Ohnpartheyischer

Versuch

eines

ausführlichen

Staats-Rechts

der

ohnmittelbaren freien

Reichsritterschaft.

Erster Theil.

Von

Christoph Ludwig Pfeiffer,

aus Weissensee, in dem Chursächsischen Thüringen.

Heilbronn 1778,

bei dem Verfasser.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner

Römisch Kaiserlichen Majestät,

Joseph

dem Andern;

Erwähltem Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Könige, Mitregenten und Erbthronfolgern der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dallmatien, Croatien, Sclavonien, Gallizien und Ludomerien, Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Als

allerhöchstem

Beschüzer

der

ohnmitelbaren freien

Reichsritterschaft;

widmet

nachstehenden

Versuch

eines

Reichsritterschaftlichen

Staats-Rechts

zu

gleich allerhöchstem

Schuze;

in

allertiefster Ehrfurcht und Erniedrigung:

der Verfasser.

Europens Augenmerk; des teutschen Reiches
Wonne;
Germaniens und Roms August!
Der Niederländer Glück; der Pohlen neue Sonne;
Italiens und Frankreichs Lust:
Der Oesterreicher Stolz; der Böhmen sanft
Entzücken;
Der Ungarn froh Gedanken Fest —
Und, als ein Menschenfreund, den so viel Kro=
nen schmücken!
Verehrt — in Nord, Süd, Ost und West.

Ja; dies ist Josephs Bild — der Teutschen
bester Kaiser,
Zum Titus unsrer Zeit, erklärt!
Auch ohn ersiegten Ruhm und blutge Lorbeerreiser,
Des grösten Ruhms und Lorbeers werth.
Wie? welch ein seltner Ruhm von Kaiser
Josephs Gröse!
Für Dichter, stets ein schweres Werk:
Doch Kaiser Joseph ist — auch bei der Dichter
Blöse,
Europens gröstes Augenmerk.

Monarchen dieser Welt! seyd Weise — Helden — Sieger —
Noch gleicht ihr unserm Kaiser nicht:
Sein Name, Menschenfreund! drückt in der
Zeiten Bücher
Ihm stets das beste Lobgedicht.
Ja; Kaiser Josephs Huld und seltne Menschenliebe,
Die aller Völker Ruhm erhält,
Und aller Herz gewinnt! macht Ihn bei frohem
Triebe,
Nach aller Wunsch, zum Herrn der Welt.

Welch allgemeiner Ruhm, zu Kaiser Josephs Preise —
Beglückter Teutschen höchster Ruhm!
Er — Oestreichs gröster Schmuck — und Preussens Held und Weise —
Sind Teutschlands frohes Eigenthum. (*)
Welch teutsches Götterpaar! das Zeit und Ruhm vereinen,
So Welt, als Nachwelt zu erfreun:
Unglaublich werden einst die Thaten Friedrichs scheinen —
Ohnschäzbar Josephs Thaten seyn!

(*) Wir haben einen Kaiser Joseph und einen König Friedrich, die auf jeder Seite betrachtet, die einzigen in der Welt sind. Wer ist geschäfftiger, weiser, tapfrer, empfindsamer, als unser Erhabendster Joseph? und wer verdient die Liebe der Teutschen wohl mehr, als dieser in allen seinen Gesinnungen ganz teutsche Kaiser?

Teutsche Chronik.

O hätte Friedrichs Herz von Joseph seinem Freunde,
Nicht bittre Zwietracht abgekehrt —
Welch seltner Thaten Ruhm hätt über Teutschlands Feinde,
Ihr Sieg noch einst die Welt belehrt!
Gleich groß an Macht und Ruhm; gleich stark zu grossen Thaten;
Gleich Heldenmüthig bei Gefahr;
Gleich weise, für das Wohl des Reichs und Ihrer Staaten,
Wär dies vereinte Götterpaar!

Doch ach! der Zwietrachtgeist zertrennt so schöne Bande,
Die selbst zu Beider Wohl beglückt;
Ganz Teutschland glücklich prieß, und Sich und Beider Lande,
Dadurch in neuem Flor erblickt!
O Freundschaft! dein Genuß — des Lebens Lustgefährde,
Oft Niedern ein entzückt Gefühl!
Ist Grosen dieser Welt, und Göttern unsrer Erde,
Ein Freudenleeres Widerspiel.

Nur Kaiser Josephs Herz, nach seiner Menschenliebe,
Empfand der Freundschaft höhern Werth
Für König Friedrichen, den Er aus edlem Triebe
Versöhnt, für seinen Freund erklärt:
Im Arm des Kaisers gieng als Freund von Ihm umschlungen,
Der Preussen gröster Kriegesheld! (*)
Und Beide fühlten da, von Freundschaft froh durchdrungen,
Das seltne Glück der grossen Welt.

(*) Zu Neisse in Schlesien; wo beide grosse Monarchen nach dem leztern Preussischen und Oesterreichischen Kriege, im August 1769. zum erstenmale Sich als Freunde sahen und auf das vertraulichste mit einander unterhielten.

Die Teutschen seegneten, beim traurigsten Erwähnen
Des blutgen Kriegs! — den Götterbund;
Und machten bald ihr Glück mit sichtbarn Freudenthränen,
Frohlockend ihren Nachbarn kund:
Nun gieng der Teutschen Welt, nach schrecklichen Cometen,
Die Freudensonne wieder auf!
Und Jahre voller Lust — nach Jahren voller Nöthen —
Und Teutschlands Ruhe folgten drauf.

Wie? welch ein neuer Sturm von schweren Kriegsgewittern,
Umzieht den Horizont mit Nacht!
Die Völker stehn erstaunt — die bangen Teutsche zittern,
Und fürchten seines Ausbruchs Macht!
Wie wann hoch aufgethürnt, bei nahen Donnerwettern,
Geschwärzter Wolken feurig roth
Bei graussem Stillestand, den Umkraiß zu zerschmettern —
Mit Bliz und Schlag und Hagel droht:

So droht izt — Teutschlands Ruh und Eintracht zu zerstöhren!
Bellonens neu entflammte Wuth,
Bei schon erregtem Zwist und schon verschanzten Heeren,
Mit ihres Donners heisser Glut.
Welch eine Heeresmacht — zum tödtlichen Erschrecken!
Noch nie so stark und fürchterlich!
Sieht man dort Preussens Staat — hier Oestreichs Lande decken
An beider Gränzen Zwischenstrich!

Hier ordnet Joseph selbst — dort Friedrich seine Schaaren —
Schon zeichnen Sie den Kriegesplan —
Noch darf Ihr Feindesschwerdt izt aus der Scheide fahren;
So ists um Teutschlands Ruh gethan!
Dann — ach! dann folgt auch schon ein schrecklich Blutvergiesen;
Dann fallen tausende durchs Schwerdt;
Dann sieht man Ströhme Bluts, wie Wasserströhme fliesen,
Von Teutschen — teutscher Thränen werth!

Wie? König Friederich — vergißt die Freundschaftsbande,
Und denkt noch einmal Schlacht und Sieg,
Und wagt an Josephs Macht — zum Schrecken teutscher Lande,
Izt noch den dritten schwersten Krieg!
GOtt! welch ein blutger Krieg! wann ihn dein Zorn verhänget,
Steht über Teutschlands Haupte da!
Ach! käme nur sein Sturm, durch Uebermacht gedränget,
Nicht selbst auch Teutschlands Herzen nah!

Ach — Joseph! — Teutschlands Schuz! und Friedrich — Teutschlands Stüze!
Ach! würdet Ihr aufs neu versöhnt,
Izt durch der Vorsicht Hand, an Eurer Heere Spize,
Mit Friedenspalmen doch gekrönt!
Dann — ja; dann würden sich der Teutschen bange Schrecken,
Wie Wetterwolken, bald zerstreun;
Und Teutschland selbst sein Glück in Eurer Macht entdecken,
Und seiner Feinde Schrecken seyn.

Dann

Dann seh ich schon erfreut, wie Kaiser Joseph
eilet,
Und Janus Tempel froh verschließt;
Und selbst, als Menschenfreund, des Reiches
Wunden heilet,
Und seiner Länder Schmerz versüßt;
Und Göttern dieser Welt, ein glänzend Beispiel
giebet:
Nicht Heldenruhm sei Seine Lust —
Nein; als ein Marc Aurel, von Seinem Volk
geliebet,
Vergnüge seine teutsche Brust.

Ja; Kaiser Josephs Wunsch — ist: Teutsch-
land zu beglücken!
Und — selbst bei seiner furchtbarn Macht,
Wird Er, als Menschenfreund, die Teutschen
noch entzücken,
Wann auch Sein Kriegesdonner kracht:
Nur Feinden fürchterlich, die Seine Macht be-
kriegen —
Dem Reiche steter Sonnenblick!
Bleibt Joseph — Teutschlands Ruhm und
Schuzgott, und Vergnügen,
Im Krieg auch noch der Teutschen Glück.

Ja;

Ja; Teutsche, selbst im Krieg und fürchterlichen
Schlachten,
Seh ich den Kaiser und den Held
Mit Sieg und Ruhm bekrönt — noch Sieg und
Ruhm verachten,
Als Menschenfreund, im blutgen Feld!
Wie? Josephs Heldenruhm! — nein; in
gelehrten Gränzen,
Kan, bei des Adels Recht und Zier,
Sein Ruhm, als Kaiser nur, mit dieser Bei-
schrift glänzen:
Des Adels Schuzgott und Panier.

Der Verfasser.

Vorbericht.

Auch selbst bei der grossen Menge Schriften, welche in eben so verschiedenen Absichten, als Gestalten, von der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft bis daher öffentlich zum Vorscheine gekommen sind, mangelt es gleichwohl immer noch an einer systematisch vollständigern Abbildung dieses im teutschen Reiche so ansehnlichen und beträchtlichen Staatscörpers, sowohl in Ansehung seiner eigenen besondern Staats und Regimentsverfassung, als auch in Betracht desselben gleich absonderlichen eigenen Gerechtsame und Verbindlichkeiten. Unter einer solchen Abbildung kan wohl nichts anders als ein besonderes Staatsrecht ermelter Reichsritterschaft verstanden wer=

werden bei dessen würklichen Abmangel, ich daher den ersten Versuch davon hierdurch ans Licht zu stellen, ohnpartheyisch und freymüthig mich unterfange.

Bekanntermasen sind bei der neuern Cultur der teutschen Staatsrechtswissenschaft, allbereits schon die hauptsächlichern Gegenstände derselben, oder die eigene besondere Gerechtsame und Verbindlichkeiten der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, in dergleichen besondern teutschen Staatsrechten, zum Theil, ausführlicher abgebildet worden: (*) ohnfehlbar möchten endlich auch wohl die übrige Theile besagter Staatsrechtswissenschaft, oder die gleich besondere Gerechtsame und Verbindlichkeiten der ohnmittelbaren Glieder des Reichs, und darunter vorzüglich der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, eines dergleichen be-

(*) Siehe Herrn Prof. Schotts zu Leipzig, juristische Encyclopädie und Methodologie: S. 52. §. 91. lit. a.

besondern teutschen Staatsrechts eben sowohl fähig, als leztere insonderheit hierzu gleichermasen befugt seyn; folglich auch wohl dieser erste Versuch eines Reichsritterschaftlichen Staatsrechts, weder als eine sonderbare neue Erscheinung in der publicistischen Welt können angesehen, noch gar unter die ohnzulässigen, oder überflüssigen Produkte publicistischer Schriften, im Grunde gerechnet werden! Selbst nach den Grundsäzen der teutschen Staatsrechts Lehrer (*) macht der Innbegriff solcher eigenen Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Einrichtung und Regierung eines einzelnen Theils des ganzen teutschen Staatscörpers insonderheit beziehen, schon überhaupt ein besonderes teutsches Staatsrecht aus, und so kan es solchemnach auch wohl eben so viele besondere teutsche Staatsrechte geben, als Territorien, Reichsstände und verschie-

(*) Eben derselbe an dem angezogenen Orte: S. 45. §. 80. Lit. a.

schiedene Arten anderer ohnmittelbarer Glieder, im teutschen Reiche würklich angetroffen werden. Dieser ganze grosse Staatscörper, der nach des berühmten Erdebeschreibers, Herrn D. Bischings Berichte (*) aus einigen hundert gemeinen Wesen, von unterschiedener Größe, Wichtigkeit und Würde besteht; begreift zugleich auch alle diese gemeine Wesen, worunter nicht weniger auch die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft zu rechnen ist, samt und sonders, als gleich ohnmittelbare Theile, oder Stände und Glieder des Reichs unter sich, deren jeder an sich insonderheit betrachtet, nicht nur seine eigene besondere Staats und Regimentsverfassung, sondern auch seine eigene besondere Gerechtsame und Verbindlichkeiten, gleich herkömmlich, besizt, und dadurch zugleich einen besondern teutschen Reichsstaat würklich abbildet.

Gleich-

(*) In dem Auszuge seiner Erdebeschreibung im I Th. S. 556. §. 4.

Gleichwohl machen diese unter sich so verschiedene Reichsstaaten, nach ihren allgemeinen Verhältnissen zum teutschen Reiche, überhaupt nur einen einigen ganzen Staatscörper aus, dessen alleinigem Oberhaupte dem Römischen Kaiser, dieselben auch samt und sonders, gleich ohnmittelbar unterworfen sind. Aus diesem gedoppelten Begriffe eines jeden einzelnen teutschen Reichsstaats, wird sich nun ohnfehlbar auch der eigentliche Unterschied des sowohl allgemeinen als besondern teutschen Staatsrechts und derselben verschiedene Gattungen, gar leicht einsehen lassen; da jenes nebst der teutschen Reichsverfassung überhaupt, blos die allgemeinen Gerechtsame und Verbindlichkeiten aller Stände und Glieder des Reichs, als gleich einzelner, obschon unter sich, verschiedener Theile dieses ganzen grossen Staatscörpers unter sich begreift; dieses leztere aber die eigene besondere Staats und Regimentsverfassung, samt den besondern Gerechtsamen und Verbindlichkeiten eines

nes jeden derselben, oder die verschiedene besondere teutsche Reichsstaaten an sich insonderheit betrachtet, gleich verschiedentlich zu enthalten pflegt.

Allerdings dürfte solchemnach auch wohl durch eine genauere Cultur dieses besondern teutschen Staatsrechts die teutsche Staatsrechtswissenschaft überhaupt zu einer sehr ausgebreiteten und ohngleich grössern Vollkommenheit, nach und nach, gebracht, und der ganze teutsche Staatscörper dadurch nach allen seinen so verschiedenen Theilen, ausführlicher abgebildet werden können. Denn welch einen vollständigen Commentar des allgemeinen teutschen Staatsrechts würde nicht die Sammlung der besondern Staatsrechte aller Stände und Glieder des teutschen Reichs, in der That ausmachen! zu dessen eigentlichern genauern Kenntniß wohl nothwendig auch die besondere Känntnis aller seiner einzelnen Theile und derselben so verschiedener Verhältnisse

zum

zum Ganzen, sowohl, als die eigene besondere Staats und Regimentsverfassung, samt den gleich besondern Gerechtsamen und Verbindlichkeiten eines jeden dieser Theile, allerdings gleich erforderlich seyn dürfte!

Zweifelsohne trug daher auch jener grosse Staatsrechtskenner und gleich grosse Fürstnerianer, der berühmte weyl. Königl. Preußische Universitäts Canzler zu Halle, Herr Johann Peter von Ludewig (*) schon zu seiner Zeit, kein Bedenken, das von Ihm zuerst wiederum empor gebrachte alte teutsche Fürstenrecht nicht nur überhaupt gleichsam für die Krone, ja, sogar für die Seele des allgemeinen teutschen Staatsrechts würklich auszugeben, sondern unter andern auch ausdrücklich dabei zu äussern (**): » zu wünschen wäre es, » daß wir von allen teutschen Reichs-

(*) In der Vorrede zu seiner rechtlichen Erläuterung der teutschen Reichshistorie: §. 19. u 35.

(**) In seiner Abhandlung von dem Ursprung der Landeshoheit teutscher Reichsfürsten: §. 46.

» fürsten ein jus publicum particulare
» hätten! wie solchen Vorsaz Ich, in
» Germania Principe gehabt und noch
» habe ꝛc.

Auch in unsern Zeiten hat der unter den heutigen Publicisten gleich berühmte und noch ohngleich fruchtbarere Schriftsteller, der Königl. Dänische Etatsrath, Herr Johann Jacob von Moser, hierauf eben so wenig Bedenken gefunden, ausser seinen grössern und kleinern Werken über das teutsche Staatsrecht insonderheit auch noch viele dergleichen besondere Staatsrechte einzelner Fürsten und Stände des Reichs, vom ersten Churfürsten an, bis zur untern Klasse der freien Reichsstädte (*) in öffentlichem Druck erscheinen zu lassen und dadurch die teutsche Staatsrechtswissenschaft aus beiderlei Gesichtspunkten, sowohl im Ganzen, als nach ihren besondern Theilen, gleich ausführlich zu bearbei-

ten

(*) Siehe Herrn. Prof. Schott an dem angeführten Ort: §. 91. Lit. a. S. 52.

ten. Nur ein Menschenalter solte dieser bereits zu seinem Ende sich neigende, gleichwohl immer noch ohnermüdete und fast ohnerschöpfliche publicistische Schriftsteller! noch zu durchleben haben; so dürfte in Wahrheit zu der endlichen Erfüllung jenes Ludewigischen Wunsches, wohl nicht vieles mehr abgehen: Daß wir von allen teutschen Reichsfürsten ein jus publicum particulare hätten!

Aber freilich müsten alsdann auch alle diese besondere teutsche Staatsrechte, nach eines jeden ohnmittelbaren Reichsstaats eigenen begründeten Rechtsbefugnissen, ausführlich ausgearbeitet; keine ohnbefugte Rechtsanmassungen darinnen aufgestellt und solche überhaupt mit aller Ohnpartheiligkeit geschrieben seyn, wann die teutsche Staatsrechtswissenschaft dadurch würklich mehr aufgeklärt und nicht vielmehr in ein dunkles Chaos von räthselhaften Widersprüchen, immer tiefer eingehüllet werden solte!

Wenigstens hat gegenwärtiger erste Versuch eines besondern Staatsrechts der Reichsritterschaft, weder Nebenabsichten, noch Partheilichkeit zum Grunde, und die eigene Situation des Verfassers, als welcher weder in Reichsständischen, noch in Reichsritterschaftlichen Diensten zu stehen das Glück hat; dürfte denselben ohnfehlbar auch von dergleichen Verdachte völlig frey sprechen können. Geübtere Staatsrechs Gelehre möchten zwar an dieser ersten Probe seines publicistischen Fleises noch vieles zu tadeln, und auch würklich noch manches zu verbessern finden! aber hoffentlich werden dieselben diesen gemeinnüzigen Versuch nicht ohne Grund zu tadeln, und mit Nuzen zu verbessern, gleich rühmlichst beflissen seyn! Die Reichsritterschaftliche Gelehrte und eigene beste Kenner dieses Ihres besondern Staats, mögen insonderheit gegenwärtigen ohnpartheiischen Versuch eines uncollegialischen Verfassers und eigends erkühnten fremden Arbeiters in Ihrem

rem Weinberge, nach Ihren besizenden gelehrtern Kenntnissen und tiefern Einsichten, zu einer gleich ohnpartheiischen Beurtheilung und gemeinnüzigern Verbesserung bestermassen sich empfohlen seyn lassen; daferne dieselben es anders für nüzlich ansehen solten, dem besondern Staatsrechte der Reichsritterschaft nach dem Sinne des Verfassers dieses Versuchs, überhaupt eine bessere Cultur zu geben, und nicht blos bei Sammlungen, oder Vertheidigungen derselben besondern Gerechtsame und Freiheiten, allein stehen zu bleiben. Beiderlei Gattungen von Schriften, machen freilich noch kein besonderes Staatsrecht der Reichsritterschaft aus, und es gehört allerdings ein eigenes vollständigeres System dazu, um sich von dem eigenen besondern Staatssystem der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft einen hinlänglichen Begriff zu machen. Ohnfehlbar dürften ermelte Gelehrte, Verdienst und Ruhmvoller, solches auch zu ohngleich mehrer Vollkommenheit

zu bringen im Stande seyn, als der Verfasser gegenwärtigen ersten Versuchs, bei dem man dahier mehr den Willen, als die That wird annehmen müssen. Indessen behält sich derselbe zu diesem Versuche demnächst noch einen besondern Nachtrag dahier bevor, um in solchen sowohl manches noch zu verbessern und näher zu erläutern, als auch diejenige Einwürfe gehörig beantworten zu können, welche demselben über gegenwärtigen Versuch, hier und da, vielleicht dürfen gemacht werden.

Erst beim Abdrucke dieses ersten Theils ermelten Versuchs, bemerke ich, wiewohl zu späth! daß ich über der allzu sorgfältigen Genauigkeit meines Vortrags, in einen sehr steiffen Lehrton gefallen bin; die gute Schreibart dabei ziemlich vernachläsiget und sogar auch oft in eine allzu weitschweifige Verbindung der Perioden mich verwickelt habe, welche einem flüchtigen Leser der die Kürze liebt und einen modernen Styl gewohnt

wohnt ist, bisweilen ziemlich hart zu verdauen ankommen möchte! Ein Gewohnheits Fehler, worüber ich mir selbst dahier verdiente Vorwürfe mache, und solchen künftig zu verbessern trachten werde. Ich ersuche daher auch meine Leser, dieserwegen ein geneigtes Nachsehen zu tragen und dabei mehr auf das nüzliche der Sache, als auf das angenehme der Schreibart, ihr Augenmerk zu richten.

Uebrigens erinnere man sich bei Beurtheilung gegenwärtigen Versuchs und desselben Verfassers — dann leider pflegt doch dieser leztere immer auch selbst bei seinen Werken in ganz ohnverdiente Betrachtung mit gezogen zu werden! — man erinnere sich — wolte ich sagen, bei gleichmäsiger Beurtheilung ermelten Verfassers der menschenfreundlichen Ermahnung eines bescheidenen Dichters, sowohl zu meiner, als seiner selbst eigenen Beschauung:

„ Magst

„ Magst du, was meine Fehler sind,
„ Von meinem Feinde gerne hören;
„ So laß auch meinen Freund dich lehren,
„ Was man für Gutes an mir findt!
„ Schreibt jener Uebels ohne Maase,
„ Und der mir zu viel Gutes zu;
„ So wähle du die Mittelstrase,
„ Und denk ich sey ein Mensch, wie du!

***   ***

Verlangt von meinem Thun und Wesen
Die fremde Neugier mehr zu lesen;
So wisse sie noch dies: er lebte schlecht und recht,
Ohn Amt und Gnadengeld, und niemands Herr, noch Knecht.

Geschrieben zu Heilbronn am Necker,
den 18 May 1778.

Innhalt des ersten Theils

Erster Abschnitt.

Von der Reichsritterschaft überhaupt, samt dem Unterschiede derselben von den Reichständen und dem teutschen hohen Adel; wie auch von dem behauptenden Range des Reichsadels vor dem mittelbaren Adel. Seite 3.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Ursprunge und Alterthume des ohnmittelbaren Adels überhaupt; samt den gebrauchten Hülfsmitteln zu Behauptung desselben Freiheit und Ohnmittelbarkeit. S. 27.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der allgemeinen Vereinigung und Verbindung des ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme, als der ersten Grundlage zu der heutigen ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft. S. 47.

Vierter Abschnitt.

Von der besondern Staatseinrichtung des allgemein vereinigten; ohnmittelbaren Adels besagter Provinzen, mittelst unter sich getroffenen Haupt und Unterabtheilungen in ganze Ritterkraise und besondere Rittercantons; samt derselben Regimentsbestellung und anderweiten besondern Staatseinrichtungen. S. 65.

Fünfter Abschnitt.

Von der heutigen Staats und Regimentsverfassung der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft überhaupt, samt dem Generaldirectorio aller drei Ritterkraise. S. 84.

Sechster Abschnitt.

Von der besondern Staats und Regimentsverfassung der Ritterkraise überhaupt, wie auch der-

derselben Kraisdirectorien, Kraisconventen, und Ritterordnungen. S. 99.

Siebenter Abschnitt.

Von der besondern Staats und Regimentsverfassung der einzelnen Rittercantons, samt dem Ortsdirectorio derselben überhaupt. S. 117.

Achter Abschnitt.

Von den verschiedenen Directorialpersonen bei einem Rittercanton, samt derselben persönlichen Erfordernissen, Auswahl und Verpflichtung. S. 135.

Neunter Abschnitt.

Von den besondern Directorialgerechtsamen und gemeinen Obliegenheiten eines Ritterortsdirectorii. S. 152.

Zehenter Abschnitt.

Von den Directorialgeschäften und derselben verschiedener Behandlungsart bei einem Rittercanton. S. 175.

Eilf-

Eilfter Abschnitt.

Von den Mitgliedern eines Rittercantons samt derselben persönlichen Unterschiede und gleich verschiedenen Güterbesizungen; wie auch von den Reichsritterschaftlichen sogenannten Verzichtstöchtern. S. 188.

Zwölfter Abschnitt.

Von den Ritterortscanzleien und dazu gehörigen Canzleipersonen. S. 204

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Staatsgebrechen der Reichsritterschaft überhaupt. S. 214.

Ohnpartheyischer Versuch eines ausführlichen Staats-Rechts der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Reichsritterschaft überhaupt, samt dem Unterschiede derselben von den würklichen Reichsständen und dem teutschen hohen Adel; wie auch von dem behauptenden Range des Reichs Adels vor dem mittelbaren Adel.

Die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft ist ein von den Ständen des Reichs unterschiedener, aus sehr vielen, mit ohnmittelbaren Güthern und Ortschaften im Reiche angesessenen, alt- und neu adelichen, Freiherrlichen und zum theil in den Grafenstand erhobenen teutschen Ge-

schlechtern bestehender, durch eigends unter sich getroffene Vereinigung und Societätsmäsige Verfassung, auf immerdar verbundener, auch mit eigends unter sich errichteten besondern Ordnungen, kaiserlichen Privilegien und andern erlangten oder hergebrachten besondern Gerechtsamen und Freiheiten wohlversehener; dem Kaiser und Reiche ohne weitere Mittel unterworffener, vorzüglich aber in des Kaisers besonderm Schuze stehender und durch die Reichsgrundgeseze überhaupt befestigter ansehnlicher und beträchtlicher teutscher Staatskörper.

Der gesamte ohnmittelbare teutsche Adel in Schwaben, Franken und am Rheinstrome macht solchemnach zusammen genommen, nur ein einiges sogenanntes Ritter *Corpus*, oder gemeines Wesen aus, das überhaupt unter dem Nahmen der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, allgemein begriffen wird und dessen auch nur unter dieser und andern ähnlichen allgemeinen Benennungen, in den Reichsgrundgesezen (*) nach den Ständen des Reichs, ausdrücklich ist gedacht worden.

Der

(*) Siehe unten im ersten Abschnitte des 2ten Theils.

Der berühmteste Erdebeschreiber Herr *D.* Büsching (*) bildet die Reichritterschaft unter der übrigen ohnmittelbaren teutschen Reichsstaaten, dergestalt ab: „ daß „ dieselbe, ob sie gleich keine Stimme auf „ allgemeinen Reichs- und Craißtägen besize, dennoch den Ständen des Reichs, „ gewissermasen gleich geachtet werde.

Ohnläugbar ist ermelte Reichsritterschaft auch sowohl in Betracht ihrer besizenden Reichsohnmittelbarkeit, als anderweiten besondern Vorzüge, Gerechtsame und Freiheiten, diesen Reichsständen in vielen Stücken, würklich gleich zu achten; gleichwohl aber auch von denselben wiederum im Ganzen unterschieden und überhaupt betrachtet, nur in die Classe der ohnmittelbaren blosen Glieder des Reichs zu rechnen; folglich den wirklichen Ständen desselben allerdings auch nachzusezen.

Der eigentliche Unterschied zwischen gedachten Reichsständen und der Reichsritterschaft beruhet hauptsächlich auf der erstern überhaupt besizendem sogenannten Reichsstandschaft, besonders aber auch auf dem teutschen hohen Adel der in beiden hö-

(*) An dem angeführten Orte: Th. I. S. 911. Lit. D.

ern Reichscollegien befindlichen würklichen Reichsstände und derselben Geschlechtsverwanden. Unter erstbesagtet Reichsstandschaft wird im teutschen Reiche diejenige besonders vorzügliche Rechtszuständigkeit verstanden, nach welcher eine Person aus vorgedachtem hohen Adel, wie auch eine Reichsohnmittelbare ganze Commun oder Stadt, auf den allgemeinen Reichs- und Kraißtägen, Siz und Stimme würklich hergebracht hat; oder mit ausdrücklicher Bewilligung des Kaisers und Reichs, zu dem Ende in eines der verschiedenen Reichscollegien besonders ist aufgenommen und behörigermasen darinne zu Siz und Stimme würklich eingeführet worden: Zu leztgedachtem teutschen hohen Adel aber werden, ausser den Reichsstädten, als welche daher auch ein eigenes Reichscollegium und die lezte Classe der teutschen Reichsstände würklich ausmachen; alle in beiden höhern Reichcollegiis befindliche Stände der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, wie auch derselben Geschlechtsverwandte, vermöge der Rechte des Geblüts, gerechnet, wann leztere anders aus jenen reichsständischen Häusern und derselben standesmäsigen Heirathen würklich abstammen und als gebohrne teutsche

Für-

Fürsten, Prinzen, Grafen und Herren, in den Chur- und Fürstenthümern, wie auch ohnmittelbaren Graf- und Herrschaften des Reichs, für erb- und successionsfähig zu halten sind.

Das alt hergebrachte oder auch neuerlich mit Bewilligung des Kaisers und Reichs allein zu erlangen stehende besonders vorzügliche Recht der würklichen Reichsstandschaft sezet jedoch nach der teutschen Reichsverfassung, gewisse hauptsächliche Erfordernisse zum voraus, ohne deren würklichen Besiz, oder nothwendige Beibringung, weder eine Person aus oftgedachtem teutschen hohen Adel, noch auch eine Commun oder Stadt, zu jenem vorzüglichen Rechte gelangen, wenigstens nicht zur würktichen Ausübung desselben mit Siz und Stimme auf den Reichs- und Kraißtägen, behörig zugelassen werden kan.

Man nennet solches gewöhnlicher masen die Qualification eines Reichsstands zu Siz und Stimme auf dem Reichstage; oder die Würcklichkeit desselben erlangter oder hergebrachten Reichsstandschaft; wozu der Regel nach haupsachlich erfordert wird, daß ein solcher herkömmlicher oder neuangehender Reichs-

stand nicht nur selbst für seine Person, oder Commun, dem Kaiser und Reiche ohne weitere Mittel unterworfen, sondern zugleich auch mit einem gleich ohnmittelbaren Reichs- und Kraißlande, oder *Territorio*, eigends versehen seyn; auch auf lezteres, nach Verschiedenheit der teutschen Reichsstände, einen gewöhnlichen proportionirten gemeinen Reichs und besondern Kraiß, wie auch Reichs Kammergerichtlichen sogenannten Matricularanschlag würklich übernommen haben und solchen herkömmlicher masen davon zu prästiren sich im Stande befinden müsse! Die besondere Abfälle und verschiedene Ausnahmen von dieser Regel, gehören zur nähern Känntniß des teutschen Staatsrechts und haben dahier weiter keinen Einfluß.

Schon allein aus diesem vorausgesezten eigentlichem Begriffe der würklichen Reichsstandschaft sowohl, als des zum theil damit verbundenen teutschen hohen Adels, wird sich nun ohnfehlbar auch der eigentliche Unterschied zwischen der Reichsritterschaft und den Reichsständen selbst, um so deutlicher begreiffen lassen, als erst gedachte Reichsritterschaft weder eines noch das andere jemals hergebracht, oder neuerdings mit Bewilligung des Kaisers und Reichs behörig erlangt,

am

am allerwenigsten aber zu der würklichem Reichsstandschaft selbst, erforderlichermasen sich qualificiret hat; folglich auch ohne alle diese hauptsächliche Erfordernisse und derselben würklichen Beibringung, weder jemalen einiges Recht zu obgedachter Reichsstandschaft hat überkommen, noch ohne deren würklichen Besiz, zu einer völligem Gleichheit mit den Grafen und Herren des teutschen hohen Adels unter den Reichsständen gelangen können; ohnerachtet ermelte Reichsritterschaft den Ständen des Reichs überhaupt gewissermasen ist gleich geachtet worden und in Betracht derselben Reichsohnmittelbarkeit, wie auch anderweit besizender Reichsständischer hohen Gerechtsame und Freiheiten, in vielen Stücken allerdings auch würklich gleich zu achten stehet!

Selbst aber auch die besonders hergebrachte gänzliche Befreiung der Reichsritterschaft von den gemeinen Obliegenheiten der würklichen Reichsstände, legt den Unterschied zwischen beiden, endlich noch ganz überzeugender und um so mehr auch ganz ohnwidersprechlicher zu Tage, da erstgedachte Reichsritterschaft sowohl überhaupt von allen und jeden allgemeinen Obliegenheiten der würklichen Reichsstände sich von jeher für befreiet gehalten, als auch neuerdingen die von Seiten des Reichs und

ein und andern Reichskraises unterweilen an dieselbe beschehene Ansinnungen zu gleich billigmäsigen gemeinen Beiträgen, als Ihr und Ihrer dargegen hergebrachtem Freiheit angeblich nachtheilige Neuerungen, würklich angesehen, und denselben auf das feierlichste widersprochen; auch hierdurch bei sothaner Ihrer hergebrachtem gänzlichen Befreiung von allen dergleichen gemeinen Reichs- und Kraißprästandis, bis auf den heutigen Tag sich zu behaupten gewußt hat. (*)

Ohneracht et nun ohne vorgedachte hauptsächliche Erforderniße zur würklichem Reichsstandschaft und gleich erforderlichem Uebernahme jener reichständischen allgemeinen Obliegenheiten, weder eine Person aus dem teutschen hohen Adel, noch auch sonst eine Commun, in eines der besagten drei Reichscollegien mit Siz und Stimme auf allgemeinen Reichs- und Kraistägen, der Regel nach, besonders aufgenommen und des Rechts der wirklichen Reichsstandschaft dadurch würklich theilhaftig gemacht werden kan; so ist gleichwol diesem allen ohngeachtet, ermelte Reichsritterschaft schon mehrmalen darauf bedacht und sogar eifrig darum bemühet gewesen,

(*) Siehe unten des zweiten Theils fünfzehenten Abschnitt.

wesen, bei derselben besizendem Reichsohnmittelbarkeit und übrigen besondern Vorzügen, Gerechtsameu und Freiheiten, endlich auch das Recht der Reichsstandschaft, unter andern aus dem Grunde behaupten zu wollen:
„Weil nach Ausweis der teutschen Reichs„geschichte (*) die Ritterschaft nicht nur „ehedem auf den allgemeinen Reichstä„gen mit erschienen seye, sondern auch den „Westphälischen Friedensverhandlun„gen, gleich den Ständen des Reichs, „mit beigewohnet habe!

So unwidersprechlich aber auch diese beide Anführungen an sich selbst seyn mögen; so unzulänglich sind solche jedoch zu vermeinter Behauptung eines hergebrachten Rechts auf die würkliche Reichsstandschaft, von den Publicisten, nach einer genauerm Prüfung, sogleich befunden und daher auch mit besserm Grunde sofort widerlegt worden. Besonders haben gedachte Publicisten (**) nicht nur überhaupt unter den ehemaligen allge-

(*) Siehe Strubs Einleitung zur teutschen Reichshistorie: im 7ten Absaz, §. 94. und im 9ten §. 164.

(**) Gonne und Rosmann, weil. berühmte Professoren zu Erlangen, in ihren mündlichen Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht.

allgemeinen Reichsversammlungen und den eigentlichen allgemeinen Reichstägen einen allerdings begründeten Unterschied hierauf zu Tage gelegt, sondern zugleich auch ausführlicher dabei gezeigt: „Daß auf lez„tern nur allein die würkliche Reichs„stände, ausdrücklich beruffener ha„ben erscheinen, bei jenen aber, neben „diesen Ständen, auch wohl die Ritter„schaft willkührlich mit habe erscheinen „können; als welche von dergleichen allge„meinen Reichsberathschlagungen selbst „auch nach der Hand und heutiges Tags nicht „seye ausgeschlossen, obschon derselben da„bei verlangter Zutritt in die Klasse der „teutschen Reichsprälaten und hierdurch „für dem Reichsstädtischen Collegio zu „behaupten gesuchte Präcedenz, keines„wegs zugelassen; vielmehr von diesem aus„drücklich dargegen protestiret worden.

Die von Seiten der Reichsritterschaft gleich den Ständen des Reichs, beschehene eigene Abordnung und Anwohnung bei den Westphälischen Friedensverhandlungen, hat hiernächst nach dieser und anderer Publicisten übereinstimmender Meinung, um so weniger auch einen Grund zu jener Behauptung im geringsten abgeben können, da ermelter Westphälische Friedenscongreß keineswegs als ein allgemeiner

Reichs-

Reichstag angesehen, auch daher von jedem, der nur einiges Interesse dabei hatte, gleich den Ständen des Reichs, allerdings beschickt werden konnte, und würklich auch in diesem alleinigen Betrachte, von der Reichsritterschaft um so ungezweiffelter ist beschickt worden, als dieselbe mittelst dieser Ihrer eigenen besondern Abordnung zu gedachten Tractaten, in dem hierauf erfolgtem Friedensschlusse bekanntermasen die wichtigsten Gerechtsame, gleich den Ständen des Reichs, zwar ausdrücklich erhalten, aber auch durch die bekannte Clausul: „Churfürsten, „Fürsten, und Stände des Reichs: die „ohnmittelbare freie Reichsritterschaft „mit einbegriffen! den in eben besagtem Friedensschlusse, zwischen ihr und diesen Ständen gleich ausdrücklich gemachten Unterschied wohl keineswegs zu verkennen hat, was auch einige Publicisten von dem eigentlichem Verstande gedachter Clausul, nach der Hand haben behaupten wollen. (*)

Endlich sind auch über den hierauf erst erfolgten nachdrücksamern Gesuch der Reichsritterschaft um Siz und Stimme auf

(*) Siehe Mosers Grundriß der Staatsverfassung des teutschen Reichs: Cap. 5. Lib. 2. §. 7. S. 623. und hierunten des zweiten Theils eilften Abschnitt.

auf dem Reichstage, zwar mancherlei Bewegungen entstanden und solle nach des Herrn von Mosers Anführen, besonders im Jahre 1687. an dieser Sache sehr stark gearbeitet, gleichwohl aber nichts darinnen zu Stande gebracht worden seyn! Von eben so fruchtlosem Erfolge waren endlich auch die bei des izigen Kaisers Majestät von Seiten der Reichsritterschaft allererst neuerdingen wegen der Reichstandschaft beschehene Versuche, und haben Se. Kaiserliche Majestät sogar ausdrücklich darauf zu erkennen gegeben: „ daß es der „ Reichsritterschaft genug seyn könne, „ unter allerhöchst Deroselben „ Schuze zu stehen!

Schwehrlich dürfte auch wohl in Rucksicht dieser besondern Schuzgerechtigkeit und anderweiter besondern Gerechtsame des Kaisers über die gesammte freie Reichsritterschaft (*) Dieselbe bei fernerweiten Versuchen um Siz und Stimme auf dem Reichstage, ihres Wunsches hierunter so leicht theilhaftig werden können, da derselben hierzu nothwendig erforderlichem Qualification, in behöriger Uebernahme ei-

nes

(*) Siehe unten im 2ten Theile den lezten Abschnitt.

nes diesem besondern teutschen Staatskörper angemessenen Reichs- Kraiß- und kammergerichtlichen Matricularanschlags, sowohl von Seiten des Kaisers, als des Reichs, gleich grose Verhinderungen im Wege stehen, und ersterer auf seine bei der Reichsritterschaft einmal pvivative hergebrachte so beträchtliche Charitativsubsidien leicht erachtlich eben so wenig Verzicht thun, als lezteres dieserwegen von jenen reichsständischen Erfordernissen im geringsten abweichen; die Reichsritterschaft aber beide Beschwerungen zugleich zu übernehmen, zweifelsohne sehr groses Bedenken tragen und dieselbe dadurch ohnfehlbar auch für andern Reichsständen, gedoppelt beschweret werden dürfte!

Da nun ermelte Reichsritterschaft solchemnach wegen der besondern Schwierigkeit ihrer würklichen Qualification zu vorgedachter Reichsstandschaft, mit den Ständen des Reichs zu keiner völligem Gleichheit hat gelangen können; So kan folglchi auch bei dem Abmangel derselben Siz und Stimmrechts auf allgemeinen Reichs- und Craistägen, dem ohnmittelbaren Reichsadel kein gegründeter Anspruch auf die besondern Vorrechte des reichsständischen hohen Adels

würk-

wirklich zustehen, ohnerachtet derselbe theils wegen seiner besizenden Reichsohnmittelbarkeit, theils auch wegen anderweiter desselben besondern Vorzüge, Gerechtsame und Freiheiten, an gedachten hohen Adel schon so nahe gleichsam angränzet, daß besagtem Reichsadel weiter nichts als die würkliche Reichsstandschaft noch abzugehen scheinet, um endlich auch der besondern Vorrechte des teutschen hohen Adels überhaupt, gleich den Grafen und Herren des Reichsfürstlichen Collegii, vollends theilhaftig zu werden. Ohnfehlbar mag die Reichsritterschaft bei dem so eifrigem Gesuche derselben um Siz um Stimme auf dem Reichstage, auch wohl diese besondere Absicht, unter andern, hauptsächlich mit zum Grunde gehabt haben, um bei der hierdurch zu überkommen gehoftem Aufnahme derselben in sothanes Reichsfürstliche Collegium, als ein würklicher Reichsstand, nunmehr zugleich auch in die Classe des teutschen hohen Adels völlig überzu treten und somit die dem Reichsadel bis daher allein noch abgegangene besondere Vorrechte desselben, gleichermasen sich eigen zu machen. Und allerdings mußte auch wohl dem Reichsadel solchemnach an würklicher Ueberkommung dieser besondern Vorrechte des teutschen hohen Adels, in Betracht der Ihm hieraus erwachsenden rechtlichen Vortheile,

um so mehr gelegen seyn, als derselbe bis daher nur zu der Classe des teutschen niedern Adels war gerechnet und zwischen beiden Adelsclassen, immer noch ein sehr beträchtlicher Unterschied gemacht worden! Denn so ist nach den Grundsäzen des teutschen Staatsrechts, insonderheit die Vermählung eines teutschen Fürsten oder Prinzen mit einer Fräulein aus einem Reichsadelichen Geschlechte, der Regel nach, ganz ohngezweifelter für eine ohnstandsmäsige sogenannte Mißheirath noch immer anzusehen und die Erbfähigkeit der daraus erzielten männlichen Nachkommenschaft besonders zu teutschen Fürstenthümern, mit gleichem Rechte, nicht weniger auch noch grosen Zweiffeln unterworfen geblieben; wo nicht selbst das Gegentheil davon ganz ohngezweiffelter für einen gewissen Grundsaz würklich anzunehmen. (*) Denn obschon einige Publicisten dergleichen Vermählungen nach der Praxi, vermeintlich für standsmässige Heirathen allerdings haben angesehen und gehalten wissen wollen; so sind iedoch die zum Behuf dieser Meinung angeführte besondere Exempel nicht weni-

ger

(*) Joach. Erdm. Schmidt weil. Prof. zu Jena in seinen mündlichen Vorlesungen über das teutsche Stattsrecht.

ger als ohnumstößliche Beweise, dabei anerkannt, vielmehr selbst noch mit vielem Grunde bezweiffelt und dergleichen Heirathen zwischen Personen aus dem teutschen hohen und niedern Adel, nach ganz ohnverwerflichen Grundsäzen des teutschen Staatsrechts, der Regel nach, immer noch für unstandsmäsige, oder sogenannte Mißheirathen würklich angesehen; auch die männliche Descendenz derselben keineswegs für erbfähig gehalten, oder unbestrittener zur würklichem Erbfolge gelassen worden. Eben dieserwegen hat auch dieser allerdings noch strittige Punct, schon vorlängst durch einen Reichsabschied sollen feste gesezt werden: es ist aber gleichwohl noch kein wirklicher Reichsschluß darinnen erfolgt und die Sache daher noch immer im vorigen Zweifel geblieben; so wie überhaupt auch der Reichsadel noch immer zu der Classe des teutschen niedern Adels von den Publicisten pflegt gerechnet zu werden.

Der besondere Unterschied zwischen dem teutschen hohen und niedern Adel, ist im teutschen Reiche auch von jeher beobachtet und nach solchem der gesammte teutsche Adel überhaupt nur in diese zwei Classen eingetheilet worden; welche Haupteintheilung desselben auch noch heutiges Tags sowohl mit dem teutschen Staatsrechte, als

der

der teutschen Reichsobservanz gleich genau übereinstimmt und daher wohl keinem Zweifel mehr kan unterworffen seyn.

Zu dem teutschen hohen Adel gehörten schon in den ältern Zeiten, auser den teutschen Königen, als welche nur allein aus besagtem hohen Adel konnten gewählt werden, hauptsächlich die älteste teutsche Herzoge und nachherige Wahl, oder iztmalige Churfürsten: so wie auch die übrige alte teutsche Reichsfürsten und heutige sogenannte Pfalzgrafen, Landgrafen, Marggrafen und Burggrafen; nicht weniger die nach der Hand gefürstete und übrige bloße Reichsgrafen; endlich aber die ehemalige sogenannte Dynasten und edle Herren, welche leztere beide Gattungen des hohen Adels, wegen des besizes ihrer Reichsohnmittelbaren Herrschaften und dadurch erlangten Macht und hohen Ansehens, jenen Grafen an Würde, allerdings gleich geschäzt wurden und denselben auch heutiges Tags noch würklich gleich zu achten stehen.

Alle vorbemelte verschiedene Gattungen des teutschen hohen Adels wurden endlich bei der neuerm Verfassung des Reichs, als würkliche Stände desselben, nachdem die erstgedachte älteste und mächtigste Herzoge und Wahl, oder iztmalige Churfür-

sten, durch besondere Vereine, von den übrigen sich abgetrennt und ein eigenes Collegium unter sich errichtet hatten, in das heutige Churfürstliche und Fürstliche Collegium, würklich abgetheilt; die ohnmittelbare freie Reichsstädte aber wegen derselben allein besizenden Reichsstandschaft, unter dem Städte Collegio; als der lezten Classe der teutschen Reichsstände, besonders wiederum begriffen und somit von jenen höhern Reichsständen, in Betracht derselben zugleich besizenden teutschen hohen Adels, neuerdings unterschieden.

Der teutsche niedere Adel bestund in den bloßen Edelleuten, edlen Knechten und Rittern, zu welchen nach der Hand auch viele durch unglückliche Zeiten heruntergekommene vormals würkliche alte teutsche Freiherren und edle Herren mit gerechnet; endlich aber bei der näherm Zusammensezung der teutschen Reichsstände, überhaupt alle diejenigen von Adel unter der Classe des niedern Adels begriffen wurden, welche nicht würklich Siz und Stimme auf den allgemeinen Reichstägen hergebracht hatten; oder sich mittelst würklicher Uebernahme eines erforderlichen Reichs- und Craißmatricular-Anschlags auf derselben besizende Reichs ohnmittelbare Graf- und Herrschaften, behörigermasen

zur

zur Reichsstandschaft qualificiren konnten.

Solchemnach wurde unter andern auch der ohnmittelbare Reichsadel in die Classe des teutschen niedern Adels versezt und somit von den würklichen Reichständen ausgeschlossen; auch zur Unterscheidung von denselben, wegen seiner gleich ermelten Ständen, besizenden Reichsohnmittelbarkeit, unter die übrige ohnmittelbare blose Glieder des Reichs gerechnet, welche überhaupt dem Kaiser und Reiche, ohne weitere Mittel, zwar unterworfen sind; gleichwohl aber keinen Antheil an der wirklichen Reichsstandschaft besizen, oder kein Siz und Stimmrecht auf den allgemeinen Reichs- und Craißtägen hergebracht und erlangt haben; auch in den Reichs- Craiß- und Cammergerichtsmatriculn dieserwegen mit einem zur würklichen Reichsstandschaft erforderlichen Matricularanschlage, gleich den würklichen Ständen des Reichs, keineswegs haben belegt werden können. Denn obwohl unter besagtem Reichsadel schon gedachtermasen nicht nur viele würkliche alte teutsche Freiherren und vormalige edle Herren sich befinden; sondern auch nach der Hand viele sobenamte Reichsgrafen darunter entstanden sind; so müssen beide jedoch von den würklichen Reichsgrafen und edlen Her-

ren unter den Reichsständen, um so mehr unterschieden werden, als erstere, gleich diesen leztern, weder mit Reichs ohnmittelbaren ganzen Graf- und Herrschaften würklich versehen, noch zur würklichem Reichsstandschaft behörig qualificiret, noch endlich auch zu dem teutschen hohen Adel dieserwegen zu rechnen sind. Am allerwenigsten aber können solchemnach die unter dem mittelbaren oder landsässigen Adel befindliche Freiherren und Grafen, auf die Vorrechte der Reichsstände und des teutschen hohen Adels, einigen Anspruch machen; da denselben sogar die hauptsächlichste Erfordernis hierzu abgehet, nemlich das Recht der Ohnmittelbarkeit; welches jedoch auch schon die blose Reichsedelleute mit den würklichen Reichsständen ganz ohngezweifelter gemein haben.

Eben diese mehrere Gleichheit mit den Ständen des Reichs und der hieraus erwachsende besondere Vorzug des Reichsadels vor dem mittelbaren Adel, mag nun auch wohl der Grund seyn, warum auch schon ein ohnmittelbarer bloser Edelmann vor einem mittelbaren von Adel, ja so gar vor einem landsässigen Grafen, den Rang zu behaupten sucht; ohnerachtet der Herr von Moser dem Reichsadel überhaupt diesen behauptenden

Rang

Rang vor dem landsässigen Adel, keineswegs einzuräumen scheint, wann derselbe hierüber also sich vernehmen lässet: (*) „ Wie Ihm nicht bekannt seye, daß an „ den Höfen der Reichsstände oder sonst, „ einem Reichsritter ein mehreres Tra„ ctement, als einem mittelbaren alten „ von Adel gegeben werde!

Und in der That kan auch dieser von einem Reichscavalier vor dem gesamten mittelbaren Adel behauptende Rang nur in dem Falle mit Grunde statt finden, wann jener ein Freiherr oder Graf, der mittelbare von Adel aber nur ein bloser Edelmann wäre! denn da überhaupt der Adel seine gewisse Stuffen hat, und nach solchen der blose Edelmann von dem Freiherrn, dieser aber wiederum von dem Grafen nothwendig unterschieden seyn muß; so müssen ohnfehlbar auch nach diesem Adels Unterschiede, die beiden leztern, vor dem erstern, den Rang mit allem Rechte behaupten können! So pflegt selbst der Kaiser die ertheilende Standeserhöhungen gemeiniglich nur stufenweise vorzunehmen; ohnerachtet es demselben frey stehet, die gewöhnliche Ordnung

(*) In dem Grundrisse der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs: B. 5. c. 2. §. 18. S. 630.

dabei auch wohl zu überschreiten und einen blosen Edelmann sogleich in den Grafenstand zu erheben. Indessen kan doch auch ein landsässiger also titulirter Reichsgraf, so wenig, als der Reichsadel überhaupt, der besondern Vorrechte des teutschen hohen Adels mit Grunde sich anmasen; da sowohl der Reichs als mittelbare Adel in diesem Betrachte, einander darinne vollkommen gleich sind, daß beyde nach den Grundsäzen des teutschen Staatsrechts, ohnläugbar zu der Classe des teutschen niedern Adels müssen gerechnet werden, so vorzüglich im übrigen auch der Reichsadel wegen seiner besizenden Ohnmittelbarkeit und anderweiten besondern hohen Gerechtsame und Freiheiten, vor dem gesammten mittelbaren Adel, eigends sich auszuzeichnen und würklich zu unterscheiden pflegt; auch hierdurch zwischen dem teutschen hohen und mittelbaren niedern Adel, noch eine besondere mittlere Adelsclasse, für sich selbst, gleichsam auszumachen scheint! Denn obgleich dieser Reichsadel sowohl durch seine eigenthumliche besondere Benennung, als in Betracht seiner würcklich besizenden Reichsohnmitelbarkeit und übrigen besondern Gerechtsame und Freiheiten, von dem mittelbaren Adel ohnläugbar unterschieden ist; auch nach dem teutschen Staatsrechte, unter der besondern Classe der ohnmittelbaren

Glie-

Glieder des Reichs, in allen diesem Betrachte, würklich unterschieden wird; so kan dieser Unterschied ermelten Reichsadel jedoch zu keiner besondern Adelsabtheilung, berechtigen, nachdem der gesammte teutsche Adel einmal in die zwei Hauptclassen des hohen und niedern Adels ist eingetheilet und unter dieser lezterm Classe sowohl der ohnmittelbare als mittelbare Adel überhaupt begriffen worden.

So wenig aber die Vermählung einer Person aus dem teutschen hohen Adel mit einer Fräulein aus dem Reichsadelichen Geschlechte, nach den Gundsäzen des teutschen Staatsrechts, für eine Standsmäsige Heirath kan angesehen werden; eben so wenig kan nun auch eine gebohrne Gräfin des Reichs- oder mittelbaren Adels, bei ihrer Vermählung an einen blosen Edelmann von beiderlei Adel, ihren vorhin gehabten gräflichen Rang und Titel noch beibehalten; weil sie wegen der Gleichheit des niedern Adels, allerdings verbunden ist, den Rang und Titel ihres würklichen Gemahls dafür anzunehmen; da hingegen eine gebohrne Fürstin ihren angebohrnen Rang und Titel, auch nach der Vermählung mit einem solchen ohnmittelbaren oder mittelbaren von Adel berechtigter annoch beibehalten und dadurch den Vorzug ihrer Geburt

burt und hohen Adels, auch selbst für ihrem würklichen Gemahle, noch unterscheiden würde. Beide Fälle bezeichnen solchemnach sowohl überhaupt die Gleichheit des ohnmittelbaren und mittelbaren Adels, in Betracht ihres niedern Adelstandes, als insonderheit auch den Unterschied desselben von dem teutschen hohen Adel und die vorzüglichen Rechte dieses leztern vor jenem, als deren weder eine ohnmittelbare noch mittelbare Gräfin vorgedachtermasen berechtigter sich würde anmasen können; da beide ohnläugbar noch zu der Classe des teutschen niedern Adels zu rechnen sind, und eine würkliche Anmasung jener höhern Adelsvorzüge von Personen des niedern Adels, entweder eine zu stolze Verläugnung, oder gänzliche Unwissenheit des teutschen Staatsrechts und der teutschen Reichsobservanz, ohnfehlbar gleich beschämend würklich würde zu erkennen geben.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Ursprunge und Alterthume des ohnmittelbaren teutschen Adels überhaupt; samt den gebrauchten besondern Hülfsmitteln zu Behauptung desselben Freiheit und Ohnmittelbarkeit.

Der eigentliche **Ursprung** des ohnmittelbaren teutschen Adels ist ohnstreitig sehr alt und nach der Publicisten Meinung, dem Alterthume der **Grafen und Herren unter den heutigen Reichsständen**, ja sogar der ältesten **Fürsten** des teutschen **Reichs**, allerdings gleich zu achten. Ob aber besagter **alte Adel**, woraus hierauf die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft entstanden ist, auch noch heutiges Tags den grössern oder kleinern Theil Ihrer dermaligen Mitglieder ausmache? solches möchte wohl allein noch in besondern Zweifel gezogen werden können, da bereits schon so viele jener alt adelichen Geschlechter der Reichsritterschaft nicht nur gänzlich ausgestorben, sondern auch seit deren Entstehung, noch viel mehrere **neue** von Adel, zu ordentlichen Mitgliedern derselben

selben ohnläugbar sind aufgenommen worden und bekanntermasen auch noch täglich pflegen aufgenommen zu werden.

Gleichwohl aber will man von Seiten der Reichsritterschaft als zuverlässig behaupten, daß, ohnerachtet des Ausgangs so vieler alt adelichen Geschlechter und dargegen beschehenem Aufnahme auch vieler neuern von Adel unter die Reichsritterschaft, dennoch der gröste Theil ihrer dermaligen Mitglieder, aus jenem altem Reichsadel noch würklich bestehe und die neu aufgenommene Mitglieder kaum den allerkleinsten Theil derselben ausmachten! Indessen befinden sich doch unläugbar auch noch heutiges Tags unter den Mitgliedern der Reichsritterschaft, sehr viele jener altadelichen Geschlechter; ja, sogar auch nicht wenige alte teutsche Freiherren und vormalige Edle Herren, welche durch den erfolgten Verlust ihrer ehemals besessenen ganzen Herrschaften, schon in den ältern Zeiten herunter gekommen, und blos wegen Ihrer Ohnvermögenheit, gleich den Grafen und Herren des teutschen hohen Adels, zur würklichen Reichsstandschaft sich zu qualificiren, unter den teutschen niedern Adel sind versezt, und in Betracht ihrer persönlichen Reichsohnmittelbarkeit sowohl, als derselben noch übrigen einzelnen gleich ohnmittelbaren

Güterbesizungen, endlich dem ohnmittelbaren Reichsadel würklich einverleibet worden. Aber selbst auch jene alte Reichsedelleute sind in Ansehung ihrer dermalen besizenden würklichen Reichsohnmittelbarkeit, wohl ohnstreitig von sehr ungleichem Alterthume und die allermeiste derselben zweifelsohne allererst nach dem Untergange der vormaligen beiden alten Herzogthümer Schwaben und Franken, zu ihrer würklichem Ohnmittelbarkeit gelangt; da hingegen andere dieser alten Edelleute, auch schon vorher, und bereits in den ältesten Zeiten, ohnmittelbar dem Kaiser sind unterworfen gewesen; auch derselben von jeher besessene Ohnmittelbarkeit, solchemnach als ein alt hergebrachtes Vorzugsrecht, bis auf unsere Zeiten, gleich vorzüglich behauptet haben.

Bekanntlich war das teutsche Reich schon unter den Merovingischen und Carolingischen Kaisern, in besondere Herzogthümer und Grafschaften, oder sogenannte Gauen eingetheilt und jenen die Herzoge als Gouberneurs, diesen aber die Grafen, als Kaiserliche Beamte vorgesezt, welche sowohl das Regiment über jene ihnen untergebene Provinzen, Nahmens des Kaisers, führen, als auch in diesen Gauen, unter gleichem Nahmen, die Justiz verwalten musten. Selbst die Grafen stunden in bemelten

ten Herzogthümern unter vordachten Herzogen, (*) folglich muß auch wohl der Adel dieser Provinzen, denselben gleichermasen seyn untergeben gewesen. Da jedoch besagte Herzoge hierdurch sehr mächtig und zum Theil sogar dem Kaiser selbst, durch ihre Macht gefährlich wurden; so ließ Carl der Grose viele dieser mächtigern Herzoge hierauf gänzlich abgehen und vertheilte die denselben untergeben gewesene ganze Provinzen, aus besonderer Politic, unter desto mehrere Grafen; um dieselben als mindermächtigere Kaiserliche Beamte, ohngleich eher im Zaume halten zu können, als jene Herzoge und vormalige Kaiserliche Gouberneurs dieser Lande. (**) Endlich errichtete auch Kaiser Heinrich der Vogler, in verschiedenen Provinzen des Reichs, zu derselben Vertheidigung gegen die öftern Einbrüche der Hunnen, viele sogenannte Land- Marg- Pfalz- und Burggrafen (***) die sowohl an Macht, als Würde, vor den übrigen Grafen

(*) Struv in der Reichshistorie im 3ten Absaze, §. 19. 20. S. 91. und 92.

(**) Struv am angeführten Orte, im 4ten Absaze, §. 21. S. 114.

(***) Struv am besagtem Orte, im 5ten Absaze, §. 11. S. 179.

Grafen sich auszeichneten, als welche leztere blos die Justiz in den Gauen verwalten musten und daher auch Gaugrafen genennet wurden.

Ohnstreitig blieb der Adel aller derjenigen Lande, welchen vorgedachte Grafen nunmehr ohnmittelbar vorgesezt waren, noch eben so, wie jener in den Herzoglichen Provinzen, diesen neuen Landesvorgesezten, nach wie vorhin, untergeben, und so ist ohnläugbar auch, als ermelte Grafen hierauf, gleich den Herzogen, in ihren Würden und verschiedenen Länderbesizungen, theils unter Kaiser Conrad *II* theils aber unter den nachfolgenden Fränkischen Kaisern, sich erblich machten (*) der gesammte Adel dieser Lande Ihrer alleinigem Oberbothmäsigkeit vollends gänzlich und um so gewisser unterworffen worden; als erstgedachte Herzoge und nachbemelte Land-Marg-Pfalz- und Burggrafen über den in derselben Landesdistricten mit seinen Gütern gesessenen teutschen Adel, die völlige Landeshoheit hierauf beiderseits erlangt

(*) Struv am angeführten Orte, im 4ten Absaze §. 82. und 85. wie auch im 6ten Absaze, §. 95. S. 333. — Schmauß im kurzen Begriff der Reichshistorie; Period. V. §. 43.

langt und solche würklich auch bis auf den heutigen Tag noch behauptet haben. Sogar die gemeine **Grafen**, in den Herzoglichen Provinzen, musten die Oberbothmäsigkeit ihrer ehemaligen blosen Gouberneurs und nunmehrigen eigenthumlichen Landesbeherrscher endlich gleichermasen anerkennen, und obschon dieselben in ihrer Würde und besizenden Grafschaften nicht weniger sich erblich gemacht hatten, gleichwohl diese ihre nunmehro eigenthumlich besizende Graf- und Herrschaften den **Herzogen**, als Landesherren, zu Lehn übertragen und derselben Landes und lehnherrlichem Schuze, zugleich als **Vasallen und Unterthanen** sich unterwerffen. Ohnstreitig sind sowohl die landsäsige **Grafen** und **Herren**, als überhaupt der **mittelbare Adel** daher entstanden und beide auch noch heutiges Tags, zugleich als **Vasallen** und **Unterthanen** Ihrer **Landesfürsten** anzusehen, von deren geschlossenen Landen überhaupt die Regel gelten kan: Quidquid in Territorio, id etiam de Territorio!

Von ermeltem **landsässigen Adel** unterscheidet sich nun der **ohnmittelbare** sogenannte **Reichsadel** in den **ungeschlossenen Reichslanden**, dessen eigentlicher **Ursprung** und **Alterthum** jedoch verschiedentlich muß abgeleitet werden, ohnerachtet dieser **Reichsadel**

adel heutiges Tags in Betracht seiner würklich besizenden Ohnmittelbarkeit, keineswegs unterschieden ist, sondern überhaupt unter dem allgemeinen Nahmen der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, ohne weitern Unterschied, sammt und sonders begriffen wird; und vermöge dieser seiner gleichen Ohnmittelbarkeit, allerdings auch gleiche Vorzuge, Gerechtsame und Freiheiten würklich zu geniessen hat. Gleichwohl aber haben viele Mitglieder besagter Reichsritterschaft das Recht der Ohnmittelbarkeit, nach seinem Ursprunge betrachtet, schon aus den ältesten Zeiten hergebracht, andere solches in mittlern Zeiten erlangt, und die übrigen sind desselben allererst in neuern Zeiten durch ihre besondere Aufnahme unter die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft, endlich gleichermasen theilhaftig geworden. Zweifelsohne kan man die erstern ohnmittelbaren Edelleute aus den ehemaligen Kaiserlichen Domainen und Tafelgütern annoch herleiten und dieselben ohnfehlbar auch deswegen als die ersten Besizer des Rechts der Ohnmittelbarkeit, so wie überhaupt als die ältesten Glieder der heutigen ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft würklich ansehen. Denn da bekanntermasen jene hin und wieder im Reiche zerstreuter gelegene Kaiserliche Domainen und sogenannte Ta-

felprovinzen, woraus die Kaiser ihre gewöhnliche Revenuen bezogen und solche daher auch eigends verwalten liesen, weder einem Herzoge, noch Grafen untergeben gewesen, sondern allein dem Kaiser ohnmittelbar unterworffen geblieben sind; so haben nothwendig auch die mit ihren Gütern in diesen Landen gesessene Edelleute, gleich ohnmittelbar unter dem Kaiser stehen und durch solche ihre würklich besessene Ohnmittelbarkeit, für dem übrigen Adel der andern teutschen Provinzen und Landen, welchen die Herzoge und Grafen, als Gouberneurs und Kaiserliche Beamte vorgesezt waren, schon eben so besonders, obgleich noch nicht so vorzüglich, als der heutige Reichsadel, vor dem übrigen und dermaligen landsässigen Adel, allerdings sich auszeichnen müssen!

Diese ehemalen so beträchtliche wiewohl hier und da im Reiche zerstreuter gelegene Kaiserliche Domainen und Tafelguter sind nun zwar hierauf ebenermasen der Oberbothmäsigkeit der angränzenden, wie auch andern mächtigern Landesherren unterworffen und der mit seinen Gütern darinne gesessene ohnmittelbare Adel nicht weniger hierdurch zu würklichen Landsassen gemacht worden; bei dem allen aber haben jedoch die am Rheinstrohme, dieser ehemaligen hauptsächlichen Kaiserlichen Tafelprovinz begütert

gütert gewesene ohnmittelbare Edelleute in dem ohnabänderlichen Besize ihrer einmal hergebrachten Freiheit und Ohnmittelbarkeit nicht nur wirklich sich erhalten, sondern solche ohnfehlbar auch als ein alt hergebrachtes besonderes Vorzugsrecht, gegen die Oberbotmäsigkeit der nachherigen Landeseigenthümere dieser für den Kaiser endlich ebenermasen verlohren gegangenen Tafelprovinz, selbst bis auf den heutigen Tag, für allen andern, noch behauptet und würklich aufrecht erhalten.

Leichterachtlich konnte auch wohl dieser rheinische Adel für allen andern ohnmittelbaren Edelleuten jener Zeiten, diese seine von Alters hergebrachte Freiheit und Ohnmittelbarkeit um so mehr behaupten und aufrecht erhalten, als die ansehnlichste Dom-Capitel der rheinischen Lande und derselben erste geistliche Oberhäupter im Reiche; auch nachherige erste Churfürsten, welche hauptsächlich aus besagtem Adel bestunden, und zum Theil auch noch heutiges Tags daraus bestehen, ihm ohnfehlbar dabei zur Stüze dienten und durch ihre ehemalen noch gefürchtete Bannstrahlen, die nachherige mächtige Eigenthümer dieser Lande von gleichmäsiger Unterdruckung der Freiheit und Ohnmittelbarkeit des rheinischen Adels, wohl am meisten abzuschrecken im Stande waren!

Ohnstreitig ist solchemnach gedachter rheinische Adel, in Betracht seiner alt hergebrachten und bis daher behaupteten Freiheit und Ohnmittelbarkeit, in die erste Classe des heutigen Reichsadels zu sezen, wo nicht als die Urquelle desselben wirklich anzusehen; ohnerachtet dieser Adel nach der iztmaligen besondern Verfassung der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft überhaupt, unter derselben nunmehrigen dreien Ritterkraisen, als der jüngste und schwächste, allerdings den lezten Plaz hat einnehmen müssen. (*)

Endlich entstunden nach dem Ausgange und der gänzlichen Zergliederung der vorhin so mächtigen beiden Herzogthümer Schwaben und Franken, unter vielen andern zu gleicher Zeit darinne erwachsenen kleinern ohnmittelbaren Reichsstaaten und freien Reichsstädten, insonderheit auch ohngleich mehrere dergleichen ohnmittelbare nunmehrige Reichsedelleute; die, ohnerachtet jene mächtigere Grafen und Herren besagter beiden Herzogthümer, der neu überkommenen Freiheit und Ohnmittelbarkeit dieser Edelleute auf alle

Weise

(*) Siehe unten den 6ten Abschnitt des 1sten Theils, gegenwärtigen Versuchs.

Weise wiederum nachstunden und dieselben mittelst des damalen hauptsächlich im Schwange gehenden Fehderechts, ihrer nunmehrigen Oberbotmässigkeit neuerdingen zu unterwerffen trachteten; gleichwohl sammt und sonders, unter mancherlei dabei gebrauchten Hülfsmitteln, bei sothaner ihrer neuerlangten Freiheit und Ohnmittelbarkeit sich erhalten und solche würklich auch bis auf unsere Zeiten, gegen derselben mächtigere Feinde, nicht nur ritterlich behauptet, sondern auch dadurch den ersten Grund zu der iztmaligen ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft zweifelsohne gelegt haben.

Hauptsächlich aber hatte dieser schwäbische und fränkische Adel seine erlangte und behauptete Freiheit und Ohnmittelbarkeit jener verwirrtem Zeit Periode des sogenannten grosen *Interregni* zu verdanken, wo nach der unglücklichen Hinrichtung des jungen Herzog Conradins, zu Neapel, in desselben hierdurch erledigten beiden Herzogthümern, Schwaben und Franken, nunmehro alles gleichsam drunter und drüber gieng, auch nach dem dabei am meisten einreissenden alten teutschen Faust- und Kolbenrechte, der Stärkere gemeiniglich den Schwächern überwältigte, und seiner Oberbothmässigkeit mit Gewalt sich unterwürffig machte; wodurch insonderheit nur gedachte

beide Herzogthümer gänzlich zerrissen und in viele kleinere ohnmittelbare besondere Staaten, freie Reichsstädte und den gleich ohnmittelbaren Adel, beider Lande, zergliedert wurden. Wenigstens bezeichnet die Geschichte des teutschen Reichs, in diesem äusserst verwirrten Zeit Perioden, wo nach Richards, oder vielmehr nach Kaiser Conrads *IV.* Todte, das Reich ohne Oberhaupt und Richter war, insonderheit jene erledigte beide Herzogthümer auf solche Weise: „Daß darinnen sowohl die Reichsstädte, „als andere Stände, zu ihrer Sicher„heit, eigenmächtige Bündnisse haben „schlüssen müssen und daß, gleichwie viele „schwächere Stände, welche sich durch auf„getragenen Schuz anderer nicht erhalten „können, von den Mächtigern unterdrückt, „also auch viele Grafen, Adeliche und „Städte, durch solche Bündnisse und ge„waltsame Mittel, dargegen empor ge„kommen, Franken und Schwaben aber „damalen gänzlich zerrissen worden sey„en. (*)

Bei

(*) Siehe Schmaussens kurzen Begriff der Reichshistorie VI. Periode. §. 42. S. 237. — Struv in der Einleitung zur teutschen Reichshistorie. 8ter Asaz. S. 475. §. 122.

Bei diesem so turbulenten Zeitpuncte hatte nun unter andern mindermächtigen kleinern Ständen besagter Lande, insonderheit auch der Adel wohl ohnstreitig den härtesten Stand, seine gleich ermelten Ständen, überkommene Freiheit und Ohnmittelbarkeit gegen die derselben am meisten nachstellende mächtigere Grafen und Herren eigends zu vertheidigen, und sich und seine Güter, für derselben zudringlichen gewaltsamen Unterwerffung unter ihre Oberbothmässigkeit, in behörige Sicherheit zu stellen. Der Kaiser — dieser alleinige Beschüzer jener mindermächtigen kleinern Stände und des ohnmittelbar Ihm unterworffenen Adels, war schon vorher, theils wegen seiner zu weiten Entfernung, theils aber auch wegen desselben eigenen Verwickelungen mit den mächtigern Reichsfürsten, oft ganz ausser Stande gewesen, dieser seiner Hülfe am meisten bedürftigen kleinern Stände, samt dem Adel, sich anzunehmen, und denselben gegen die Ueberwältigungen oder Unterdrückungen ihrer mächtigern Feinde, zur Aufrechthaltung ihrer hergebrachten oder neuerlangten Gerechtsame und Freiheiten, obristrichterlichen Schuz angedeihen zu lassen. Endlich aber war das Reich gar ohne Oberhaupt und Richter, wo ein jeder eigends sich zu schüzen und zu helffen suchen mußte, so gut er konnte und sowohl seine eigene Kräfte,

als auch anderweite dabei gebrauchende Hülfsmittel, nach Zeit und Gelegenheit der Umstände, es ihm verstatteten! Solchemnach gewann das Faustrecht nunmehr im teutschen Reiche die Oberhand; wobei Selbsthülfe, eigenmächtige Bündnisse und anderweite Hülfsmittel, den Mindermächtigen zugelassen und zur Vertheidigung und Aufrechthaltung derselben, gegen die gewaltsamen Ueberwältigungen ihrer mächtigern Feinde, allerdings auch nothwendig waren.

Auch der Adel in Schwaben, Franken und am Rheinstrome bediente sich gleich andern mindermächtigen ohnmittelbaren Staaten, zu der Zeit, nothgedrungener dieser besondern Hülfsmittel, zu gleichmässiger Behauptung seiner theils hergebrachten, theils auch neuerlangten Freiheit und Ohnmittelbarkeit; errichtete nach eigenem Gutdünken, oder nach Erfordernis und Beschaffenheit seiner besondern Umstände, hier und da unter sich, besondere Bündnisse; bauete, oder befestigte dabei seine eigenthümliche Schlösser; machte die sichersten darunter zu gemeinsameren Burgen und vertheidigte auf diese Weise, nicht nur eigends, sondern auch mit gemeinschaftlichen Kräften, sich und seine Güter, gegen die zudringlichen Ueberwältigungen seinen mächtigern Feinde und Gränznachbarn.

Aus diesen Bündnissen des ohnmittelbaren Adels unter sich, entstunden insonderheit die auch heutiges Tags davon noch übriggebliebene sogenannte Ganerbschaften, welche ausser der gemeinschaftlichen Vertheidigung einer solchen Burg, samt derselben adelichen Güterbezirks, gemeiniglich auch noch andere besondere Verträge, der Succession halber, zum Grunde hatten und aus einer zu dem Ende errichteten besondern Societät verschiedener unter sich zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung verbundener ohnmittelbaren freien Edelleute bestunden, die hierdurch gleichsam einen eigenen besondern Staat für sich selbst ausmachten, der von einem aus ihren Mitteln eigends erwählten sogenannten Burggrafen, nach ihren besondern Verträgen, dirigiret wurde.

Ob nun wohl ermelter ohnmittelbare Adel durch solche eigends unter sich errichtete besondere Bündnisse, solchemnach hier und da sich im Stande befand, seine besizende Freiheit und Güter, mit gemeinschaftlichen Kräften, eigends zu vertheidigen und dergestalt in völlige Sicherheit zu stellen, daß sogar auch verschiedene dieser Ganerbschaften nach und nach sehr ansehnlich und bedeutend wurden; und daher auch in anderweite allgemeinere Verbindungen mit dem übrigen ohnmittelba-

ren Adel nicht einmal mehr sich einliessen, sondern vielmehr davon abgesonderter, für sich allein, eigene ohmittelbare kleine Staaten vorstellten, dergleichen unter andern, auch die Burg Friedberg und Bönigheim, selbst noch heutiges Tags würklich ausmachen; so waren jedoch ermelte besondere Bündnisse noch keineswegs hinlänglich, den ohnmittelbaren Adel überall und samt und sonders, bei seiner hergebrachten und erlangten Freiheit und Ohnmittelbarkeit in gleiche Sicherheit zu sezen, oder denselben dabei völlig aufrecht zu erhalten. Der grössere Theil besagten ohnmittelbaren freien Adels sahe sich daher in die Nothwendigkeit versezt, zu Behauptung und künftiger Aufrechthaltung seiner Freiheit, allerdings auch noch andere Hülfsmittel dabei zu gebrauchen; da überhaupt dieser noch nicht allgemein vereinigte und verbundene Adel in jenen turbulenten Zeiten, eigends hier und da, sich so gut zu helffen suchen muste, als er konnte und die Gelegenheit es ihm dazu verstattete.

Selbst auch viele mindermächtige Reichsstände fanden sich aus gleichem Grunde, zu der Zeit genöthiget, ihre eigenthumliche Lande und Herrschaften einem mächtigern Reichsstande in der Absicht zu Lehen zu übertragen, um bei ihrer eigenen Mindermacht, unter derselben Lehns-

herr-

herrlichem Schuze, nicht nur ungleich gesicherter zu seyn, sondern auch benebst ihren Landen, bei dem darauf hergebrachten Rechte der würklichen Reichsstandschaft, desto mehr sich behaupten und aufrechter erhalten zu können. Diesem Beispiele folgten insonderheit auch viele ohnmittelbare Edelleute und trugen ihre besizende Allodial-Güter den benachbarten mächtigern Reichsständen in der gleichmässigem Absicht zu Lehen auf, damit sie gegen anderweite Ueberwältigungen, als Vasallen von denselben geschüzt und solchemnach sowohl bei ihren Güterbesizungen, als persönlichen Rechten und Freiheiten, vorzüglich gesichert seyn möchten! Und in der That erhielte sich auch durch dieses besondere Hülfsmittel, der Adel in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme, grösten Theils bei seiner hergebrachten und erlangten Freiheit und Ohnmittelbarkeit; leistete seinen selbsterwählten Lehnherren den Eyd der Treue, wie auch nöthigen Falls die gewöhnliche Lehnsdienste und lebte dargegen unter derselben Schuze, seiner Seits gesicherter, als bei der eigenen, oder auch wohl gemeinschaftlichen Vertheidigung seiner vorhin eigenthumlichen Güter und derselben Gerechtsame und Freiheiten. Eben hieraus erkläret man auch den Ursprung der meisten Reichs ohnmittelbaren aufgetragenen

Lehngüter des Reichsadels und die besondere Eigenschaft derselben, wohl am zuverlässigsten; da vor dieser Zeit, alle dergleichen Güter und Stammhäuser des ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrome ohnfehlbar allodial gewesen sind (*) und daher auch noch heutiges Tags für aufgetragene Lehen pflegen gehalten zu werden.

Gemeiniglich aber geschahen dergleichen Lehnsaufträge solcher ohnmittebaren Eigenthumsgüter an die benachbarte Bischöffe und Abte, als welche, wie Struv hierüber sich ausdrückt (**): „ in den damaligen abergläubischen Zeiten, durch ihre „ blizende Bannstrahlen oft mehr ausrichten „ konnten, dann die weltliche grose Herren mit Ihrem Degen! Daher sind dann auch nach desselben Meinung, die vielen Krummstabslehen in Teutschland aufgekommen und ohnfehlbar mag auch wohl das bekannte Sprüchwort: Unter dem krummen Stabe ist gut wohnen! daher entstanden seyn!

Selbst

(*) Besold in Thesauro practico; voce: Reichsstand. in 4to. P. II. S. 202.

(**) In der Einleitung zur teutschen Reichshistorie und deren achten Absaze. §. 12. S. 492.

„ Selbst die Feudisten (*) stimmen
„ darinne überein, daß die aufgetragene
„ Lehen in Teutschland gröstentheils bei
„ dem langwierigen Interregno entstanden,
„ und in diesem zerrütteten Zustande des
„ Reichs, besonders aber in Schwaben
„ und Franken, viele mindermächtige
„ Stände, benebst dem Adel, bewogen
„ worden seyen, ihre eigenthumliche Lande
„ und Güter von andern, als Lehen an-
„ zunehmen, um dadurch zugleich mäch-
„ tigere Schuzherren zu überkommen.

Aus vorstehender Untersuchung wird sich nunmehr sowohl das Alterthum des erstbemelten Rheinischen, als hiernächst auch der Ursprung des Schwäbischen und Fränkischen ohnmittelbaren Adels, sammt den gebrauchten Hülfsmitteln zu Behauptung desselben theils schon hergebrachten, theils auch neu überkommenen Freiheit und Ohnmittelbarkeit, ohnfehlbar überzeugender zu Tage legen. Gleichwol aber war bei allen diesen einzelnen besondern Hülfsmitteln endlich auch die allgemeine Vereinigung

und

(*) Nävius im teutschen Lehnrechte: von dem Unterschiede der Lehnschaften. c. 3. §. 7.
— Titius im teutschen Lehnrechte: von dem Ursprunge der Lehen; im ersten Hauptstücke. §. 36.

und Verbindung gedachten sämtlichen ohnmittelbaren Adels dieser an sich verschiedenen teutschen Provinzen, allerdings noch nothwendig, um dadurch zu desselben allgemeiner Sicherheit und stetem Aufrechthaltung, ein besonderes ohnmittelbares Ritter *Corpus* im teutschen Reiche entstehend zu machen, das allein aus jener allgemeinen Societätsmässigen Verbindung entstehen konnte, und in der Folge unter dem Nahmen der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, auch würklich, daraus erwachsen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der allgemeinen Vereinigung und Verbindung des ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme; als der erstem Grundlage zu der heutigen ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft.

Nach so mancherlei gebrauchten Hülfsmitteln, deren sich die ohnmittelbare Edelleute in vorbemelten Provinzen, bis daher noch einzeln, zu eines jeden eigenem besondern Vertheidigung und Behauptung seiner erlangten Freiheit und Ohnmittelbarkeit, gegen die Ueberwältigungen der mächtigern Grafen und Herren nothgedrungener hier und da, hatten bedienen müssen, und die Unsicherheit, deren sich dieselben gleichwohl wegen des beständig andaurenden Faustrechts, immer noch dabei ausgesezt sahen; so wie endlich auch die nicht ungegründete Besorgnis, von ihren mächtigern Feinden nach und nach, zulezt überwältiget und unter derselben Oberbothmässigkeit gebracht zu werden, mochte nun ohnfehlbar auch den gesammten ohnmittelbaren

Adel

Adel dieser Lande hauptsächlich bewogen haben, gleich den Fürsten und Ständen, welche beiderseits durch die unter sich errichteten grosen Bündnisse, immer mächtiger zu werden anfiengen, ebenermasen samt und sonders mit einander sich zu vereinigen und zu verbinden; um hierdurch mit vereinigten Kräften, die Freiheit und Ohnunterwürfigkeit des in so verschiedenen Provinzen des Reichs zertheilter befindlichen ohnmittelbaren Adels überhaupt, in mehrere Sicherheit zu stellen und solchen gegen alle fernerweite Unterdrückungen der mächtigern Stände desselben, mit gesammter Hand, nunmehro aufrecht zu erhalten.

Zweifelsohne ist nach dieser anfangs blos zur eigenen Vertheidigung und Sicherstellung seiner theils hergebrachten, theils neu überkommenen Freiheit und Ohnmittelbarkeit, von besagtem Adel abgezweckten allgemeinen Vereinigung und Verbindung, hierauf auch zu desselben künftig beständigen Aufrechthaltung, die gleich allgemeine Societätsmässige besondere Verfassung des ganzen Ritter *Corporis* hieraus erwachsen und nach und nach, würklich zu Stande gebracht worden!

Die von gedachtem Adel alschon vorher mit so gutem Erfolge unter sich errich-

tete besondere Verbindungen und daraus entstandene grösere Societäten, mögen denselben endlich auch zu dieser allgemeinen Vereinigung und Verbindung noch besonders veranlasset haben! Denn so war unter dem Kaiser Wenzel, sowohl von der Wetterauischen Noblesse, die sogenannte Löwen Gesellschaft errichtet; als auch von dem Rheinischen und Schwäbischen Adel die St Georgen und St. Wilhelms Gesellschaften, gleichergestalt zu Stande gebracht worden, (*) und es scheinet hieraus nicht undeutlich sich zu Tage zu legen, daß der unmittelbare Adel in damaligen Zeiten hauptsächlich darauf bedacht gewesen seyn und solchemnach würklich angefangen haben müsse, nach vorhero unter sich geschlossenen blos einzelnen Bündnissen, nunmehr auch durch allgemeinere Vereine, in einen bessern Vertheidigungsstand sich zu sezen; wo nicht selbst gleich den mächtigern Ständen des Reichs, dadurch ebenermasen zu grösserer Macht und Ansehen zu gelangen! Und in der That konnte auch der ohnmittelbare Adel in Schwaben, Franken und am Rheinstrome nach einer solchen allgemeinen Vereinigung

(*) Siehe Struvs Eiuleitung zur teutschen Reichshistorie, im 9ten Abschnitte, S. 655, §. 118.

gung und Verbindung, in den damaligen Fehde Zeiten, grose Unternehmungen wagen; da es lediglich auf Macht und Tapferkeit dabei ankam; jeder Edelmann aber ein gewohnter Krieger war, und benebst seinen reissigen Knechten es öfters auch wohl mit einem mächtigern aufnahm und für sich selbst schon besondere Fehde Kriege zu führen, sich ein eigenes Geschäfte machte! Göz von Berlichingen und Franz von Sickingen — diese beide berühmte alte Kriegshelden, haben selbst auch in neuern Zeiten, noch die merkwürdigsten Beispiele von dieser Art, in der Geschichte hinterlassen (*) und schon aus diesen einzelnen Beispielen kan man überzeugter abnehmen, mit was für einem Gewichte jene unter dem ohnmittelbaren Adel aufgerichtete besondere Gesellschaften und endlich sogar das samt und sonders vereinigte ganze *Corpus* dieser kriegerischen Reichsritter, ihre hergebrachte oder erlangte Freiheit und Ohnmittelbarkeit auch gegen die mächtigern Grafen und Herren zu vertheidigen und eigends zu behaupten, ohnfehlbar im Stande waren. Diese allgemeine Vereinigung und Verbindung des ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme

(*) Struv in der Reichshistorie im 10ten Absaz. §. III. S. 138.

strohme konnte die hergebrachte und neuerlangte Freiheit nnd Ohnmittelbarkeit desselben allerdings auch sowohl überhaupt auf einen festern und dauerhaftern Fuß sezen, als insonderheit den einzelnen zur eigenen Vertheidigung Ihrer Freiheit und Güter hier und da, noch ohnvermögenden ohnmittelbaren Edelleuten besagter Lande, gegen die mächtigern Grafen und Herren derselben, allerdings zu einer sehr grosem Stüze dienen. Freilich lassen sich wegen ermangelnder besondern Nachrichten, aus jenen dunkeln Zeiten, von dieser allgemeinen Vereinigung und Verbindung des gesamten ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme, keine so ausführlichen Umstände mit vollkommener Gewisheit, dahier angeben; gleichwohl aber kan man doch aus dem würklichən Erfolge derselben und aus anderweiten Beispielen der dermaligen Zeit, allerdings auch für die allgemeine Vereinigung und Verbindung des ohnmittelbaren teutschen Adels, nicht ganz ohngegründete Vermuthungen ziehen, die bis zur nähern Aufklärung jener noch dunkeln Zeitgeschichte, wenigstens der Wahrscheinlichkeit nicht widersprechen werden.

Bekanntlich waren schon vorher, besonders aber zu den Zeiten des grosen *Interregni*, die allgemeine Vereine und Bündnisse

nisse der mindermächtigen Stände und Städte, ein hauptsächliches Hülfsmittel zu derselben Sicherheit und sogar auch würklichen Vergrösserung gewesen; sowohl der bekannte Rheinische und Schwäbische Großbund, als auch der so merkwürdige sogenannte Hansebund der Städte, legen die überzeugendste Beweise aus der Geschichte des Reichs, noch ganz ohnbewzeifelter hiervon zu Tage. (*) Eben diese Stände und Städte, bedienten sich hierauf auch in den folgenden Zeiten und so lange das Faustrecht im teutschen Reiche noch im Schwange gieng, dieses so bewährt befundenen Hülfsmittels, gegen die Uebermacht der teutschen Fürsten, sowohl in gleicher Absicht, als mit gleich gutem Erfolge; wodurch insonderheit die Städte sehr empor kamen, und durch ihre vereinigte Macht, selbst die Fürsten, ihre vorhin mächtigere Feinde, nunmehr in den Schranken halten konnten! Besonders wurde auf eigene Veranlassung besagten Kaiser Wenzels, schon im Jahr 1381. zwischen den Rheinischen und Schwäbischen Städten, ein beträchtlicher Bund gegen ermeldte Fürsten aufgerichtet

(*) Struv an dem angeführten Orte im 7ten und 8ten Absaze; §. 120. und 11. S. 471. und 490.

richtet (*) und die übrigen Stände und Glieder des Reichs musten sich bei so mächtigen Verstärkungen beider Theile, wohl nothwendig auch zu ihrer mehreren Sicherheit, durch allgemeinere Vereine und Verbindungen, mit gleich vereinigten Kräften, in einen bessern Vertheidigungsstand zu sezen nunmehr bedacht seyn! Selbst die Kurfürsten fiengen daher zu dieser Zeit an, zu Behauptung ihrer Wahlgerechtsame und sowohl Ihrer eigenen, als des Reichs Sicherheit, eine besondere Vereinigung unter sich zu stiften und zu dem Ende sogar mit Widerspruch des Kaisers, besondere Zusammenkünfte unter sich anzustellen; (**) auch nach Erneuerung der alten Kurfürsten Verein, noch in ein besonderes genaueres Bündniß mit einigen Fürsten sich einzulassen. (***)

(*) Struv an dem angeführten Orte: S. 663. §. 124.

(**) Struv au dem angeführten Orte, im 9ten Absaze, S. 663. 1664. und 665. §. 124. uud 125.

(***) Schmauß am angeführten Orte, VIII. Periode, S. 332. §. 3.

Bei so mancherlei grosen Bündnissen und Gegenverbindungen der Kurfürsten, Fürsten und Städte, wie auch wegen damaliger schlechten Beschaffenheit des nur immer noch auf gewisse Jahre, errichteten Landfriedens und dabei im Reiche fortdauernden innerlichen Unruhen, wurde ohnfehlbar auch der ohnmittelbare Adel solchemnach besonders veranlasset, wo nicht selbst in die äusserste Nothwendigkeit gesezt, durch eine gleichmässige allgemeine Vereinigung und Verbindung nicht nur sich und seine Freiheit mehr zu befestigen und in Sicherheit zu stellen; sondern auch verbundenermasen der Parthie des Kaisers, gegen die Uebermacht der teutschen Fürsten, mit gemeinschaftlichen Kräften beizutreten und solche zu seiner eigenen Beschirmung, ohngleich nachdrucksamer dadurch unterstüzen zu helffen. Denn da in jenen turbulenten Zeiten der Kaiser wegen seiner öftern Verwickelungen mit den mächtigern Reichsfürsten, die Unterstüzung und Beihülfe der übrigen Stände besonders nöthig hatte; auch sich derselben auf alle mögliche Weise zu versichern suchen muste; so ist wohl kein Zweifel, daß derselbe hauptsächlich auch des ohnmittelbar Ihm unterworfenen Adels, zur Verstärkung seiner Parthie, sich werde bedient und diesen dadurch zu allgemeinen Vereinigungen und Verbindungen unter sich, besonders

sonders

sonders veranlasset haben! Wenigstens gedenket Schmauß in seiner Reichshistorie (*) daß lezterwähnten durch die Veranlassung des Kaisers, damalen neuerrichteten Bündnisse der Rheinischen und Schwäbischen Städte, unter andern auch die vorgedachte sogenannte Löwen und St. Wilhelms benebst der St. Georgen Gesellschaft ermelten Adels, mit beigetreten seyen! Da nun endlich auch die von theils Kurfürsten unternommene Absezung mehrgedachten Kaiser Wenzels und dabei zugleich auf Rupertum, Kurfürsten von der Pfalz, gefallene Römische Königswahl, sowohl zwischen beiden Königen, als zwischen den Ständen des Reichs, die heftigsten Feindseeligkeiten und einen völligen Zwiespalt des Reichs, nach sich zogen, bis endlich nach des leztern Todte, Sigismund König in Ungarn, zum Römischen Könige erwählet, auch zum Theil dafür erkannt; nach desselben mit vorgedachten seinem Bruder Wenzel errichteten besondern Vertragen aber, endlich durch einmüthigen Schluß aller Churfürsten, wiederhohlter zum Römischen Könige erwählet wurde; (**) so ist

 wohl

(*) Am angeführten Orte, S. 324. §. 1.

(**) Struv an dem angeführten Orte, im 9ten Absaz, S. 670. §. 139. Schmauß in der Reichshistorie, VIII. Period. S. 340. §. 5.

wohl keineswegs zu zweifeln, daß insonderheit auch der einem jeweiligen Kaiser ohnmittelbar unterworffene Adel in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme, bei solchem Zwiespalte der Churfürsten und Stände, gemeinschaftliche Sache dieserwegen unter sich wird haben machen, und dem Kaiser gegen desselben feindselige Parthie, ohnfehlbar gleich gemeinschaftlich unterstüzen helfen müssen!

Ueberhaupt ergiebt sich schon aus allen diesen besondern Zeitumständen, so wie insonderheit auch aus dem dabei fürgewalteten eigenen Interesse ermelten Adels, die mehrmalige Veranlassung zu desselben allgemeiner Vereinigung, und wahrscheinlich ist solche hauptsächlich auch unter leztgedachten Kaiser Sigismund, endlich wo nicht völlig noch zu Stande gebracht, doch ohnfehlbar schon ein starker Grund dazu gelegt worden. Denn eben besagter Kaiser ertheilte im Jahr 1422. vor Creuzerhöhung, zu Nürnberg, mittelst eines besondern Diploms, der Ritterschaft zu teutschen Landen, die ausdrückliche Freiheit: sich mit einander zu vereinigen und zu verbinden, wie sie das für gut finden würden, damit sie bei Gleich und Recht bleiben möchte. Zweifelsohne muß hierunter der gesammte ohnmittelbare Adel in

Schwa-

Schwaben, Franken und am Rheinstrohme um somehr verstanden werden, als derselbe seine theils hergebrachte, theils auch neu überkommene Freiheit und Ohnmittelbarkeit gegen die Nachstellungen der mächtigern Grafen und Herren und derselben über gedachten Adel neuerdings zu erlangen suchende Oberbothmässigkeit, damalen haupsächlich zu vertheidigen und solchemnach sich bei Gleich und Recht zu erhalten, wohl für allen andern, bedacht seyn muste! Und ohnfehlbar muß auch Kaiser Sigismund, um ausdrückliche Ertheilung dieser besondern Freiheit, von ermelten ohnmittelbaren Adel damalen hauptsächlich seyn angegangen worden; da derselbe bei nunmehro aufgerichteten Landfrieden, es wohl keineswegs mehr wagen durfte, ohne dergleichen ausdrückliche Kaiserliche Freiheitsertheilungen, eigenmächtige Bündnisse unter sich zu schliessen und dadurch neuerdings des alten teutschen Faust- und Kolbenrechts sich wieder zu bedienen, das zwar hauptsächlich währendem grosen Interregno, solche Bündnisse nothgedrungener zur Vertheidigung veranlasset hatte, nunmehro aber bei dargegen aufgerichteten Landfrieden von den Kaisern nach und nach, war abgeschaft und die Uebertreter des leztern, auf das nachdrücksamste mit der Reichsacht bedrohet worden.

Schon unter dem vorigen Kaiser Wenzel, wurde den Strittigkeiten und eigenmächtigen Verbindungen der Fürsten und Reichsstädte, mit allem Nachdruck Einhalt gethan und solchen ausdrückliche Schranken gesezt. Denn als ermelter Kaiser, welcher anfänglich zwischen den Fürsten und Städten die Balançe zu halten suchte, bei so vielen hierauf entstandenen Bündnissen, allerdings befürchten muste, daß Ihme solche endlich selbst zu mächtig werden dürften; so publicirte derselbe zuerst im Jahr 1383. einen Landfrieden zu Nürnberg, bis er hierauf im Jahr 1389. auf dem Reichstage zu Eger, alle übrige Allianzen für unrechtmässig erklärte, und eine völlige Amnestie und allgemeinen Landfrieden aufrichtete; auch die Reichsstädte nöthigte, solchen anzunehmen. (*) Leichterachtlich muste daher auch oftgedachter dem Kaiser ohnehin schon mehr als die Reichsstände unterworffene ohnmittelbare Adel in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme, von dieser Zeit an, von allen weitern eigenmächtigen Verbindungen gleich den Ständen, abstehen; wenigstens die ausdrückliche Genehmigung des Kaisers,

(*) Struv im IXten Absaze seiner Reichshistorie, S. 657. §. 118.

dazu zu erlangen, allerdings sich verbunden achten. Und aus eben diesem Grunde mag nun auch wohl dieser Adel zu desselben mehrern Sicherheit und beständigen Aufrechhaltung seiner besessenen Freiheit und Ohnmittelbarkeit, um jene Kaiserliche Freiheitsertheilung, samt und sonders mit einander sich zu vereinen und zu verbinden, damit sie bei Gleich und Recht bleiben möchten! besonders nachgesucht, auch vorermeltes Kaiserliche Diplom, dieser seiner Absicht gemäß, hierauf ausdrücklich erhalten haben!

Nach dieser von dem Kaiser einmal hierzu erhaltenen ausdrücklichen Freiheit, konnte nunmehro die allgemeine Vereinigung und Verbindung des gesammten ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme, wohl keinen weitern Anstande mehr unterworfen seyn; denn obgleich nach der Publicisten Meinung, die Verfassung der iztmaligen ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft allererst um das Jahr 1560. würklich zu Stande gekommen seyn solle; so hat jedoch nach Erhaltung jener Kaiserlichen Freiheitsertheilung, allerdings schon weit früher, der erste Grund dazu können gelegt werden; wie dann überhaupt auch diese erste grundhafte allgemeine Vereinigung und Verbin-

dung

dung des ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, nothwendig fördersamst hat zu Stande gebracht werden müssen; ehe und bevor die eigentliche innere Staaatsverfassung der heutigen ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft hierauf hat erfolgen und mehres ausgebildet werden können! Ohnerachtet aber von erstbesagter allgemeinen Vereinigung und Verbindung des ohnmittelbaren Adels, weder der eigentliche Zeitpunct, noch auch die nähern Umstände, schon gedachtermasen wegen des Abmangels besonderer Nachrichten aus jenen dunkeln Zeiten, mit Gewisheit können angegeben werden; so bleibt doch allemal gewiß und ganz ausser Zweifel gesezt, daß solche keineswegs eher, als nach jener von dem Kaiser Sigismund hierzu erhaltenen besondern Freiheitsertheilung, hat unternommen werden können, und daß solchemnach dieser Adel im Ganzen betrachtet, ausser vorgedachten besondern Verbindungen, vor der Zeit, noch in keiner allgemeinen Vereinigung und Verbindung gestanden seye, oder überhaupt ein eigenes besonderes *Corpus* im teutschen Reiche würklich ausgemacht habe!

Eben so gewiß erhellet endlich auch hieraus, daß die eigentliche Verfassung der heu-

heutigen Reichsritterschaft keineswegs viel älter seyn könne, als solche von den Publicisten schon gedachtermasen ist angegeben worden, und daß solchemnach auch die eigentliche Entstehung des heutigen Ritter *Corporis*, von jener ersten Vereinigung des ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrome; so wie dieser Adel selbst, in Betracht seines verschiedenen Ursprungs und Alterthums, von dem Ursprunge und Alterthume der heutigen Reichsritterschaft überhaupt, unterschieden werden müsse! Denn da gedachte Reichsritterschaft nach ihrer dermaligen Verfassung, gröstentheils aus dem Schwäbischen und Fränkischen Adel bestehet; dieser aber seine würklich besizende Ohnmittelbarkeit selbst allererst nach dem Untergange der beiden alten Herzogthümer Schwaben und Franken ohnläugbar erhalten hat und an eine allgemeine Vereinigung und Verbindung desselben mit dem Rheinischen ohnmittelbaren Adel, vor der Hand, wohl noch nicht zu gedenken war; vielmehr aller Wahrscheinlichkeit nach, solche allererst nach der vom Kaiser Sigismund im Jahr 1422. hierzu erhaltenen ausdrucklichen Kaiserlichem Bewilligung, füglich hat unternommen und hierauf würklich zu Stande gebracht werden können; so hat folglich auch wohl in allem diesen Be-

trach-

te, die dermalige Verfassung ermelter Reichsritterschaft sonder Zweifel in weit spätern Zeiten, zu ihrer eigentlichen Vollkommenheit hierdurch gelangen; hauptsächlich aber jener Kaiserlichen Bewilligung und hierauf erfolgten allgemeinen Vereinigung und Verbindung des gesamten ohnmittelbaren Adels, ihre würkliche Entstehung allerdings verdanken müssen!

Einige ritterschaftlich Gesinnte haben zwar den Ursprung der heutigen Reichsritterschaft aus weit ältern Zeiten herleiten zu können vermeinen wollen; allein diese schmeichelhafte Behauptung läuft ohnstreitig wider alle Wahrscheinlichkeit und selbst wider die offenbare Geschichtskunde, als nach welcher die allgemeine societätsmässige Verfassung des schwäbischen, fränkischen und rheinischen ohnmittelbaren Adels, aus welchen zusammen genommen, das ganze Ritter *Corpus* heutiges Tags würklich bestehet, mit einigem Grunde, wohl keineswegs in ältere Zeiten hinaus kan gesezt werden. Am zuverlässigsten ist daher ohnstreitig jene Meinung der Publicisten, daß die dermalige Verfassung der Reichsritterschaft allererst um das Jahr 1560. völlig sey zu Stande gekommen; wie dann insonderheit auch der so erfahrne Staatsrechts-Gelehrte, Herr

von

von Moser (*) unter andern hierbei ausdrücklich zu erkennen gibt: „Daß der Nahme Reichsritterschaft, vor solcher Zeit, nicht leicht gefunden werde.

Gesezt aber auch, daß sothane Benennung schon in ältern Zeiten vorgekommen und der ohnmittelbare Adel früher angefangen haben solte, in eine dergleichen societätsmässige Verfassung würklich sich zu begeben; so würde beides jedoch allerdings weit eher von einem oder dem andern Adel in besagten dreien Provinzen; oder auch wohl von obernannten besondern Gesellschaften des Löwen; St. Wilhelms und St. Georgen Schilds, als von dem gesammten ohnmittelbaren Adel in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme; oder der aus allen diesen dreien Ritterkraisen bestehenden iztmaligen Reichsritterschaft überhaupt, ohnfehlbar können und müssen verstanden werden. Indessen bleibt doch allemal gewiß und ausser Zweiffel gesezt, daß aus jener zuerst beschehenen allgemeinen Vereinigung und Verbindung nur gedachten ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme, die gleich allgemeine societätsmässige

(*) In dem Auszuge seines grösseren teutschen Staatsrechts, von den Reichsständen; der Reichsritterschaft und den übrigen ohnmittelbaren Reichsgliedern.

mäsige Verfassung der heutigen ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft besagter drei verschiedenen ganzen Ritterkraise, würklich erwachsen seye, und daß folglich auch der eigentliche Ursprung des izmaligen gesamten Ritter *Corporis* keineswegs eher habe entstehen können, als nachdem ermelter Adel von dem Kaiser Sigismund zu sothaner allgemeinen Vereinigung und Verbindung, die ausdrückliche Kaiserliche Bewilligung fördersamst erhalten und hierdurch erst die völlige Freiheit überkommen hatte, in die dermahlige societätsmässige eigene besondere Verfassung ohngehinderter sich zu begeben. Wenigstens kan diese allgemeine und besondere Verfassung der heutigen Reichsritterschaft und Ritterkraise, nicht viel älter seyn, als die Ritterordnungen derselben, wodurch solche hauptsächlich ist eingerichtet und nach dieser Einrichtung endlich auch allererst von dem Kaiser hierauf bestätiget worden.

Vierter Abschnitt.

Von der besondern Staatseinrichtung des allgemein vereinigten ohnmittelbaren Adels in Franken, Schwaben und am Rheinstrohme, mittelst unter sich getroffenen Haupt- und Unterabtheilungen, samt derselben besondern Regimentsbestellungen; Einrichtung eines beständigen Steuerfußes und Anordnung verschiedener Ritter-Canzleien.

Die nach so mancherlei bis daher getroffenen besondern Verbindungen, endlich mit ausdücklicher Genehmhaltung und Bewilligung des Kaisers von dem gesamten ohnmittelbaren Adel in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme ohngleich zulässiger unternommene allgemeine Vereinigung und Verbindung desselben, muste nunmehr nothwendig auch auf einen gewisen dauerhaften Fuß gesezt und das geknüpfte Band dieser grosen Societät, zu dem Ende nicht nur fester zusammen gezogen, sondern auch ermelte Societät dabei zu einem eigenen be-

sondern teutschen Staatskörper hauptsächlich ausgebildet werden; damit ersteres dadurch sowohl ohnzertrennbar gemacht, als auch lezterer in seiner nunmehrigen Selbstständigkeit fernerhin aufrecht erhalten und gegen alle von Seiten der mächtigern Reichsstände bis daher noch zu befürchten gehabte gewaltsame Unterdrückungen seiner samt nnd sonders besizenden persönlichen Ohnmittelbarkeit, wie auch gleich ohnmittelbaren Güterbesizungen, benebst derselben Gerechtsamen und Freiheiten, vollkommen gesichert seyn konnte. In beiderlei Betrachte war solchemnach sowol jene engere Verbindung ermelten Adels unter sich; als insonderheit auch die gänzliche Absonderung desselben von ermelten Reichsständen benebst der eigenen Staatseinrichtung dieser grosen Societät, mittelst Abtheilung derselben in verschiedene Classen, und Einführung einer dem ohnmittelbaren Adel überhaupt angemessenen besondern Regimentsordnung, ohnfehlbar gleich erforderlich und nothwendig. Beides konnte nunmehr auch schon um so leichter ausgeführet und jene Absicht dadurch vollkommen erreicht werden, als durch die mit ausdrücklicher Bewilligung des Kaisers beschehene allgemeine Vereinigung und Verbindung des gesamten ohnmittelbaren teutschen Adels, bereits der erste Grund hierzu war gelegt und

dadurch

dadurch die völlige Reichsohnmittelbarkeit dieses nunmehr von den Ständen abgesonderten eigenen ganzen Ritter *Corporis*, samt desselben gleich ohnmittelbaren Güterbesizungen, ohnwidersprochener sowohl von Seiten des Kaisers, als des Reichs, würklich anerkannt worden! Blos die innere Ausbildung dieses unter andern dergleichen neu entstandenen besondern teutschen Staaten, aus sothaner allgemeinen Vereinigung des ohnmittelbaren Adels, gleichfalls neu erwachsenen besondern teutschen Staatskörpers — oder die eigentliche Einrichtung desselben nunmehr erforderlichen eigenen politischen Staats- und Regimentsverfassung, war zur Selbstständigkeit und künftigen Aufrechthaltung der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft allein noch abgängig, und bei der nunmehr überhaupt sich erneuernden ganzen teutschen Reichsverfassung, zu gleicher Zeit auch der besondere Gegenstand ermelter Reichsritterschaft. Die nähere Zusammensezung der würklichen Reichsstände in verschiedene besondere Reichscollegia, und die hierdurch zugleich beschehende Absonderung derselben sowohl unter sich, als von den übrigen ohnmittelbaren blosen Gliedern des Reichs, in deren abgesonderter Classe unter andern auch die gesammte ohnmittelbare freie Reichsritterschaft sich befand, muste diese

wohl nothwendig auch veranlassen, wegen ihrer eigends besizenden besondern Gerechtsame und Freiheiten, von den übrigen Gattungen besagter ohnmittelbarer Reichsglieder sich ebenermasen wiederum abzusondern, und somit eigends unter sich, einen besondern teutschen Staatsköper abzubilden, der von den gleich besondern Staaten der teutschen Reichsstände zwar unterschieden, in Betracht seiner gleich diesen Ständen besizenden Reichsohnmittelbarkeit und Selbstständigkeit aber, gleichwohl auch vor dem gesamten mittelbaren und landsässigen teutschen Adel, besonders wiederum unterschieden, und wo nicht zu der Classe des Reichsständischen teutschen hohen Adels, doch in der teutschen niedern Adelsclasse, als ohnmittelbarer Reichsadel, vorzüglich ausgezeichnet war!

Die Verschiedenheit dieses in gleich verschiedenen Provinzen des Reichs befindlichen, gleichwohl allgemein vereinigten und nunmehr ein eigenes besonderes Ritter *Corpus* ausmachenden ohnmittelbaren Adels, erforderte bei der ersten Staatseinrichtung desselben, allerdings eine Hauptabtheilung dieser grosen Societät, und sowohl die grose Menge der in jenen verschiedenen Provinzen mit ihren Gütern seßhaften ohnmittelbaren Glieder derselben, als auch die verschiedene Lage der in solchen Provinzen

ihnen

ihnen zugehörigen Güterbesizungen, machte zugleich auch bei jeder solcher Hauptabtheilung ermelten Adels, wiederum verschiedene Unterabtheilungen der so weit auseinander entlegenen Edelleute nicht weniger nothwendig; um dieselben von den Reichsständen besagter Provinzen abgesonderter, unter ein eigenes derselben Ohnmittelbarkeit gemässes Regiment zu bringen, und dadurch den ohnmittelbaren Adel überhaupt in eine besondere Verfassung zu sezen.

Beide hierzu nothwendige verschiedene Abtheilungen ermelten Adels in besondere Ritterkraise und Rittercantons, veranlasseten nunmehro auch gleich verschiedene Regimentsverfassungen und bei jeder derselben, eine gewisse Unterwerffung oder Subordination der dazu gehörigen Ritterglieder, die jedoch wegen derselben samt und sonders besizenden Ohnmittelbarkeit ihrer Person sowohl, als ihrer Güter, beiden gleich angemessen und nicht nur zu Erhaltung guter Zucht und Ordnung unter den abgetheiten Rittergliedern, sondern hauptsächlich auch zur Aufrechthaltung des gemeinen Ritterwesens und zur Unterstüzung des reichsritterschaftlichen ganzen Staatskörpers, überhaupt abzwecken muste! Nach dieser sowohl allgemeinen als besondern Erforderniß, wurde nunmehr die eigentliche Regimentsverfassung der heuti-

gen ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft sowohl im Ganzen, als nach allen ihren besondern Theilen, gleich behörig eingerichtet, und nicht nur überhaupt zur allgemeinen Direction des ganzen Ritter *Corporis* und desselben verschiedenen Haupteintheilungen, oder Ritterkraisen; sondern zugleich auch zur Regimentsverwaltung bei den Unterabtheilungen derselben, oder den Rittercantons, gleich verschiedene sogenannte Ritterdirectoria, aus jeden Theils eigenen Mitteln, errichtet und dieselben zugleich mit gewissen aus eben diesem Adel erbetenen Häuptern versehen, welche besagten Ritterdirectoriis gleichsam als Präsidenten vorstehen, auch gemeinschaftlich mit denselben, die Direction der übrigen zu vorgedachten Ritterkraisen und Rittercantons gehörigen Mitglieder, nach der ihnen hierzu besonders übertragenen Regimentsform, erbetener übernehmen und verpflichteter führen musten. Diesen eigends angeordneten verschiedenen Ritterdirectoriis untergaben sich zugleich die übrige sämtliche dazu gehörige Ritterglieder zur künftigen Direction und Erhaltung guter Zucht und Ordnung, wie auch zu nothwendiger Festhaltung der gemeinschaftlich von ihnen eingegangenen sowohl allgemeinen, als besondern Rittervereine; unter dem alleinigen Vorbehalt eines jeden Ritterglieds eigends für sich und seine Güther besizenden

Reichs-

Reichsohnmittelbarkeit, samt allen ihme daraus eigends auf seinem ohnmittelbaren Gebiete zustehenden besondern Gerechtsamen und Freiheiten. Um jedoch diese ohnmittelbare freie Ritterglieder zu jener freiwillig eingegangen, auch allerdings nothwendigen Unterwerffung unter vorgedachte Ritterdirectoria, würklich und in Zukunft auf beständig zu verbinden, musten nothwendig bei jedem Ritterkraise und Rittercanton zu dem Ende gewisse Matriculn errichtet, und darinnen nicht nur die zu jedem Rittercanton gehörige ordentliche Mitglieder nahmentlich eingezeichnet, oder immatriculiret, sondern auch derselben besizende ohnmittelbare Güter und Ortschaften selbigen gleichermasen, behörig einverleibet, oder incorporiret werden. Mittelst dieser Nahmenseinzeichnung, wie auch Gütereinverleibung in vorermelte Rittermatriculn, wurden gedachte ohnmittelbare freie Reichsedelleute, als nunmehrige ordentliche Mitglieder ihres Rittercantons und der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, zu Festhaltung jener Rittervereine, auf beständig verbunden; wie dann leztere auch dermalen noch behauptet: daß ein bei derselben einmal immatriculirtes ordentliches Mitglied von dem ganzeu Ritter *Corpore* keineswegs eigends sich mehr abtrennen könne!

Ausser der Einführung vorgedachter Rittermatriculn, war man hiernächst auch bei jedem Ritterkraise nicht weniger auf die Errichtung einer eigenen besondern Ritterordnung bedacht, welche nicht nur allen dazu gehörigen Rittercantons in Ansehung der bei solchem Ritterkraise allgemein beliebten desselben eigenen besondern Regimentsverfassung, überhaupt zu einem Grundgeseze; sondern auch den nach solchem besonders eingerichteten verschiedenen Ritterdirectoriis, in Betracht derselben Regimentsverwaltung, zu einer genauern Vorschrift; den samtlich darunter gehörigen Rittergliedern aber zu einer allgemeinen Richtschnur dienen könnte, wornach dieselben als verbundene Glieder dieser ganzen Societät, behörig sich achten, und worauf dieselben insonderheit auch als ordentliche Mitglieder ihres Rittercantons und desselben Ritterkraises, wie auch der gesamten freien Reichsritterschaft, zu Handhabung derselben allgemeinen und besondern Vereinen, Ordnungen und Herkommen, feierlich sich verpflichten müsten! Würklich pflegt auch dermalen noch ein jedes ordentliche Mitglied der Reichsritterschaft bei seinem erstmaligen Erscheinen auf dem allgemeinen Convente seines Rittercantons, auf die Ritterordnung desselben Ritterkraises, nach eines jeden Ritterorts besonderen Herkommen, gewöhnlichermasen

verpflichtet, auch besagte Ritterordnung von denselben eigenhändig zugleich unterschrieben zu werden.

Bei der innern Ausbildung des Reichsritterschaftlichen besonders Staats, erforderten nach dieser personlichen Verfassung desselben Mitglieder, nunmehr nicht weniger auch die allgemeine Staatsbedürfnisse der Reichsritterschaft, zur Aufrechthaltung des gemeinen Ritterwesens, wie auch andern gemeinen Ausgaben, samt der dem Kaiser, anstatt der vorhin persönlich geleisteten Ritterdienste, in Zukunft zu bewilligenden beträchtlichen Geldhülfe, einen sowohl ordentlichen, als ausserordentlichen starken Aufwand; zu dessen Beibringung und künftigen Bestreitung, nothwendig alle begüterte Mitglieder samt derselben Unterthanen, ordentlich collectable gemacht und ein beständiger Steuerfuß errichtet; zu diesem Ende aber sowohl bei den Haupt als Unterabtheilungen ermelter Reichsritterschaft, oder den Ritter-Kraisen und Rittercantons, besondere gemeine Classen angeleget werden musten, woraus jener beträchtliche Aufwand nach eines jeden Verhältnisse und Kräften, bestritten, und dieser grose Staatskörper somit in seinen allgemeinen Bedürfnissen behörig unterstüzt; auch in seiner eigenen besondern Verfassung unter sich, in Zukunft aufrecht erhalten wer-

den konnte. Die jedesmalige Bestimmung dieser allgemeinen **Rittersteuren** wurde jedoch nach der ersten Grundlage dieses allgemeinen Steuerfuses bei der gesamten freien Reichsritterschaft, von den Mitgliedern derselben, für die Zukunft, ebenermasen besonders sich vorbehalten; wie dann auch noch heutiges Tags alle sowohl ordentliche als ausserordentliche Rittersteuren von den sämtlichen Mitgliedern eines jeden Rittercantons, auf derselben allgemeinen Ortsconventen, durch die Mehrheit der Stimmen, jedesmal besonders pflegen bewilliget und derselben verhältnismäsige Beiträge zu den General- und Craißdirectorialcassen, aus den besondern gemeinen Ritterortscassen beliefert; auch die dem Kaiser von allen dreien Ritterkraisen bewilligte Charitativsubsidien auf derselben zugehörige Ritterorte, nach derselben besondern Verhältnissen, ausgeschlagen, von diesen aber nach eines jeden eigenem Steuerfuße, besonders wiederum angelegt; auch eigends erhoben und also der Betrag eines jeden Ritterorts, desselben Ritterkraiße zur allgemeinen Entrichtung an den Kaiser, oder dessen Oberkriegscommissarium, gewöhnlichermasen beliefert zu werden. Denn da die Reichsritterschaft überhaupt und jeder Ritterkraiß an sich, im Ganzen betrachtet, kein gemeinsames Territorium, oder eigenthumliche Güter besizen; folglich auch keine gemeine

meine Einkünfte haben; so beruhen alle derselben gemeine Staatsbedürfnisse und andere Ausgaben, lediglich auf den einzelnen Steuerbeiträgen der allein begüterten ordentlichen Mitglieder und Unterthanen eines jeden Rittercantons; nach den verschiedenen besondern Kräften dieser leztern aber, die allgemeine Vermögenheit derselben ganzen Ritterkraises, und nach der gleich verschiedenen Anzahl Gröse und Vermögenheit desselben besondern Unterabtheilungen, oder Rittercantons, endlich auch die allgemeine Stärke und Vermögenheit des ganzen Ritter Corporis, dessen Vermögenheit daher lediglich auch nach den besondern Kräften jener Rittercantons und derselben allein begüterten Mitglieder und Unterthanen; so wie überhaupt nach derselben Wohl- oder Uebelstande, der allgemeine Wohlstand oder Abnahme der gesamten Reichsritterschaft in absonderlichem Betrachte, hauptsächlich muß abgemessen werden.

Endlich war auch bei der Staatseinrichtung ermelter Reichsritterschaft und derselben verschiedenen Ritterdirectorien; die Anordnung gleich verschiedener Rittercanzleien, benebst der Anlegung besonderer Archive und Aufnahme verschiedener dazu erforderlicher Personen, allerdings noch nothwendig; um die Regimentsverwaltung

ersag-

ersagter Ritterdirectorien sowohl bei den verschiedenen Ritterkraisen, als derselben zugehörigen Rittercantons dadurch zu erleichtern und zu befördern; auch die verschiedenen Angelegenheiten und Vorfallenheiten derselben gehörig besorgen, einander mittheilen und eigends aufbehalten zu können. Leichterachtlich aber müssen gedachte Rittercanzleien nach ihrer dermaligen Einrichtung, allererst in neuern Zeiten, bei dem Anwachs der Geschäfte, mit ohngleich mehrern Personen; so wie bei den zwischen den Reichsständen und der Reichsritterschaft erst neuerdings entstandenen schweren Strittigkeiten und dieserwegen sich angesponnenen reichsgerichtlichen Processen, endlich auch mit den heutigen ritterschaftlichen Consulenten zulezt noch besonders seyn versehen worden: Wenigstens schreibt der jüngere Herr von Moser in seinem rechtlichen Bedenken, die strittige Gerichtsbarkeit über die reichsritterschaftliche Canzleipersonen in einer Reichsstadt betreffend, unter andern hiervon ganz zuversichtlich: (*) „Einen „Ritterschaftlichen Consulenten aus dem

„15ten

(*) Siehe: die vindicias libertatis civitatum Imperii circa receptionem Cancellariæ Equestris ejusque consectaria; in derselben Beilagen. S. 475. ad 9.

„ 15ten Jahrhunderte ausfindig zu machen,
„ würde gewiß eine unerwartete Entdeckung
„ seyn, da aus der Geschichte und den eige-
„ nen Geständnissen der Ritterschaft bekannt
„ ist, daß sich solche erst in dem vorigen
„ Jahrhundert und manche Cantons ziem-
„ lich späth in dasselbe hinein, in ein be-
„ sonderes Corpus zusammen gethan, und
„ in noch neuern Zeiten erst eigene Canz-
„ leien und Gerichtsstuben angeordnet ha-
„ ben.

Nach vorliegendem **Grundrisse** ist solchemnach die besondere Staatseinrichtung des allgemein vereinigten ohnmittelbaren teutschen Adels von demselben nicht nur eigends unternommen, sondern auch die dermalige würkliche Verfassung der ohnmittelbaren freien Reichritterschaft, nach dieser ersten Grundlage, hierauf nach Befinden, immer mehr erweitert oder verbessert und dieser ansehnliche besondere teutsche Staatskörper nach und nach also gebildet; auch durch die Beihülfe seines allerhöchsten Schuzherrn und Ertheilung desselben besondern Kaiserlichen Privilegien, endlich zu seiner iztmaligen Vollständigkeit gebracht worden! Leichterachtlich konnte auch wohl die Reichsritterschaft unter dem besondern Schuze des Kaisers und allerhöchsten Reichsober-

haupts,

haupts, nunmehro alle Schwierigkeiten von Seiten der Stände des Reichs, um so leichter dabei überwinden, nachdem dieselbe durch ihre mit ausdrücklicher Bewilligung des Kaisers und ohne Widerspruch dieser Stände, so gültig unternommene erstmalige allgemeine Vereinigung und Verbindung, zu einem ohnmittelbaren besondern teutschen Reichsstaate einmal würklich erwachsen und dadurch zugleich der besondern Rechte und Freiheiten eines solchen Staats, gleich andern, verhältnißmäsig theilhaftig geworden war, folglich hierdurch allerdings sowohl zu jener besondern Staatseinrichtung, als zu nachheriger derselben möglichster Verbesserung, eigends um so mehr auch wohl gleich berechtigt seyn muste, als dieselbe die nothwendigen Erfordernisse hierzu, ohnbeschadet der besondern Gerechtsame des Kaisers und Reichs, aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, nicht weniger sich im Stande sahe.

Uebrigens beruhet das ganze Staatsgebäude der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft hauptsächlich auf jener ersten allgemeinen Vereinigung und societätsmäsigen Verbindung des gesamten ohnmittelbaren Adels in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme, als der eigentlichen Grundveste des gesamten

Ritter

Ritter *Corporis*; demnächst aber auch auf den hierauf erfolgten Haupt- und Unterabtheilungen desselben in vorbemelte ganze Ritterkraise und dazu gehörige besondere Rittercantons, als den Grundstüzen dieses ganzen grosen Staatskörpers, welcher seine Kräfte schon gedachtermasen allein von unten auf erhalten, und daher auch auf die Erhaltung dieser seiner Grundstüzen, so wie aller derselben begüterten Mitglieder, nothwendig bedacht seyn; dargegen aber auch besagten Ritterkraisen und derselben Rittercantons ihre eigene besondere Staatseinrichtung und derselben Verbesserung, willkührlich so lange überlassen muß, als solche mit jener ersten allgemeinen Vereinigung und Verbindung des gesamten ohnmittelbaren Adels und der heutigen allgemeinen Staatsverfassung des ganzen Ritter *Corporis* wesentlich übereinstimmet und derselben im Ganzen keinen Nachtheil verursachet. Aus eben diesem Grunde behauptet auch die Reichsritterschaft: daß nach jener allgemeinen Vereinigung und Verbindung derselben, weder ein ganzer Rittercraiß, noch ein ganzer Rittercanton, noch endlich auch ein einzelnes begütertes Mitglied desselben, mit seinen collectablen Gütern, von Ihr gänzlich sich abtrennen und das ohnauf-

lösliche

lösliche Band dieser auf beständig vereinigten und verbundenen Societät, willkührlich aufheben, oder eigenmächtig zerreissen könne.

Ausser dieser allgemeinen Verbindung aller iztmaligen Ritterkraise zu einer ohnzertrennlichen Societät des gesamten teutschen ohnmittelbaren Adels, und ausser der zu dem Ende nothwendigen allgemeinen Staatsverfassung dieses ganzen Ritter *Corporis*, ist es übrigens einem jeden besagter Ritterkraiße eigends überlassen worden, nach desselben besondern Erforderniß und Beschaffenheit seiner unter sich begreiffenden Ritterglieder und derselben ohnmittelbaren Güterbesizungen, unter sich, nicht nur wiederum besondere Unterabtheilungen zu machen, sondern überhaupt auch für sich selbst, in eine besondere Verfassung sich zu sezen und derselben, eigenen Gefallens, eine solche Einrichtung zu geben, welche dem Herkommen des Landes sowohl, als des mit seinen Gütern darinne gesessenen ohnmittelbaren Adels, insonderheit angemessen; in Betracht seiner societätsmäsigen Verbindung mit den übrigen Ritterkraisen aber, mit der allgemeinen Staatseinrichtung und dem gemeinschaftlichen Interesse der ganzen Societät, oder

des

des gesamten Ritter *Corporis*, wesentlich übereinstimmen möchte! Solchemnach entstunden also, in jedem Ritterkraise nach Beschaffenheit und Gröse desselben, oder nach der mehr und wenigern Anzahl seiner unter sich begreifenden Ritterglieder und derselben ohnmittelbaren Güterbesizungen, nicht nur verschiedene Unterabtheilungen in sogenannte Virtel, Orte, oder Rittercantons; sondern auch in jedem besagter Ritterkraise sowohl überhaupt eine eigene allgemeine Craißverfassung, samt der zu dem Ende nothwendigen gemeinen Ritterordnung; als bei jedem abgetheilten Rittercanton wiederum eine eigene besondere Verfassung, oder Staatseinrichtung, wodurch ermelte Ritterkraise, so wie auch derselben Rittercantons, unter sich, zwar abgetheilt und unterschieden waren; gleichwohl aber auch als einzelne Theile einer ganzen Societät, nach ihren besondern Verhältnissen zu diesem grosen Ganzen, mit einander allgemein verbunden blieben und allererst zusammen genommen, das vereinigte *Corpus* der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft würklich ausmachten.

Nach vorgedachter Unterabtheilung ermelter Ritterkraise in besondere Viertel, Orte, oder Rittercantons, bestehet

solchemnach der schwäbische und der Ordnung nach, erste Ritterkraiß, aus nachfolgenden V. Ritterorten: 1) an der Donau, 2) im Hegau, Algau und am Bodensee, 3) am Neckar, Schwarzwald und in der Ortenau, 4) am Kocher und 5) im Creichgau.

Zu dem Fränkischen, als dem zweiten Ritterkraise, gehören nachbenannte VI. Rittercantons: 1) Ottenwald. 2) Steigerwald. 3) Gebürg. 4) Altmühl. 5) Baunach, und 6) Rhön und Werra. Der rheinische dritte und lezte Ritterkraiß ist endlich wiederum in III. besondere Classen; nemlich in die Ritterschaft am obern, mittlern und niedern Rheinstrohm abgetheilt und besteht dieselbe solchemnach 1) am obern Rheinstrohme, in dem Gau und Waßgau. 2) Am mittel Rheinstrohme, in der Wetterau, Rheingauischen, Hainrichischen und Westerwaldischen Theilen, samt dem Seebacher Grunde. 3) Am niedern Rheinstrohme, in dem Hundsrück und Eberwalde.

Zu leztgedachten rheinischen Ritterkraise gehörte ehedessen auch noch die Ritterschaft im nieder Elsaß, welche aber benebst dem ganzen Elsaß, durch die Krone Frankreich, hierauf von dem teutschen Reiche ist abgerissen und unter

Der-

derselben Souverainität gebracht worden; wiewohl ermelte Ritterschaft in ihrer vorhin unter sich gehabten besondern Verfassung, die Reichsohnmittelbarkeit allein ausgenommen, auch dermalen noch bestehen solle!

Vorbenannte Rittercantons aller drei Ritterkraise, begreiffen nun wiederum ohngleich mehrere den Mitgliedern derselben eigenthumlich zugehörige, Ihnen, den Cantons aber steuerbare ohnmittelbare ganze Ortschaften und einzelne Rittergüter unter sich; davon der berühmte Herr D. Büsching (*) ein ausführliches Verzeichnis bekannt gemacht hat, das, ob es gleich nicht überall vollständig, doch ohnfehlbar zureichend ist, um sowol von dem eigentlichen Innbegriffe oftermelter Ritterkraise und derselben Rittercantons; als überhaupt auch von dem ganzen Umfange der gesamten freien Reichsritterschaft und der grosen Menge der an dieselbe steuerbaren Güterbesizungen ihrer Mitglieder, eine deutliche Vorstellung zu machen.

(*) An dem angeführten Orte seiner Erdebeschreibung, Th. I. S. 911-916. §. 32. Lit. D.

Fünfter Abschnitt.

Von der gegenwärtigen Staats- und Regimentsverfassung der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft überhaupt; samt dem Generaldirectorio aller drei Ritterkraise.

Ohnerachtet ein jeder der vorbemelten drei Ritterkraise im absonderlichen Betrachte, ein eigenes besonderes Ritter *Corpus* ausmacht und durch die ihm zugehörige verschiedene Rittercantons gleichsam wiederum in eben so viele kleinere voneinander ohnabhängige, besondere ohnmittelbare Staaten getheilet ist; auch sowohl im Ganzen, als nach diesen untergeordneten Theilen, seine eigene besondere Staats- und Regimentsverfassung würklich besizt; so steht jedoch der gesamte ohnmittelbare Adel aller dieser von einander abgesonderten Ritterkraise und derselben verschiedenen Rittercantons, nach seiner ersten allgemeinen Vereinigung und societätsmäsigen Verbindung, gleichwohl immer noch ganz ohnzertrenn-

trennter in einem gemeinschaftlichen Bande und macht solchemnach auch bei jener unter sich eingeführten Haupt- und Unterabtheilung, immer noch im Ganzen betrachtet, nur ein einiges besonderes *Corpus* aus, das nicht nur überhaupt unter dem Nahmen der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft begriffen, sondern auch durch ein absonderlich dazu verordnetes sogenanntes Generaldirectorium aller drei Ritterkraise, nach jener allgemeinen societätsmäsigen Verfassung, überhaupt dirigiret wird.

Die eigentliche Staats- und Regierungsform dieser grosen Societät ist sowohl überhaupt, als auch nach ihren Haupt- und Unterabtheilungen, völlig aristocratisch. Der ohnmittelbare freie Adel in Schwaben, Franken und am Rheinstrome hat sich zwar nach seiner ersten allgemeinen Vereinigung und Verbindung zu einer besondern Societät, bei der nähern Staatseinrichtung derselben und zu dem Ende unter sich getroffenen Haupt- und Unterabtheilungen in verschiedene ganze Ritterkraise, wie auch einzelne dazu geschlagene Rittercantons, durch die zugleich dabei aufgerichtete verschiedene sowohl allgemeine als besondere Ritterdirectoria, eine gewisse Regimentsart, von andern seines gleichen, über sich, gefallen lassen — ja sogar auch bei eini-

gen Ritterkraisen und Ritterorten einer ordentlichen Gerichtsinstanz derselben besondern Directorien, sich würklich unterworffen; bei dem allen aber hat besagter Adel in Kraft seiner samt und sonders besizenden Reichsohnmittelbarkeit, doch niemalen ein würklich regierendes Oberhaupt über sich erkannt. Jene blose Directorialen werden aus seinen eigenen Mitteln selbst erwählt, denselben durch die von einem jeden Ritterkraise eigends errichtete Ritterordnung zugleich auch eine gewisse Regimentsform vorgeschrieben, und dieselben besonders darauf verpflichtet; ausserdem aber hat besagter Adel überall nicht nur selbst einen ebenmäsigen Zutritt zu allen diesen mit seiner eigenen freien Bewilligung aufgerichteten verschiedenen Ritterdirectorien, mittelst der Wahlordnung sich eröfnet, sondern zugleich auch einen ohnmittelbaren Einfluß in die wichtigern Regierungsgeschäfte derselben eigends vorbehalten. Solchemnach kan überhaupt ein jedes ordentliche Mitglied der Reichsritterschaft durch die Wahl und Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder eines Rittercantons, zu der Stelle eines Ritterausschusses — Ritterraths und Ritterhauptmanns; als ein solcher aber hierauf auch zu dem Posten eines Craißdirectors, ja sogar endlich zu der ersten Stelle eines Generaldirectors der gesamten freien Reichsritter-

ritterschaft gelangen, folglich aller dieser Ehrenstellen gleichermasen theilhaftig werden, zu welcher derselbe andern Mitgliedern seines Rittercantons durch seine Stimme, bei ihrer Wahl, ist beförderlich gewesen.

Selbst aber auch als ein bloses Mitglied der Reichsritterschaft, nimmt ein solcher Reichsedelmann durch sein besizendes Siz- und Stimmrecht bei allgemeinen Ortsconventen, schon einen würklichen — obgleich nur entfernten Antheil an der besondern Regimentsverwaltung seines eigenen Rittercantons, und erhält dadurch zugleich auch einen ebenmäsigen Einfluß in die allgemeinere Staatsverwaltung desselben Ritterkraises; mittelst dessen aber sogar in das allgemeine Staatssystem des ganzen Ritter *Corporis*! So sind nicht weniger auch die bei den verschiedenen Ritterkraisen, zu derselben besondern Verfassung, aufgerichtete gleich verschiedene Ritterordnungen nicht sowohl als Geseze eines Obern — sondern vielmehr als besondere Verträge des gesamten Craißadels, ohnstreitig anzusehen, nach deren darinne angeordneten verschiedenen Ritterdirectorien, ermelter Adel keineswegs von höhern Regenten sich hat wollen beherrschen — sondern allein von selbst erwählten Häuptern aus seinen eigenen Mitteln, nach der ihnen zugleich dabei vorgeschriebenen besondern Regimentsform, nur blos dirigiren lassen!

Und in der That wird solchemnach auch der ohnmittelbare Reichsadel samt und sonders, nach diesen blos unter sich errichteten Verträgen, durch die darinnen angeordnete Ritterdirectoria, mehr in der selbst beliebten Ordnung einer freien Societät erhalten, als durch die eigene Gewalt seiner Oberhäupter, oder durch den Zwang ihrer ihm auferlegten Geseze, gleich würklichen Unterthanen, beherrschet. Denn obschon diesen selbst erwählten verschiedenen Häuptern und derselben gleich verschiedenen Ritterdirectorien die eigentliche Regimentsverwaltung ermelter Societät, sowohl im Ganzen, als nach allen ihren Theilen; so wie auch die Oberaufsicht und völlige Besorgnis aller und jeder das reichsritterschaftliche Interesse betreffenden Angelegenheiten gemeinschaftlich ist übertragen worden; so sind jedoch jene diesen verschiedenen Ritterdirectoriis vorstehende Häupter, durch die von einem jeden Ritterkraise eigends aufgerichtete Ritterordnung, und ihre eigene besondere Wahlcapitulationen, gleichwohl dermasen auch dabei beschrenkt und eidlich verpflichtet, daß dieselben sothane Regimentsverwaltung und allgemeine Staatsbesorgnise mit jedesmaligem Beirath der ihnen zugeordneten Ritterräthe, und unter rechtlicher Assistenz der bei jedem Ritterdirectorio in besondern Pflichten stehenden Consulenten, nach fördersamster gemein-

schaft-

schaftlichen Berathschlagung und durch die Mehrheit der Stimmen sowohl aller Directorialpersonen, als in wichtigern Fällen, auch sämtlicher Mitglieder, theils nach Reichsritterschaftlichem Herkommen; theils nach ausdrücklicher Vorschrift eines jeden Craises besonderer Ritterordnung; theils nach allgemeinen Rechten und Kaiserlichen Privilegien; theils auch nach eines jeden Ritterkraises oder Rittercantons besonderer Observanz, Nahmens ihres Ritterdirectorii, behörig unternehmen und zur würklichen Ausführung bringen müssen, folglich eigends und für sich, in Vorfallenheiten von einigem Betrachte, weder gültig etwas unternehmen, noch vollziehen können. Mittelst dieser besondern Staats- und Regimentsverfassung, wird demnach die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft vermöge derselben samt und sonders besizenden Reichsohnmittelbarkeit, ohne willkührliche Gewalt eines obern Beherrschers, blos und allein von ihr selbst regiert; auch bei der von ihr selbst eingeführten Ordnung, jederzeit eigends so lange belassen, bis und dann bei sich ereignenden Strittigkeiten mit den Ständen des Reichs, oder unter sich selbst, oder auch mit ihren Unterthanen, das von dem klagenden Theile diesfalls besonders angerufene Richteramt des Kaisers, als allgemeinen Reichsoberhaupts und allerhöchsten

Richters im Reiche, endlich einschlägt und dergleichen bei ein oder dem andern höchsten Reichsgerichte klagbar angebrachte Strittigkeiten, mittelst des gewöhnlichen Reichsgerichtlichen Processes, rechtlicher Ordnung nach, entschieden — oder auch bei anderweiten Irrungen und innerlichen Zwiespalte, nach einer vel ex officio zu beschehenden Directorialanzeige, von dem Kaiser und desselben nachgesetztem Reichshofrathe, entweder ohnmittelbar, oder durch besonders hierzu verordnete Kaiserliche Commissionen, nach fördersamster Untersuchung dergleichen Beschwerden, erörtert und abgethan werden.

Diese eigentliche Staats- und Regimentsverfassung der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft ist nun freilich ihrer besondern Einrichtung nach, im teutschen Reiche in ihrer Art die einige und dabei ohnläugbar auch nicht ohne mancherlei sowohl allgemeine als besondere Staatsgebrechen; bei dem allen aber doch ohnstreitig auch die einzige, welche der freien Lebens- und Denckungsart jener kriegerischen teutschen Edelleute, die niemand als den Kaiser für ihren Oberherrn erkannten; gegen alle übrige teutsche Reichsstände, so wie diese gegen einander, noch des Faustrechts sich gebrauchten und über ihre reussige Knechte,

oder Leibeigene Unterthanen, eigenen Gefallens, zu gebieten hatten, zu freiwilliger Errichtung einer so grosen Societät, natürlich angemessen seyn konnte und in jenen verwirrten Zeitläufften, zur Erhaltung derselben Freiheit und Ohnmittelbarkeit, wohl ohnfehlbar auch hauptsächlich erforderlich und nothwendig war! Gleichwohl hat sich ermelte Reichsritterschaft unter dem allerhöchsten Schuze des Kaisers, selbst auch nach so vielen Zeit und Länderveränderungen, bei dieser ihrer erstmaligen besondern Staats und Regimentsverfassung, und mittelst derselben, auch bei erstgedachter ihrer Freiheit und Ohnmittelbarkeit samt ihren Gerechtsamen und Gütern, ohnverändert bis auf unsere Zeiten, samt und sonders, nicht nur völlig aufrecht, sondern sogar auch neuerer Zeiten ihre althergebrachte Gerechtsame und Freiheiten immer noch vermehrt, erhalten und überhaupt im teutschen Reiche nach und nach, zu einem sehr ansehnlichen und beträchtlichen besondern Staatskörper sich ausgebildet, dem vielleicht nichts, als die würkliche Reichsstandschaft noch abgehet, um nach seinem Wunsche, endlich auch unter den Fürsten und Ständen des Reichs einen besonders vorzüglichen Plaz behaupten zu können! Schwerlich aber dürfte diese leztere Staatsveränderung und endliche Vergrösserung der ohnmittelbaren freien Reichsritter-

ritter-

ritterschaft, zur würklichen Verminderung des Kaisers besondern Gerechtsame über dieselbe, so leicht zu erwarten stehen, und schwerlich möchte auch wohl ermelte Reichsritterschaft ohne diesen Abfall, zu denjenigen würklichen Erfordernissen eigends sich verstehen wollen oder köñen, welche bei Erlangung gedachter Reichsstandschaft hauptsächlich zum Grunde gesezt werden, und wovon der Regel nach, kein würklicher Reichsstand — am allerwenigsten aber die Reichsritterschaft, unter ihren übrigen besondern Verhältnissen, gänzlich würde frei zu sprechen seyn!

Uebrigens besizt gedachte Reichsritterschaft nach ihrer dermaligen besondern Staats- und Regimentsverfassung, eigentlich keinen beständigen Chef, oder eigends regierendes Oberhaupt, das, so wie etwan beim teutschen Ritterorden, der Hoch- und Teutschmeister, nach der Ihm übertragenen höchsten Gewalt, das Ruder des Regiments allein führen, und wegen des damit verknüpften hohen Ansehens, oder eigends angebohrner Hoheit, unter den teutschen Fürsten und Ständen sowohl, als bei auswärtigen Mächten, einen gewissen Rang herkömmlich behaupten könnte! Denn obgleich einige Publicisten den Kaiser zu einem solchen Chef der Reichsritterschaft vermeintlich haben machen wollen; so ist

diese

diese Meinung, wie aus folgenden Abschnitten deutlicher sich ergeben wird, doch allerdings ganz ohne Grund; auch überhaupt ausser allem Zweifel gesezt, daß die Reichsritterschaft einen dergleichen Chef weder dermalen würklich besize, noch auch jemalen über sich anerkannt habe.

Das erste Haupt der gesamten freien Reichsritterschaft ist zwar der sogenannte Generaldirector aller drei Ritterkraise; allein dieser Chef ist weder an Würde, noch an Gewalt, noch auch an Dauer seiner Regimentsverwaltung, jenen regierenden Oberhäuptern gleich zu schäzen, welche bei andern Ritterorden das Regimentsruder derselben allein in den Händen haben, oder doch allein die Würde und das Ansehen des ganzen Staats, auf Lebenszeit in sich vereinigt besizen.

Der Generaldirector aller drei Ritterkraise ist von den übrigen **Häuptern der Reichsritterschaft** weiter nicht, als nur blos nach seinem Verhältnisse zum Ganzen, so wie diese zum grössern, oder kleinern Theilen desselben, unterschieden; ohne, ausser der Präcedenz, für den übrigen Craißdirectoren, oder **Ritterhauptleuten**, weiter etwas voraus zu haben! Er ist der blose **Präsident des eigentlichen Generaldirecto**-

rii,

rii, dessen Regimentsverfassung, im Betracht des ganzen Ritter *Corporis*, von eben der Beschaffenheit ist, als die bei den Craiß- und Ritterortsdirectorien, in Ansehung eines ganzen Ritterkraises oder einzelnen Rittercantons.

Auch ersagter Generaldirector muß sich in Sachen von einigem Betrachte, welche das ganze Ritter *Corpus* betreffen, oder das allgemeine Interesse aller drei Ritterkraise berühren, des hauptsächlichen Beiraths der ihm zugeordneten Räthe, und der rechtlichen Gutachten der reichsritterschaftlichen Consulenten, bedienen; erstere fördersamst darüber berathschlagen lassen; auch die nach beschehener Vereinigung oder Mehrheit der Stimmen, sodann ausfallende Generaldirectorialschlüsse, endlich auch Nahmens ersagten Generaldirectorii, zur würklichen Ausführung bringen; in hochwichtigen Sachen aber auf einem Generalconvent aller dazu beschriebenen drei Ritterkraise, oder auf einem sogenannten Correspondenztage, die Sache gleichermasen erst in Deliberation und Umfrage stellen, um sodann die Schlüsse des gesamten Ritter *Corporis*, von Generaldirectorii wegen, zum gleichmäsigen Vollzuge bringen zu können.

Ueber-

Ueberhaupt bestehen die vorzüglichste Directorialgerechtsame sowohl des Generaldirectors, als auch der übrigen Craiß- und Ritterortsvorsteher, in dem Vorsiz bei Directorial und allgemeinen Conventen; in dem ersten Vortrage; in Einsammlung der Stimmen; in Ausführung der Directorial und allgemeinen Conventsschlüsse; in Direction der ritterschaftlichen verschiedenen Canzeleien, wie auch in Besorgung und Austheilung der vorfallenden Geschäfte unter die ritterschaftliche Consulenten, oder Ortsofficianten und in Verwaltung der verschiedenen gemeinen Cassen, welche bei einem jeden Ritterdirectorio errichtet sind.

Uebrigens werden alle diese verschiedene Häupter der Reichsritterschaft und eigentliche Präsidenten derselben verschiedenen Ritterdirectorien, ausser ihrer aufhabenden Amtsführung und der unter sich dabei eingeführten Präcedenz, wie auch des Excellenzen Titels, den übrigen Directorialpersonen, oder Ritterräthen; ja selbst den sämtlichen Mitgliedern, völlig gleich gehalten; wie dann auch dieselben mit leztern zum Theil, gleichen Ursprungs sind und überhaupt zwischen vorbesagten Direrectorialpersonen und ermelten Rittergliedern, nach dem bei der Reichsritterschaft gewöhn-

gewöhnlichen Curialstil, kein weiterer Unterschied pflegt beobachtet zu werden, da nicht nur die leztere in ihren an die verschiedene Ritterdirectoria erlassenden Schreiben, des allgemeinen Tituls: **Herren Vettere und Schwägere** sich bedienen, sondern auch in den an dieselben ergehenden Directorialschreiben, mit eben diesem Titel beehret werden.

Besonders sind die **verschiedene Häupter** der Reichsritterschaft wegen derselben Amtsführung, auch noch darinne unterschieden, daß solche bei den Ritterhauptleuten aller Rittercantons, auf Lebenszeit andauret; bei den beiden fränkischen und rheinischen Ritterkraisen aber, wie auch bei dem Generaldirectorio, nach Verfluß gewisser Jahre, mit sothaner Amtsführung gewöhnlichermasen abgewechselt wird, und zwar muß ein zeitlicher Generaldirector alle 3. Jahr, sein aufgehabtes Präsidium wiederum niederlegen und das Generaldictorium dem bei dieser eingeführten Abwechslung, der Ordnung nach folgenden Ritterhauptmanne eines andern Ritterkraises, oder Cantons, nach Ablauf bemelter Zeitfrist übertragen.

Leicht-

Leichterachtlich hat auf solche Weise die zu gleichen Vortheile aller Mitglieder eingerichtete besondere Staats- und Regimentsverfassung der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft in Betracht dieses wenigen Unterschieds zwischen den verschiedenen Häuptern und Gliedern derselben; wie auch wegen der besondern Einschränkung der erstern, um so weniger der Gefahr einer ihrer Freiheit nachtheiligen Staatsveränderung ausgesezt seyn können, als insonderheit die Besezung des ersten Postens eines Generaldirectors theils aus ihren eigenen Mitteln, theils auch die so öftere Abwechselung desselben bei allen dreien Ritterkraisen, weder einem auswärtigen Prinzen Hofnung machen konnte, des Staatsruders der gesamten Reichsritterschaft auf irgend eine Weise sich zu bemächtigen und solches als ein beständiger Chef derselben allein zu führen! noch auch die eigene Häupter ermelter Reichsritterschaft so leicht den Gedanken bei sich aufsteigen lassen durften, nach ihrer besondern Einschränkung, einer grösern Macht und Ansehens über ihre Mitglieder eigends sich anzumasen. Zwei allerdings bedenkliche Fälle, welche sowohl der Staats- und Regimentsverfassung des ganzen Ritter *Corporis* — als insonderheit auch der Freiheit und Ohnmittelbarkeit des gesam-

ten Reichs Adels, gleich gefährlich hätten werden können — da jedoch bei seiner dermaligen Verfassung, dieser so ansehnliche und beträchtliche Staatskörper unter dem allerhöchsten Schuze des Kaisers, eine dergleichen allgemeine Staatsveränderung wohl nicht so leicht mehr dürfte zu befürchten haben.

Sechster Abschnitt.

Von der besondern Verfassung der Ritterkraise überhaupt; wie auch von derselben Craißdirectoriis, Craißconventen und Ritterordnungen.

Alle drei Ritterkraise kommen überhaupt betrachtet, als gleich einzelne Theile des ganzen Ritter *Coporis*, in Ansehung ihrer äussern Verfassung und Regimentsform, mit einander überein: in Betracht ihrer innern Verfassung aber, sind dieselben in vielen Stücken, von einander unterschieden. Dieser Unterschied leget sich hauptsächlich aus eines jeden Ritterkraises eigener gemeiner Ritterordnung zu Tage, als worinnen die innere Verfassung desselben, an sich betrachtet, genauer ist bestimmt worden, und nach welcher, als einem Grundgeseze, alle desselben Craises untergeordnete Rittercantons, wie auch derselben sämtliche Mitglieder, allerdings sich richten müssen.

In diesem absonderlichen Betrachte, hat also ein jeder Ritterkraiß seine eigene politische Verfassung, sein eigenes Directorium, seine eigene Ritterordnung, und macht solchemnach von den übrigen Ritterkraisen abgesondert, für sich allein, gleichsam einen eigenen besondern Ritterstaat aus, der auch als ein besonderes Corpus betrachtet, sein eigenes Interesse besorget, sein eigenes Herkommen hat, und überhaupt seine eigene Gerechtsame und Freiheiten behauptet. In diesem absonderlichen Betrachte sind dann auch die von dem Kaiser der Reichsritterschaft ertheilte Privilegien nicht nur einem jeden Ritterkraise besonders zuertheilt, sondern auch der gesamte Adel desselben unter der eigenen Benennung der Ritterschaft in Schwaben, oder in Franken, oder am Rheinstrohme, insonderheit begriffen worden. Aus diesem Grunde behauptet nun auch ein jeder Ritterkraiß, für sich insonderheit, qua Corpus betrachtet, alle diejenigen Gerechtsame, welche in eben diesem Betrachte, der gesamten Reichsritterschaft aller drei Ritterkraise, als einen besondern teutschen Staatskörper, überhaupt zu kommen. Dahin gehören unter andern: das Recht Gesande zu schicken, Bündnisse zu schliessen, das jus armorum, und überhaupt

alle diejenigen Gerechtsame, welche einem jeden gemeinen Wesen im teutschen Reiche zustehen und wodurch insonderheit das gemeine Beste eines oder des andern Ritterkraises, ohne Nachtheil des gesamten Ritter Corporis, kan erhalten, oder befördert werden!

Zu dem Ende hat ein jeder Ritterkraiß sein eigenes Directorium; welches überhaupt aus desselben Mitteln erwählt und nach eines jeden Craises besonderer Ritterordnung, verschiedentlich eingerichtet ist; gemeiniglich aber aus einem Haupte, oder Präsidenten, und verschiedenen adelichen Räthen bestehet; samt einer eigenen Canzlei, von verschiedenen Craißofficianten, oder Consulenten, Registratoren, Cassiers, und Canzellisten. Besagtes Craißdirectorium pflegt jedoch nach Verfluß gewisser Jahre, von einem jeden Rittercanton desselben Craises, auf den andern, gewöhnlichermasen wiederum übertragen zu werden, und die besondere Directoria dieser einzelnen Rittercantons, der Ordnung nach, darinnen zu alterniren; dergestalt, daß eines solchen Cantons besonderer Director, oder Ritterhauptmann, alsdann zugleich auch ein zeitlicher Craißdirector, und benebst der Direction seines eigenen Rittercantons, zu glei-

cher Zeit auch die Direction des ganzen Ritterkraises, auf die hierzu bestimmte Jahre, zu führen, nach deren Verfluß aber, leztersagtes Craißdirectorium wiederum abzutreten und dem Ritterhauptmanne des in der Ordnung folgenden Rittercantons, nebst der Craißcasse, samt darüber geführter Administrationsrechnung, behörigermasen zu übergeben verbunden ist. Nur allein in dem schwäbischen Ritterkraise ist gedachte Alternation nicht eingeführet, sondern das Craißdirectorium desselben mit dem Rittercanton Donau auf beständig verbunden worden, so, daß dessen zeitlicher Ritterhauptmann zugleich auch beständiger Craißdirector ist, und damit wie in den andern beiden Ritterkraisen, unter sämtlichen Ritterhauptleuten keineswegs abgewechselt wird.

Ohnerachtet nun alle einzelne Rittercantons und derselben besondere Directoria einem solchen Craißdirectorio untergeordnet sind, und ein zeitlicher Craißdirector als das Haupt des ganzen Rittercraises anzusehen ist; auch für allen besondern Directoren, oder Ritterhauptleuten desselben Craises, die Präcedenz hat; so ist jedoch die Gewalt, eines solchen Craißdirectors durch eines jeden Craises eigene Ritterordnung, besonders einge-

eingeschränkt und überhaupt die Verwaltung ermelten Craißdirectorii, bei jedem Ritterkraise zwar verschiedentlich eingerichtet; gemeiniglich aber doch auf einen solchen Fuß gesezt worden, daß ein zeitlicher Craißdirector weder für sich selbst, noch auch Nahmens gedachten Craißdirectorii überhaupt, in wichtigern, das allgemeine Interesse des ganzen Ritterkraises betreffenden Angelegenheiten aber, eigends weder etwas beschlüssen, noch für sich allein, ausführen kan; sondern dabei hauptsächlich nach ausdrücklicher Vorschrift der Ritterordnung und gemeiner Craißobservanz, verfahren muß.

Beiden zu Folge, ist ein zeitlicher Craißdirector bei allen wichtigern Unternehmungen, förderfamst an den Beirath der Ihme zugeordneten adelichen Räthe gebunden; als welche mit Zuziehung der zu dem Craißdirectorio gehörigen rechtlichen Assistenten, oder Consulenten und derselben ertheilten rechtlichen Gutachten, gemeiniglich erst darüber näher zu Rathe zu gehen und durch die Mehrheit der Stimmen, entweder einen Craißdirectorialschluß zu machen, oder die Sache, wegen ihrer mehrern Wichtigkeit, auf einen allgemeinen Craißconvent auszusezen pflegen, wo sodann nach för-

versamster Proposition des Craißdirectors, von den abgeordneten Ritterhauptleuten oder Räthen sämtlicher zu dem Craise gehöriger Rittercantons, die Sache in allgemeine Ueberlegung genommen; auch nach der Mehrheit der Stimmen, ein allgemeiner Craißschluß darüber errichtet, und das Craißdirectorium dadurch allererst ermächtiget, oder in den Stand gesezt wird, Sachen von einigem Betrachte, oder mehrerer Wichtigkeit, Nahmens des ganzen Ritterkraises, zur würklichen Ausführung zu bringen.

Die eigentliche Verfassung eines solchen Craißdirectorii, gründet sich schon gedachtermasen hauptsächlich auf die besondere Ritterordnungen der verschiedenen Ritterkraise, woraus zugleich auch die verschiedene Abweichungen derselben besondern Craißdirectorialverfassungen müssen ersehen werden; wiewohl solche größtentheils ihren wesentlichen Bestandtheilen nach, mit einander überein kommen und nur in einigen Nebenpuncten von einander unterschieden sind.

Ein besonderes Beispiel hiervon gibt insonderheit die fränkische Ritterordnung (*) Innhalts deren das Directorium des frän-

(*) Im 2ten Theile, S. 55 - 65.

fränkischen Rittercraises — jedoch den andern Löblichen Ritterkraisen dadurch nichts vorgegriffen oder präjudiciret! nachfolgender Gestalt ist angeordnet und dessen besondere Einrichtung dadurch ausdrücklich bestimmt worden: „ Es sollen „ hinführo aus jedem der VI. Ritterorte „ fränkischen Craises, vier ritterliche „ Mitglieder, so hierzu am tauglichsten „ ermessen, durch die Hauptleute und „ Räthe jedes Orts, zu einem gemei„ nen Rathe vorgeschlagen, erwählt und „ präsentirt werden, welche vier adeliche „ Personen alsdann mit Zuthuung zwei„ er Rechtsgelehrten, einem Secre„ tario und zweier Scribenten, alle „ sich zutragende, angebrachte oder sonst „ dahin gehörige Sachen, das gemeine „ ritterliche Wesen belangend, fleisig be„ rathschlagen, und darinnen alles mit „ nachgesezter Maaß, bedenken, schliessen „ und handeln sollen, was zu Abwen„ dung in einen oder dem andern Weg be„ gegneter Beschwerden und würklicher „ Erlangung des gemelten nüzlichen und „ löblichen Endes dienlich seyn mag; und „ zwar solle das Directorium dieses Col„ legii unter den Vier von Adel, alle „ zwei Jahr der Ordnung nach abge„ wechselt werden und also derjenige bei „ deme per biennium das Directorium

„ stehet, jedesmal im Consilio präsidiren. Der Präsident ermelten Collegii, ist also der zeitliche Director des fränkischen Ritterkraises, dessen Amtsverwaltung besage eben dieser fränkischen Ritterordnung, hauptsächlich darinne bestehet: „ daß derselbe die andern Räthe „ und dazu gehörige Rathspersonen bescheiden, in deliberationibus die Umfrage halten, die Vota colligiren und „ was per majora geschlossen worden, confirmiren; auch alles andere, was in „ einen oder dem andern Weg vorlauffen „ möchte, nach seinem Verstande und Geschicklichkeit also moderiren solle, damit „ die Nothdurft zur Gebühr verhandelt, „ die Ordnung und Rathsverfassung in „ Achtung genommen und gehandhabet; „ die Schuldigkeiten allerseits geleistet und „ das hierinnen wohlbedachte Ende zur „ Erbauung und Aufnehmung ritterlicher „ adelicher Ehre, Lob und hergebrachte „ Freiheiten erhalten werden möge ꝛc. Die „ Rechtsgelehrten, Secretarii und Scribenten sollen dasjenige, was ihnen „ insgemein, vertrauter Ämter halber „ zu verrichten obliegt, oder einem, oder „ mehrern in andere Wege sonderlich befohlen worden, mit getreuem Fleiß, „ zum Besten so ehest als es füglich seyn „ kan, expediren:“ Wie dann endlich

auch

auch auf diesen in angeführter fränkischen Ritterordnung einem jeden Theile besagten fränkischen Craißdirectorii, besonders vorgeschriebenen Staat, ein jeder Theil insonderheit, nemlich erstgedachter Craißdirector, sodann die andere adeliche drei Räthe und sämtliche Officianten, nach den gleichermasen ausdrücklich in sothaner Ritterordnung vorgeschriebenen Eidesformeln ordentlich verpflichtet werden müssen.

Zu den Gerechtsamen eines jeden Rittercraises, qua Corporis, gehöret hiernächst auch das Recht, allgemeine Zusammenkünfte anzustellen und die zu jedem Ritterkraise gehörige, oder denselben untergeordnete Rittercantons zu allgemeinen Conventen zusammen zu berufen; um mit denselben von Seiten des Craißdirectorii, über besonders wichtige und die allgemeine Wohlfarth des gesamten Ritterkraises betreffende Angelegenheiten, ordentlich zu berathschlagen und einen allgemeinen Craißschluß darinne durch die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Ritterconcantons, zu verfassen.

Das Craißdirectorium, als welches in dergleichen wichtigern Fällen, eigends für sich allein, nichts unternehmen, oder beschliessen und Nahmens des gesamten Rit-

terkraises zur würklichen Ausführung bringen kan; ist daher in den Ritterordnungen besonders auch zur Abhaltung solcher gemeinen Craißconvente ausdrücklich verbunden worden.

Diese Craißconvente, welche nach der Anzahl der zu einem jeden Ritterkraise gehörigen Rittercantons, bei den Schwaben fünf Ortstäge, bei den Franken aber sechs Ortstäge, pflegen genennet zu werden; machen solchemnach, so wie überhaupt bei der ganzen Staatseinrichtung der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, also insonderheit auch bei der äussern Verfassung aller drei Ritterkraise und derselben zugehörigen Rittercantons, ein wesentliches Stück ihrer eigentlichen Regimentsform aus, und sind daher nach der allgemeinen Grundverfassung derselben, insonderheit auch in den verschiedenen Ritterordnungen bei eines jeden Ritterkraises besonders eingerichteter Regimentsverfassung, ausdrücklich zum Grunde gesezt und dieserwegen verschiedene Verordnungen gemacht worden. So enthält unter andern auch die schon angezogene fränkische Ritterordnung hiervon nachfolgende ausdrückliche Verordnung: „Das also ange-„ordnete Craißdirectorium solle an einem „hierzu gelegenen Orte, des Jahrs or-

„dent-

„ dentlich dreimal, nach Zeit und Ge-
„ legenheit (deren sie sich selbst zu verglei-
„ chen haben) zusammen kommen; auch
„ dasjenige was von denselben geschlossen
„ worden, nicht leicht geändert, gehin-
„ dert oder aufgehalten werden, es wä-
„ ren dann hochwichtige Handlungen, die
„ eine mehrere Nachfolge auf sich trügen;
„ wo sodann die Bewegnis der Änderung
„ bei einem oder mehr der Orten Haupt-
„ leuten angebracht, auch die Nothdurft
„ darüber ferners berathschlagt und die
„ fürträgliche Meinung vorgezogen; bei
„ mehrerm Zweifel und Nachdenken aber
„ die Ritterhauptleute aller sechs Orten;
„ im Fall, auch derselben Räthe, be-
„ schrieben, die zweifelhaft hochwichtige
„ Sachen von ihnen sämtlich in Erwägung
„ gezogen und bei erheischender Nothdurft,
„ auch anderer berühmten Juristenfacultä-
„ ten Consilia eingeholt werden sollen: al-
„ les Innhalts und nach ausdrücklicher
„ Vorschrift mehrermelter fränkischen Rit-
„ terordnung.

Die Craißconvente, oder sogenannte *V.* oder *VI.* Ortstäge werden nach ausdrücklicher Bestimmung ersagter Ritterordnungen, bei jedem Ritterkraise ordentlich des Jahrs einigemal — bei mehrern ausserordentlichen hochwichtigen Vorfallenheiten

heiten aber, auch wohl ausser der bestimmten gewöhnlichen Anzahl, nach Befinden des Craißdirectorii, mehrmalen im Jahre abgehalten und von diesem die sämtliche zu demselben Craise gehörige Rittercantons besonders dazu beschrieben, Nahmens und in Vollmacht derselben sodann gemeiniglich die Ritterhauptleute, oder auch die dazu verordnete Ritterräthe, benebst eines jeden Ortsconsulenten, an dem von dem Craißdirectorio benannten Orte zu erscheinen pflegen. Die von sämtlichen Rittercantons besonders dazu abgeordnete derselben Ritterhauptleute, oder Ritterräthe, machen also samt dem Craißdirectorio, den gemeinen Convent des ganzen Ritterkraises aus, und können nach fördersamst auf die von dem Craißdirectore ihnen vorgelegte Propositionen, hierauf erfolgte gemeine Berathschlagung, und endlich von erstern beschehene Stimmesammlung, per majora, allgemein verbindliche Craißschlüsse errichten, die sodann von dem Craißdirectorio behörig verfasset und ohne weitere Umfrage, zur würklichen Ausführung, oder alsbaldigen Vollziehung gebracht werden.

Ein solcher gemeiner Craißschluß verbindet nun zwar denselben einzelnen ganzen Ritterkraiß, oder desselben zugehörige sämmtliche Rittercantons, durch deren Abgeord-

geordnete solcher per majora ist errichtet worden; kan aber gleichwohl in Sachen das ganze Ritter Corpus betreffend, für sich allein, noch nichts entscheiden; als worüber sodann erst auf einem Generalconvente, oder sogenannten Correspondenztage aller 3. Ritterkraise, von dem Generaldirectore die Proposition gemacht; von den sämtlichen Craißdirectoriis darüber deliberiret, und nach gesammleten derselben Simmen, per majora, ein Generaldirectorialschluß muß zu Stande gebracht, auch dem Generaldirectorio aller 3. Ritterkraise, zur Ausführung und Vollziehung überlassen werden. Vorermelte gemeine Craißconvente, oder sogenannte *V.* und *VI* Ortstäge, werden nun gemeiniglich bei Schwaben zu Ulm, bei Franken zu Nürnberg, und am Rheinstrohme zu Mainz gehalten; wiewohl es der Willkühr der Craißdirectoren überlassen bleibt, nach Zeit und Gelegenheit, auch anderer Orten dergleichen zu veranstalten und würklich abzuhalten.

Bei jedem Ritterkraiße ist ferner zur Bestreitung gemeiner Kosten; wie auch zur Unterhaltung des Craißdirectorii, eine gemeine Casse errichtet; wozu alle deut Ritterkraise zugehörige Rittercantons, Ihre verschiedene Beiträge behörig einschicken,

die

die Craißdirectores aber über derselben baare Verwendung, gewöhnlichermasen Rechnung ablegen müssen; und besaget insonderheit auch hiervon ermelte fränkische Ritterordnung an ihrem besondern Theile: „Zum Unterhalt dieses fränkischen Craißdirectorii, solle ein gemein Einkommen von allen zu sothanem Craise gehörigen Rittercantonen geschöpft; eine Rathstruchen gemacht; darinnen das Geld aufbehalten; von dem Registratore, als Cassier, die Gelder gegen Quittung, in Empfang genommen; gegen des Directoris Beurkundung, treulich berechnet; auch denen VI. Cantonen jährlich specificirte Rechnung geleistet und die gebührende Caution bestellt werden.

Endlich hat auch ein jeder Ritterkraiß seine eigends errichtete besondere Ritterordnung; welche alle dazu gehörige Rittercantons, wie auch derselben sämtliche Mitglieder, ohne Ausnahme, verbindet, und worauf insonderheit jedes Mitglied, als auf das Grundgesez seines Ritterkraises und den Innbegriff aller demselben ertheilter Kaiserlichen Privilegien, nicht allein Pflicht ablegen, sondern sich auch durch Unterschrift und Besiegelung, als ein ordentliches Mitglied der ohnmittelbaren

freien

freien Reichsritterschaft, ausdrücklich dazu bekennen muß; wann derselbe nach erlangter Volljährigkeit, oder allererst neuerlich beschehener desselben Aufnahme zu einem solchen Mitgliede, bei allgemeinen Ritterconventen mit Siz und Stimme erscheinen und gleich andern, ordentlicherweise dazu beschrieben werden solle!

Ermelte **Ritterordnungen** sind solchemnach ohnstreitig als die Grundvesten der reichsritterschaftlichen societätsmäsigen besondern Verfassung, anzusehen — auch zu dem Ende von einem jeden Ritterkraise, mit Zuthuung desselben fürnehmster Häupter und Ritterglieder, eigends errichtet, und durch Kaiserliche Bestätigung ausdrücklich dahin autorisiret worden; daß solche Ritterordnungen nicht nur überhaupt die Grundverfassung eines jeden Rittterkraises und derselben zugehörigen Rittercantons ohnabänderlich enthalten, sondern auch alle und jede Mitglieder derselben insonderheit darnach sich achten, und dadurch bei Zucht und Ordnung erhalten werden sollen und wollen.

Eben dieses erhellet unter andern auch aus der schon oft angezogenen fränkischen Ritterordnung, als welche ausdrücklichen Innhalts derselben: „ nicht nur beständig

„ gehalten und ohne Gutachten und Zu-
„ thuung aller VI. Ritterorte, keine Aen-
„ derung darinnen gestattet; sondern auch
„ ein jedes Mitglied, auf diese Ritter-
„ ordnung, Kaiserliche Privilegia, und
„ allgemeine Schlüsse, Pflicht ablegen und
„ durch Unterschrift und Besiegelung eines
„ dazu gewidmeten Exemplars, sich dazu
„ versprechen; nicht weniger alle, so 16.
„ Jahr alt sind, zu gleicher Annehmung und
„ Bekennung sich anschicken sollen.

Gleichwie aber die besondere Staatseinrichtung und societätsmäsige Verfassung der verschiedenen Ritterkraise unter sich, nicht zu gleicher Zeit entstanden und würklich ins Werk gerichtet worden ist; also sind auch die verschiedene Ritterordnungen derselben allererst nach und nach, zu Stande gebracht und gleich verschiedentlich die Kaiserliche Bestätigung darüber erhalten worden. Denn so wurde zuerst die schwäbische Ritterordnung im Jahr 1560. errichtet und hierauf im Jahr 1563. von dem Kaiser Ferdinand I. desgleichen 1672. von dem Kaiser Leopold, wiederhohlter bestätiget.

Die fränkische Ritterordnung entstund im Jahr 1590. und erhielte das Jahr darauf von dem Kaiser Rudolph II. wie auch von Ferdinand III. und Leopold I. 1652. und 1666. die Kaiserliche wiederhohlte Be-

stäti-

stätigung — endlich wurde besagte fränkische Ritterordnung auf einem 1716 zu Nürnberg gehaltenen *VI.* Ortstage, in gewissen Puncten, erklärt und verbessert, und hierauf neuerdings von Kaiser Carl *VI.* bestätiget. Die rheinische Ritterordnung kam allererst im Jahr 1662. zu Stande und wurde in eben diesem Jahre von dem Kaiser Leopold I. ebenermasen bestätiget.

Ohne Beobachtung einer eigentlichen Rangordnung, geht übrigens der schwäbische Ritterkraiß, als der stärkste, dem fränkischen; dieser aber dem rheinischen, als dem schwächsten vor; wobei der Königliche Dänische Etatsrath Herr von Moser (*) die Proportion besagter Ritterkraise unter sich, insonderheit nach der beschehenen Austheilung der Kaiserlichen Charitativgelder, dadurch beurtheilet hat; daß als die Reichsritterschaft im Jahr 1653. dem Kaiser 50000 fl. bewilliget habe, der schwäbische Ritterkraiß daran 18000 fl. der fränkische 15000 fl. und der rheinische 12000 fl. die Ritterschaft im Elsaß aber, 3000 fl. bezahlt hätten! Ohnfehlbar mag auch wohl, ausser dieser Proportion, die ver-

(*) In dem Auszuge seines grössern teutschen Staatsrechts von den Reichsständen und der Reichsritterschaft.

verschiedene Zeitordnung, in welcher die besondere Verfassung ermelter Ritterkraise, nach Ausweiß derselben Ritterordnungen, ist zu Stande gebracht worden, jene Standordnung unter ihnen hauptsächlich veranlasset haben; als womit der schwäbische Ritterkraiß zuerst vorangegangen, der fränkische aber nachgefolget ist und der rheinische endlich den Beschluß gemacht hat; welcher leztere ausserdem in Betracht des Alterthums seiner schon vorher besessenen Ohnmittelbarkeit, für beiden erstern, allerdings einen begründeten Vorzug würde haben behaupten können.

Uebrigens haben auch die verschiedene Ritterkraise ihre eigene, von den Reichskraisen, worunter sie begriffen sind, abgesonderte Gränzen; welche aber ob solche schon in den Kaiserlichen Privilegien ausdrücklich beschrieben worden, heutiges Tags doch eine ganz andere Bestimmung leiden dürften.

Siebenter Abschnitt.

Von der besondern Staats- und Regimentsverfassung der einzelnen Rittercantons; samt den Ortsdirectorio derselben überhaupt.

Die einzelne Ritterorte oder Cantons sind im allgemeinern Betrachte der societätsmäsigen Verfassung ihrer verschiedenen Ritterkraise sowohl, als des ganzen Ritter *Corporis*, zwar nur als kleinere Theile dieser grosen Societät und als die Unterabtheilungen besagter Ritterkraise, eigentlich anzusehen; gleichwol aber machen dieselben an sich insonderheit betrachtet, und von einander abgesondert, wiederum eben so viele besondere Societäten und ohnmittelbare kleine Ritterstaaten aus, deren jeder nicht nur sein eigenes besonderes Haupt und Glieder, benebst seiner eigenen besondern Staats- und Regimentsverfassung besizt; sondern auch eigends

für sich allein, der Rechte und Freiheiten eines besondern *Corporis*, gleich derselben Ritterkraisen, würklich theilhaftig; übrigens an sich, ebenermasen dem Kaiser und Reiche ohnmittelbar unterworffen ist. Bei dem allen aber bleiben ermelte Rittercantons in jenem allgemeinen Betrachte, ihren verschiedenen Ritterkraisen gleichwol immer noch gewissermasen subordinirt; auch mit denselben dergestalt ganz ohnabänderlich vereinbart; daß nach dem ohnauflößlichen Bande der allgemeinen Vereinigung und societätsmäsigen Verbindung des gesamten ohnmittelbaren teutschen Adels, ein solcher einzelner Rittercanton, eben so wenig von seinem eigenen Ritterkraise, als dieser von dem ganzen Ritter *Corpore*, eigenmächtig sich würde abtrennen, oder einen von beiden ganz ohnabhängigen besondern teutschen Reichsstaat würklich ausmachen können. Alle drei Ritterkraise und derselben untergeordnete verschiedene Rittercantons machen vielmehr ausser ihrer absonderlichen Verfassung unter sich, nach jener allgemeinen Vereinigung und societätsmäsigen Verbindung des gesamten ohnmittelbaren teutschen Adels in Franken, Schwaben und am Rheinstrohme, samt und sonders, nur einen einigen besondern teutschen Staatskörper aus, welcher überhaupt unter dem Nahmen der ohnmittelbaren freien

Reichs-

Reichsritterschaft, begriffen wird, und in den Reichsgrundgesezen auch nur samt und sonders, dafür ist anerkannt und bestätiget worden. Eben so sind nicht weniger auch die einzelne besondere teutsche Staaten der an Würde, Wichtigkeit und Gröse, unter sich, so verschiedenen Reichsstände, in Rucksicht derselben allgemeinen Verbindung mit den Reichscraisen, allerdings nur als einzelne, obwohl unter sich, verschiedene Theile, eines einzigen grosen Staatskörpers, oder des teutschen Reichs überhaupt, ohnstreitig anzusehen, und in diesem allgemeinen Betrachte, auch nur einem alleinigen Oberhaupte; dem Römischen Kaiser, gleich verbindlich unterworffen. Gleichwohl aber machen ermelte Reichsstände ausser dieser ihrer allgemeinen Verbindung mit dem teutschen Reiche und desselben verschiedenen Craisen, wie auch ohngeachtet derselben gleichen Unterwürffigkeit unter besagtes Reichsoberhaupt, im absonderlichen Betrachte, unter sich, und von einander abgesondert, wiederum eben so viele besondere teutsche Reichsstaaten aus; davon jeder nicht nur seine eigene besondere Staats- und Regimentsverfassung besizt, sondern auch von einem eigenen besondern Oberhaupte würklich regieret wird.

Die eigene besondere Staats- und Regimentsverfassung der einzelnen Rittercantons kan jedoch der allgemeinern Verfassung ihrer verschiedenen Ritterkraise und des ganzen Ritter *Corporis*, nach derselben societätsmäsigen Verbindung mit beiden, eben so wenig im geringsten nachtheilig oder schädlich seyn, als die besondere Verfassung jener Reichsstände, ihren Reichskraisen und dem Reiche selbst, überhaupt in gleichem Betrachte, zum Nachtheile, oder wirklichen Schaden gereichen kan. Beide müssen gleichermasen besonders darinne miteinander übereinstimmen: daß durch die besondere Verfassung und eigene Regimentsverwaltung ihrer einzelnen verschiedenen Staaten, die allgemeine Verfassung des ganzen Staatskörpers und seiner abgetheilten Craise, keineswegs beunruhiget, oder würklich beeinträchtiget, oder gar zerstört; vielmehr die allgemeine Wohlfahrt derselben überhaupt unterstüzt; nach eines jeden Theils verhältnismäsiger Obliegenheit, insonderheit befördert; auch von allen unter sich verschiedenen Theilen, gleich verbindlich, aufrecht erhalten und befestiget werde.

Alle einzelne Rittercantons besizen daher als untergeordnete Theile ihrer verschiedenen Ritterkraise, in Betracht derselben allgemeinern Verfassung, unter sich,

sowohl

ſowohl gleiche Rechte und Freiheiten; als nicht weniger auch gleiche Verbindlichkeiten zur Beförderung und würcklichen Aufrechthaltung derſelben allgemeinen Wohlfarth, ſo wie überhaubt auch zur Beförderung und Aufrechthaltung des ganzen gemeinen Ritterſtaats. Zu jenen gehöret inſonderheit die Führung des Craißdirectorii; als welches nach Verlauf gewiſſer Jahre, bei den ſämtlichen Cantons eines ſolchen Rittercraiſes, herkömmlichermaſen, der Ordnung nach, pflegt abgewechſelt und von des eintretenden Ritterorts beſondern Directore, oder Ritterhauptmanne, zugleich auf die beſtimmte Zeit geführet zu werden; dergeſtalt, daß derſelbe zugleich als Director ſeines eigenen Rittercantons und auch als Generaldirector deſſelben Ritterkraiſes, in beiden das Regimentsruder führet oder vielmehr die Verwaltung deſſelben, als Präſident von beiden Directoriis, gewöhnlichermaſen dirigiret; auch die Beſorgung des Ritterkraiſes gemeiner Caſſe, ſamt der daraus zu beſtreitenden gemeinen Craißbedürfniſſe, ſodann von ihm abhanget. Nur bei dem Schwäbiſchen Ritterkraiſe iſt hierinnen eine andere Einrichtung hergebracht und das Craißdirectorium deſſelben dem alleinigen Canton an der Donau, auf beſtändig zugleich übertragen worden; deſſen zeitlicher Ritterhauptmann ſolchemnach zugleich auch beſtän-

diger Generaldirector des schwäbischen Ritterkraises ist und mit den zugehörigen übrigen Ritterorden, oder derselben Ritterhauptleuten, hierinnen keineswegs, wie bei den andern Ritterkraisen, gewöhnlichermasen abwechseln darf. Unter leztgedachten gleichen Verbindlichkeiten der sämtlichen Rittercantons müssen unter andern hauptsächlich auch die gemeine Beiträge verstanden werden, welche ein jeder Ritterort aus desselben gemeiner Ortscassa, zur Unterhaltung des gemeinen Ritterwesens und Bestreitung desselben besondern Staatsbedürfnisse, nach seinen eigenen Kräften und Verhältnismäsigen Anlage, sowohl in die gemeine Craiß- als auch Generaldirectorialcasse der sämtlichen Ritterkraise, alljährlich einzuliefern verbunden, hiernächst aber auch gehalten ist, den gemeinen Verordnungen und Schlüssen seines Ritterkraises, gleich andern zugehörigen Mitcantonen, sich zu fügen, und benebst denselben, somit auch an seinen besondern Theile, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfarth und Aufrechthaltung seines Ritterkraises; so wie überhaupt des allgemeinen Wohlstandes gesamter ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, samt und sonders, herkömmlichermasen alles erforderliche beizutragen. Die eigene gleiche Gerechtsame und Freiheiten sämtlicher Rittercantons unter sich, begreift

nun-

nunmehr überhaupt das Recht eines Reichsohnmittelbaren beſondern *Corporis*, in deſſen würklichen Beſize ein jeder einzelner Ritterort, an ſich betrachtet, nicht nur ganz ohnbeſtrittener ſich befindet, ſondern auch für ſich, alle Gerechtſame und Freiheiten eines ſolchen *Corporis*, würklich ausübet, und ſowohl von ſämtlichen übrigen Rittercantons, als von andern beſondern Staaten der teutſchen Reichsſtände, dafür angeſehen und würklich behandelt wird. (*) Neben dieſen beſizenden gleichen Gerechtſamen und Freiheiten der ſämtlichen Rittercantons unter ſich, liegen derſelben allerdings auch gleiche Verbindlichkeiten gegen einander ob; worunter fürnemlich die Eintracht und gute Harmonie dieſer kleinen Ritterſtaaten, zur allgemein erſprießlichen Wohlfarth der geſamten freien Reichsritterſchaft, ohnfehlbar eben ſo vieles beitragen würde, als die unter denſelben zum öftern einreiſſende Zwietracht und fürwaltende innerliche Diſſidien, ſamt der jeweiligen gewöhnlichen Jalouſie, zum allgemeinen Nachtheil und Schaden derſelben, würklich anrichtet. (**) In Gemäsheit des von allen

(*) Siehe unten im zweiten Theile den erſten Abſchnitt: von den Gerechtſamen der Reichsritterſchaft, qua Corpus betrachtet.

(**) Siehe den lezten Abſchnitt dieſes 2ten Theils von den Staatsgebrechen der Reichritterſchaft.

len Rittercantons samt und sonders besizenden Rechts eines Reichsohnmittelbaren besondern *Corporis*, besizt nun vornehmlich ein jeder einzelner Ritterort an sich absonderlich betrachtet, seine eigene besondere Staats- und Regimentsverfassung samt allen eigentlichen Erfordernissen eines solchen gesellschaftlichen besondern Staats, an Haupt und Gliedern; wie auch steuerbaren Unterthanen und eigends verpflichteten Dienern oder sogenannten Ortsofficianten; benebst allen dazu gehörigen besondern Gerechtsamen und Freiheiten. Ueberhaupt beruhet auf diesen ohnmittelbaren kleinen Ritterstaaten, als den allein begüterten Theilen der gesamten freien Reichsritterschaft und derselben besondern Grundverfassung, die hauptsächliche Aufrechthaltung der verschiedenen Ritterkraise sowohl, als des ganzen Ritter Corporis; da beide nach ihrer allgemeinern societätsmäsigen Verfassung, bei dem Abmangel eines gleich gemeinsamen Territorii, ganz allein von diesen eigentlichen Bestandtheilen und derselben einzelnen Güterbesizungen, nothwendig müssen unterstüzt und aufrecht erhalten werden.

Alle Rittercantons aber kommen in Betracht derselben besondern Staats- und Regimentsverfassung, darinne mit einander überein: daß ein

ein jeder einzelner Ritterort sein eigenes besonderes Haupt und demselben zugeordnete adeliche Räthe, oder überhaupt sein eigenes besonderes Ortsdirectorium, benebst seiner eigenen besondern Ortsmatricul besizt; welcher nicht nur alle Mitglieder desselben Rittercantons persönlich einverleibt, oder immatriculiret; sondern auch alle derselben besizende ohnmittelbare Rittergüter und Ortschaften, samt derselben Unterthanen, sothanen Rittercanton gleichermasen incorporiret und collectable gemacht; auch beide gleich ohnzertrennlich und dergestalt damit verbunden sind, daß solche Ritterglieder samt und sonders mit ihren verschiedenen Güterbesizungen, nur ein einiges gemeines Wesen, oder eigentlich den ganzen Rittercanton würklich ausmachen. So sind nicht weniger auch bei jedem einzelnen Rittercanton alle dazu gehörige und ordentlich immatriculirte Mitglieder dem besondern Ortsdirectorio desselben gewissermasen subordinirt, und leztern über jene Mitglieder, um dieselben nach ihrer societätsmäsigen Verbindung, bei guter Zucht und Ordnung zu erhalten, eine gewisse Oberaufsicht und Direction gemeinschaftlich übertragen worden. Da nun ermelten Ortsdirectorio zugleich die besondere Staats- und Regimentsverwaltung des ganzen Rittercantons überhaupt oblie-

oblieget und anvertrauet ist, auch dasselbe dieserwegen der Ortsvorstand ausdrücklich genennet wird; so sind demselben insonderheit vor den Mitgliedern desselben, nicht nur gewisse besondere Vorzüge persönlich eingeräumt, sondern auch eine gewisse Gewalt, samt damit verknüpften verschiedenen Directorialgerechtsamen über dieselbe würklich beigelegt; gleichwohl aber erstbesagte Gewalt dabei dermasen eingeschränkt worden, daß ein solcher Ortsvorstand ausser gedachten ihm besonders beigelegten verschiedenen Directorialgerechtsamen, für sich selbst, keiner weitern Gewalt sich anmasen kan; vielmehr bei würklicher Verwaltung des ihm übertragenen Ortsvorsteheramts, oder besondern Ortsdirectorii, sowohl nach ausdrücklicher Vorschrift gemeiner Ritterordnung; als nach dem besondern Herkommen des Ritterorts und seinen eigenen beschwornen Wahlcapitulationen, lediglich sich richten muß. Indessen beruhet die besondere Staats- und Regimentsverwaltung bei jedem einzelnen Rittercanton doch gröstentheils auf desselben eigenen besondern Ritterdirectorio, und nur in wichtigern Fällen, ist solche den sämtlichen Rittergliedern auf allgemeinen Ortsconventen zur Entscheidung vorbehalten; von welchen sodann

auch

auch die verschiedene Directorialpersonen einmüthig, oder durch die Mehrheit der Stimmen, pflegen erwählt, und zur würklichen Ausführung jener Conventsschlüsse, von Ritterortswegen, autorisirt zu werden. Damit nun das Ortsdirectorium bei aufhabender desselben besondern Regimentsverwaltung, in den Stand gesezt werden möge, sowohl seine eigene Directorial, als auch jene allgemeine Conventsschlüsse und überhaupt alle bei demselben vorfallende verschiedene Amtsverrichtungen, zu desto schleunigern Vollzug zu bringen, und behörigermasen auszuführen; so ist zugleich bei jedem Rittercanton eine besondere gemeine Ortscanzlei angeordnet; solche mit den dazu erforderlichen verpflichteten Personen besezt; auch ein eigenes Ortsarchiv dabei angelegt und sothane Ortscanzlei gedachtem Ritterdirectorio behörigermasen untergeordnet worden, um durch dieselbe jene verschiedene Amtsverrichtungen würklich ausführen, auch die schriftlichen Verhandlungen samt anderweiten Scripturen, Documenten und Briefschaften, nöthigenfalls in ermelten Ortsarchive verwahrlich aufbehalten zu können. Weil aber auch bei der besondern Regimentsverwaltung eines jeden Rittercantons sehr öfters Sachen von groser Wichtigkeit vorkommen, welche in die

Rechte

Rechte einschlagen, und nothwendiger Dingen von Rechtsgelehrten Männern gründlich müssen erwogen; geschickt eingeleitet und klüglich ausgeführet werden; als wohin besonders die Processe mit den mächtigern Reichsständen, wie auch andere das gemeine Interesse des Rittercantons und desselben Mitglieder betreffende Rechtssachen gehören! und der Ortsvorstand, oder das Ortsdirectorium selten, oder wohl gar nicht, aus Rechtsgelehrten Mitgliedern zu bestehen pflegt; auch dergleichen rechtliche Cantonsangelegenheiten nur verpflichteten und verschwiegenen Personen können anvertrauet werden; so hat man bei jedem Rittercanton, auser den sogenannten Ortsofficianten und übrigen Canzleipersonen, insonderheit auch noch ein oder zwei rechtsgelehrte Männer, als sogenannte **Ortsconsulenten**, in würkliche Bestallung und Pflichten zu nehmen, zu dem Ende für nöthig befunden, damit das Ortsdirectorium in vorgedachten Rechtssachen bei denselben sich Raths erholen; derselben rechtliche Gutachten darüber erfordern, und dieselben endlich auch zu würklichen Ausarbeitungen dabei gebrauchen möge.

Nur besagte **Ortsconsulenten** werden jedoch, benebst den eigentlichen Orts-

officis

officianten und übrigen Canzleipersonen, eben so, wie vorbemelte verschiedene Directorialpersonen, von den sämtlichen Mitgliedern eines Rittercantons, auf desselben gemeinen Ortsconventen, durch die Mehrheit der Stimmen, ordentlich erwählt; dem ganzen Ritterort besonders verpflichtet, und von demselben auch besoldet.

Endlich erforderten sowohl die gemeine Staatsbedürfnisse, als insonderheit auch der eigene alljährliche grose Aufwand eines Rittercantons, zu mancherlei vorfallenden wichtigen Negotiationen; zu Führung derselben Processe mit den Reichsständen; zur diäten- und Reiseköstenbezahlung der Directorialpersonen und sämtlicher Mitglieder, bei den Directorial- engern und gemeinen Ortsconventen; zu Besoldungen für den Ritterhauptmann, für die Ritterräthe, Ortsconsulenten, Ortsofficianten und übrige Canzleipersonen, wie auch Ritterboten, samt vielen andern ordentlichen gemeinen Bedürfnissen bei jedem Rittercanton, ein alljährlich beträchtliches baares Einkommen und gemeine Ortscassa, woraus alle diese baare Erfordernisse gehörig bestritten und dadurch sowohl die allgemeine, als besondere Staats- und Regimentsverfassung der Reichsritterschaft und sämtlicher Rittercantons gleich-

bedürftigermasen aufrecht erhalten werden konnte, auch von leztbesagten hierzu allein begüterten Rittercantons nothwendig allein erhalten werden muste.

Zu diesen alljährlich grosen Bedürfnissen, wurde nun bei jedem Rittercanton, nach dem ihm als einem ohnmittelbaren besondern teutschen Staatskörper eigends zukommenden Besteurungsrechte, ein besonderer Steuerfuß errichtet und feste gestellt; alle immatriculirte begüterte Mitglieder, samt derselben besizenden incorporirten Ortschaften und Unterthanen, nach solchem Steuerfuse besonders angelegt; die alljährlich erforderliche ordentliche, wie auch benöthigte ausserordentliche Steuren nach ihrer Anzahl, ausgeworffen; von sämtlichen Mitgliedern auf allgemeinen Ortsconventen, durch die Mehrheit der Stimmen, bewilligt; solche allgemein bewilligte Rittersteuren hierauf von den Mitgliedern und derselben Ortsunterthanen in die gemeine Ortscassa würklich eingeliefert; oder von dem Ritterdirectorio nöthigenfalls auch executivisch eingetrieben, und solchemnach mittelst Erhebung eines alljährlich beträchlichen Einkommens und gemeinen Steuerbetrags, aus deselben eigenen Mitteln, jenen alljährlichen

Staats

Staats und gemeinen Bedürfnissen bei jedem Rittercanton würklich abgeholfen.

Nach vorliegendem Grundrisse, ist das besondere Staatssystem der einzelnen Rittercantons überhaupt eingerichtet; auch bei allen Ritterorten nach derselben gleichen Verhältnissen, im Grunde gleich übereinstimmend; obschon nach eines jeden derselben eigenen Kräften, oder besondern Herkommen, in den übrigen Stücken ihrer besondern Verfassung hier und da verschieden, und leztere eines jeden Ritterorts eigener Willkühr, nach desselben Kräften oder besondern Herkommen zwar eigends überlassen worden; im erstern Betrachte aber haben alle Rittercantons nach der allgemeinen Grundverfassung des ganzen Rittercorporis, als einzelne gleiche Theile dieser grossen Societät, in den haupsächlichen Theilen ihrer eigenen besondern Staats- und Regimentsverfassung, samt und sonders nothwedig übereinstimmen müssen.

Jene Verschiedenheit äussert sich unter andern auch in der einem Ortsdirectorio für dem andern, besonders übertragenen, oder zugelassenen mehrern Gewalt über die Mitglieder seines Rittercantons und derselben Unterthanen; denn so haben die bei dem rheinischen; wie auch einige der

beiden andern Ritterkraisen, sogar eine förmliche Gerichtsbarkeit über besagte Mitglieder und derselben Unterthanen, besonders hergebracht; zu Folge dessen die erstere ausser ihrer gewöhnlichen blosen Subordination, auch noch dem ordentlichen Gerichtszwange ihres Ortsdirectorii, würklich unterworffen sind; leztere aber vor demselben auch ihre eigene Ortsherren so, wie diese einander selbst, in erster Instanz, rechtlich belangen können. Bei andern Rittercantons, wo dergleichen erste Gerichtsinstanz über desselben Mitglieder oder Unterthanen nicht besonders hergebracht und eingeführet ist, besizt das Ortsdirectorium über seine Mitglieder und derselben Unterthanen eigentlich auch keine weitere Gewalt, als daß es erstere nach Maßgabe der Ritterordnung, blos bei guter Zucht und Ordnung erhalten, zu Recht und Gerechtigkeit freundlich ermahnen und warnen, nach Befinden, nachdrücksamer dehortiren; auch wohl mit Officialberichten an den Kaiser, bedrohen und solche nöthigenfalls gegen ein ganz incorrigibles Mitglied würklich dahin beschwerend erlassen; von den reichsadelichen Unterthanen aber, nur die ausgeschriebene Cantonssteuren eigends erheben und im Unterbleibungsfalle, auch mit Gewalt von ihnen beitreiben kan. Rechtliche Klagen dieser Unterthanen gegen ihre eigene Ortsherren; oder auch fremder

Per-

Personen wider eben dieselben, finden sodann bei dem Ortsdirectorio keine statt; sondern müssen wegen der persönlichen Ohnmittelbarkeit solcher Mitglieder, bei dem Kaiser, oder bei einem der beiden höchsten Reichsgerichte förmlich angebracht werden. Weil nun dieser für beide viel zu kostbare Weg zur allerhöchsten Gerichtsstätte, gegen einen ohnmittelbaren Reichscavalier nicht leicht, bei geringfügigen Sachen aber wohl gar nicht eingeschlagen werden kan; so entstehen dieserwegen oft häufige Klagen über den Justizmangel bei solchen Rittercantons, welche keine ordentliche Gerichtsinstanz über ihre Mitglieder besonders hergebracht haben, und ohnläugbar gehören solche auch mit zu den hauptsächlichsten Staatsgebrechen der Reichsritterschaft, davon unten (*) ausführlicher ist gehandelt worden.

Uebrigens besizen alle **Ortsdirectoria** ausser derselben besondern Directorialgerechtsamen und gemeinen Obliegenheiten, überhaupt auch **gewisse Vorzüge**, benebst der Präcedenz vor den sämtlichen Mitgliedern eines Rittercantons, sowohl eigends mittelst der Ritterordnungen, als auch durch die von dem Kaiser ihnen beigelegte Vorzüge.

(*) Im lezten Abschnitt dieses ersten Theils.

Besonders ist von leztern den Ritterhauptleuten und Ritterräthen das beständige Prädicat: würklicher Kaiserlicher Räthe; bei dem fränkischen Ritterkraise aber, allen Ritterhauptleuten auch überdies noch ein besonderes Kaiserliches Gnadenzeichen, in Gestalt eines Ordens, ertheilet worden. Wie dann endlich auch alle Mitglieder zu gebührendem Respect gegen derselben Ortsdirectoria in den Ritterordnungen ausdrücklich angewiesen werden, und besaget insonderheit die fränkische Ritterordnung (*) hievon:

„ Daß die adeliche Mitglieder bei Stra-
„ fe 1000 fl. gegen jedes Ortsritterhaupt-
„ mann und Räthe, gebührenden Respect
„ tragen sollen.

(*) Erneuerte, vermehrte und confirmirte fränkische Ritterordnung. Lit. 5. §. 20.

Achter Abschnitt.

Von den verschiedenen Directorialpersonen und derselben persönlichen Erfordernissen, wie auch gemeiner Auswahl und Besoldung.

Die verschiedene Directorialpersonen bei einem Rittercanton bestehen vornemlich in dem Ritterhauptmanne und den Ritterräthen; wie auch einigen sogenannten Ritterausschüssen.

Alle diese Personen werden aus den ordentlichen Mitgliedern eines Ritterorts nach dem Canzleistil erbeten, oder vielmehr auf den allgemeinen Ritterconventen durch die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder, gewöhnlichermasen erwählt, sodann auf gewisse Capitulata verpflichtet; und aus der gemeinen Ortscassa besoldet. Da gedachte Directorialpersonen samt und sonders den sogenannten Ortsvorstand, oder das Ortsdirectorium ausmachen, welchem überhaupt die Regiments-

verwaltung des ganzen Rittercantons, unter Direction des Ritterhauptmanns, gemeinschaftlich übertragen und besonders anvertrauet ist; so müssen dieselben zu dem Ende, nothwendig auch mit den hierzu erforderlichen besondern guten Eigenschaften für andern begabt seyn, welche sie dieser ihnen übertragenen Ortsvorsteherämter vorzüglich würdig, und dadurch dem gemeinen Ritterwesen auch würklich nüzlich machen können. Die hauptsächliche Erfordernisse ermelter Directorialpersonen bestehen nach Maßgabe gemeiner Ritterordnungen besonders darinne: „Daß dieselben ansehnliche, wohlqualificirte „und des ritterlichen Wesens wohlverständige Rittergliedern seyen!

Insonderheit aber erfordert die Fränkische Ritterordnung (*) daß zu dem Rathamte oder Ritterdirectorio, solche Personen gezogen werden sollen: „Welche „nicht allein in allerhand Sachen die beste „Erfahrung haben, und mit Geschicklichkeit und Tapferkeit begabt; sondern „auch die zuförderst gottesfürchtig; der „Wahrheit und Gerechtigkeit Liebhaber; „dem Geiz und allen vortheilhaften Eigennuz feind seyen.

Per-

(*) Fränkische Ritterordnung. S. 9.

Personen von diesen guten Eigenschaften, werden ohnstreitig auch die Ortsvorsteherämter allemal sowohl mit Ruhm und Ehre, als mit vielen Nuzen bekleiden, und durch derselben würklichen Besiz, ein jeder Rittercanton unter Ihrer Regimentsführung allerdings sich glücklich schäzen können. Die besondere Auswahl ermelter Directorialpersonen hängt jedoch lediglich selbst von den Mitgliedern eines jeden Rittercantons ab; da nun unter so vielen verschiedenen desselben Rittergliedern, immer auch solche Personen würklich anzutreffen sind, welche jene persönliche Erfordernisse zu den verschiedenen Ortsvorsteherämtern vor andern vorzüglich besizen, oder durch Geschicklichkeit, Erfahrung und Staatsklugheit sich eigen gemacht haben; so dürfte ohnfehlbar auch die Wiederbesezung der erledigten Directorialstellen mit solchen Rittergliedern, niemalen schwer fallen können, wann die wählende Mitglieder, von wahren Patriotisimus für das gemeine Wohl ihres Rittercantons belebt, ohne alle Nebenabsichten, und in societätsmäsiger Eintracht, über die Auswahl solcher Häupter aus ihren Mitteln, würklich sich vereinigen, welche als wahre Zierden des Adels, ihrem Rittercanton mit Ansehn und Nuzen rühmlichst vorzustehen, eben so fähig, als selbst nicht ungeneigt hierzu sind. Wann

hingegen der Parthiegeist, und das vorwaltende eigene Interesse, benebst dem oft ohnwiderstehlich hinreissenden Strohme von zudringlichen Ueberredungen, besondern Unterhandlungen, und tausend andern politischen Kunstgriffen, den zu der Wahl ihrer eigenen Ortsvorsteher versammleten Mitgliedern eines Rittercantons auf allen Seiten dermasen zusezen, daß dieselben gleichsam davon betäubt, oder geblendet, mit ihren Stimmen immer dem grössern Haufen zufallen; so können freilich diejenige würklich patriotisch gesinnte Ritterglieder welche in besonderer Rücksicht jener hauptsächlichen Erforderniße, zum allgemeinen besten des Rittercantons, bei der Auswahl ihrer Ortsdirectorialen, auf solche Personen stimmen, deren vorzügliche gute Eigenschaften dabei hauptsächlich in Betrachtung gezogen zu werden allerdings verdienten! wegen der geringern Anzahl ihrer Stimmen, damit nicht durchdringen; folglich auch durch ihren patriotischen Eifer nichts bewürken. Gleichwohl werden die Wahlen der Directorialpersonen gemeiniglich durch die Mehrheit der Stimmen entschieden und diese zu erlangen, gehöret heutiges Tags überhaupt unter die politischen Kunstgriffe, deren die Würdigste oft am allerwenigsten fähig sind.

Wer

Wer diese besondere Situation nicht kennt, der solte fast auf die Gedanken kommen, als ob der Reichsritterschaft an ihren eigenen Rittergliedern von grosen Talenten, auch gemeinnüzlichen gelehrten Känntnissen, und andern fürtreflichen Eigenschaften, ohngleich weniger gelegen seyn müsse, als den Reichsfürsten, die solche aufsuchen, bei Führung Ihres Staats- und Regimentsruders, nüzlich zu gebrauchen wissen, und indem sie sich dadurch bei Ihren Geheimen- und Landesregierungen, zu derselben besondern Vortheile, die beste Unterstüzung verschaffen oder zu eigen machen, der Reichsritterschaft zugleich dadurch ihre eigene beste Stüzen, zu derselben grösstem Nachtheile, würklich entziehen!

Ob aber auch jene grose Männer mit gänzlicher Hintansezung Ihres bereits auswärts erlangten grösern Glücks, verbunden seyen, die bei Ihrem Rittercanton per majora, oder unanimia, auf dieselben ausgefallene Wahl eines Chefs desselben, würklich anzunehmen? — oder ob solche würkliche Uebernehmung der besondern Direction Ihres Rittercantons, begebenden Falls, von denselben gültig und zulässig ausgeschlagen werden könne? diese reichsritterschaftliche Staatsrechtsfrage möchte zwar allerdings unter die äusserst selte-

nen Vorfallenheiten bei der Löbl. Reichsritterschaft — aber doch in Wahrheit darum nicht ad quæstiones Domitianas zu rechnen seyn! Denn dieser obschon seltene Fall, ist nicht nur an sich, gar nicht unmöglich; sondern könnte unter gewissen Umständen eines Ritterkantons, sogar auch alsdann würklich sich ereignen, oder wenigstens in nähere Betrachtung gezogen zu werden verdienen; wann ein solcher Rittercanton zu seiner eigenen Direction, der allgemein erspieslichen Dienste eines Ihrer in auswärtigen Bedienungen stehenden würdigsten und dazu für andern geschicktesten Mitglieds, im dringendsten Nothfalle, bedürftig wäre. Gemeiniglich ist ein solcher auswärtiger Reichscavalier ein ansehnlich begütertes würkliches Mitglied eines Rittercantons, mit Siz und Stimme auf desselben gemeinen Ortsconventen, wozu derselbe gleich andern ordentlichen Mitgliedern, jedesmal auch mit beruffen und wo nicht in Person, doch in Vollmachts Nahmen, zu erscheinen und dabei sein Stimmrecht auszuüben pflegt. Die Verfassung eines solchen Rittercantons, so wie überhaupt des ganzen Rittercorporis, ist bekannlich die Verfassung einer Societät; worinnen alle Mitglieder derselben gleicher Rechte theilhaftig sind; gleiche Ritterpflichten auf sich haben und nach solchen zur Aufrechterhal-

erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohlstands der Reichsritterschaft, hauptsächlich aber Ihres eigenen Rittercantons, als der engern Societät, mit welcher sie für Ihre Personen und Güterbesizungen, in einer gedoppelten ohnauflöslichen Verbindung stehen! in beiderlei Betrachte, allerdings auch gleiche Obliegenheiten übernehmen und tragen müssen. Alle Mittglieder dieser engern Societät, sind im leztern Falle, für Ihre Personen, unleugbar verbunden, derselben Ihre Dienste für allen andern zu wiedmen, in sofern die ganze Societät, zur Erhaltung ihres Wohlstandes, oder zu mehrer Beförderung derselben allgemeinen Nuzens, selbiger für andern Mitgliedern, haupsächlich benöthiget wäre, und sie, als Mitglieder, unter Societätsmäsigen Vergeltungen, ausdrücklich dazu aufforderte. Ein solches Mitglied das durch verwaigernde Uebernehmung dieser ihm allgemein übertragenen Societäts erforderlichen eigenen, und durch beharrliche Beibehaltung seiner auswärtigen Dienste, entweder den Nuzen des auswärtigen Fürsten, oder seinen eigenen privat Vortheil, dem allgemeinen Nuzen und Vortheil der ganzen Societät, deren beständiges Mitglied er ist, und auf keine Weise gänzlich von derselben abgetrennt werden kan, würklich

vor-

vorzöge, würde ermelte Societät, durch Beförderung seines eigenen, oder eines fremden Nuzens, nothwendig in würklichen Schaden sezen; folglich in dem Fall der Collision, wo er als Mitglied verbunden ist, den allgemeinen Nuzen der ganzen Societät, dem Nuzen eines fremden, oder seinem eigenen vorzuziehen, nothwendig auch verbunden seyn, mit Verlassung seiner bisdaher aufgehabten fremden Bedienung, den Ihm gemeinschaftlich übertragenen Diensten seines eigenen Rittercantons, für allen andern, würklich sich zu unterziehen. Ueberhaupt kan auch ein Mitglied der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, nach derselben Grundsäzen, weder in Ansehung seiner Person, noch in Betracht seiner Güter, von obgedachter Societät und derselben ohnauflöslicher gedoppelten Verbindung eigenmäsiger Weise sich trennen, oder vermög seiner einmal dadurch erhaltenen persönlichen Ohnmittelbarkeit, der Landeshoheit eines Reichsstandes sich unterwerfen. Dieses leztere würde jedoch allerdings gewissermasen geschehen, wann ein solches Mitglied durch eigenmächtige Entziehung seiner Societätsmäsigen Verbindlichkeiten, in dem Dienste eines Reichsstands, auf seine ganze Lebenszeit, schlechterdings beharren und somit aller Dienstleistung seines eigenen Rittercantons, in

würk-

würklicher Bekleidung des bedürftigen Falls, Ihm gemeinschaftlich übertragenen Ortsvorsteheramts, gleichsam gänzlich entsagen wolte! In diesem absonderlichen Betrachte, dürfte ein solcher Rittercanton sothanes ordentliche Mitglied dessen Dienste derselbe für andern eigends benöthiget wäre, zur Niederlegung seiner auswärtig aufhabenden Bestallung und würklichen Annehmung des Ihm gemeinschaftlich übertragenen Ortsvorsteheramts, unter bedrohentlicher Suspension desselben Siz- und Stimmrechts auf allgemeinen Ortsconventen, oder auf andere Wege, auch wohl durch Kaiserliche Autorität, zu zwingen, allerdings befugt seyn. Schwerlich aber möchte dieser äusserste Fall so leicht entstehen können; da es niemalen an würdigen Mitgliedern fehlt, welche die erledigte Ortsvorsteherämter nicht gern und willig übernehmen, folglich den Rittercanton dadurch der Verlegenheit überheben solten, ein in auswärtigen Diensten stehendes Mitglied, im Waigerungsfalle, zur würklichen Annehmung der Ihm übertragenen Ortsvorsteherämter, obgedachtermasen zwingen zu müssen!

Gleichwohl erfordern diese Ortsvorsteher Aemter, besonders aber das Amt eines Direktors, oder Ritterhauptmanns, allerdings sehr vorzüglich dazu qualificirte

und

und solche Ritterglieder, welche mit allen in der angezogenen Fränkischen Ritterordnung bemelten persönlichen Eigenschaften, würklich begabt sind; wann ein solcher Chef das Ruder seines Rittercantons würdig führen, solches eigends führen, und nicht vielmehr andern auf geradewol zu überlassen, aus Mangel der dazu erforderlichen Eigenschaften und behörigen Kenntnisse, bald dazu verleitet werden, bald aber auch selbst dazu genöthiget seyn solle! Denn ohnleugbar kömmt es hauptsächlich auf den Chef eines Rittercantons an, das gemeine Wesen und den Wohlstand desselben, während seiner Amtsführung, nach Beschaffenheit seiner besizenden persönlichen Eigenschaften, sowohl in Aufnahme zu bringen als in wirklichen Verfall zu sezen.

So verschieden aber die Ortsdirektorialen selbst nach ihren aufhabenden Aemtern sind; so verschieden sind nun auch derselben Amtsverrichtungen, sowohl bei den ordentlichen, als ausserordentlichen Geschäften und Vorfallenheiten eines Rittercantons.

Der Ritterhauptmann, welcher nach erfolgter seiner Wahl, auf eine besondere Capitulation, nach Maßgabe der Ritterordnung, eidlich verpflichtet und demselben

hierauf

hierauf auch das grössere Ortsinsiegel übergeben und anvertrauet wird, ist der eigentliche Direktor und Präsident des aus mehrern Ritter-Räthen und Ausschüssen, bestehenden Ortsdirektorii, und der Chef des ganzen Ritterkantons. Er allein dirigiret das ganze Staats und Regierungs System desselben; ordnet alle Geschäfte; bekömmt alles zur ersten Einsicht; beruft die übrigen Directorialen, so wie auch die sämtliche Mitglieder, sowohl zu den ordentlichen, als ausserordentlichen Directorial- und allgemeinen Ortsconventen; hat auf beiden benebst dem Vorsize, den ersten Vortrag; die erste Stimme, und überhaupt den Rang und das gröste Ansehn für allen übrigen Directorialen und Rittergliedern; wie nicht weniger auch das meiste Gewichte bei dem ganzen Rittercanton Dem Ritterhauptmann gehören ferner zu: die Oberaufsicht über die gemeine Ortscassa; die Anweisung oder Decretur an selbige, sowohl bei ordentlichen, als ausserordentlichen Gelder Auszahlungen; die Bestreitung alles ordentlichen und ausserordentlichen Aufwands bei dem Rittercanton und überhaupt die Direction des ganzen Oeconomie- und Cassastats seines Rittercantons; so wie endlich auch die Besorgung aller sowohl ordentlichen als ausserordentlichen Cantonsangelegenheiten; die Oberaufsicht

über die Ortscanzlei und sämtliche Ortsofficianten; die Vertheilung der vorfallenden Geschäfte unter dieselben; die Verschickungen und erforderlichen Negotiationen bei Auswärtigen; die Besiegelung aller, Nahmens des Rittercantons, beschehenden Ausfertigungen mit dem grössern Ortsinnsiegel, das Ihm allein anvertrauet ist, samt vielen andern besondern Vorrechten, Vorzügen und Freiheiten und hat derselbe dabei, ausser den gewöhnlichen Diäten und Reisegeldern, eine ordentliche Besoldung von 1. bis 2000 Gulden für sich allein, alljährlich zu beziehen.

In allem diesen Betrachte, ist die Stelle eines Ritterhauptmanns, an sich, eben so ansehnlich, als einträglich; nach ihrem so verschiedenen Gesichtspuncte aber, gereichet es allerdings zum gemeinen Wohl eines Ritterorts, wann solche Stelle mit einem besonders dazu qualificirten Rittergliede jedesmal besezt, und ein Staatskluger, Rechtsverständiger, oder Erfahrner; Aufmerksamer, Ohninteressirter, Gerechtigkeitsliebender und wirthschaftlicher Herr, zum Ritterhauptmanne erwählt wird. Und auch nur unter einem solchen Chef und desselben eigener kluger und löblicher Direction, oder Amtsführung; kan die Wohlfarth eines Rittercantons und seiner Mitglieder besonders aufrecht erhalten — so wie überhaupt bei mehrern sol-

chen starken Grundsäulen des Reichsritterschaftlichen Staats, derselbe nicht leicht zum Sinken — noch weniger aber zum gänzlichen Umsturz gebracht werden! Die Ritterräthe deren Anzahl bei den unter sich verschiedenen Rittercantons, gleich verschieden; wenigstens aber, auch bei dem geringsten, nicht unter Vieren, herkömmlich ist und welche ebenermasen aus den eigenen Mitteln ihres Rittercantons von desselben sämtlichen Mitgliedern, bei allgemeinen Ortsconventen erwählet; auch, gleich dem Ritterhauptmanne, auf gewisse Capitulata eidlich verpflichtet und aus der gemeinen Ortscassa, verschiedentlich, mit mehrern hundert Gulden alljährlich besoldet werden! bemelte Ritter- oder adeliche Räthe sind dem Ritterhauptmann, als eigentlich präsidirenden Chef derselben, zu dem Ende bei gegeben und zugeordnet; damit lezterer in allen wichtigern Angelegenheiten des Rittercancons, und bei allen besondern Vorfallenheiten in seiner Amtsführung, derselben Beiraths hauptsächlich sich gebrauchen und dieselben sowohl zu dem ordentlich im Jahre gewöhnlichen; als auch nach Befinden, ausserordentlich abzuhaltenden Directorialconventen, samt und sonders berufen; mit denselben über alle Cantonsangelegenheiten, oder besondere Vorfälle von einigem Betrachte, unter rechtlicher

Assistenz der Ortsconsulenten, ausführlich sich berathen; ausser diesen Conventen aber, schriftlich, per Circulare, derselben Meinungen vernehmen, und nach einhelligem Rathe, oder Mehrheit der Stimmen sämtlicher Ritterräthe, alsdann von Directorii wegen beschlossener, dasjenige allererst ausführen, oder unterlassen solle, was zum Nuzen oder Schaden des Rittercantons abzwecken, oder gereichen, und ohne gemeischaftliche Berathschlagung sämtlicher Mitglieder bei allgemeinen Ortsconventen, oder wegen besorgender Gefahr des Verzugs der Sache, und sonst herkömmlich, blos von Directorii wegen, ausgeführet, oder unterlassen werden möchte, oder könnte.

Ermelte Ritterräthe sind hiernächst eben sowohl als der Ritterhauptmann, verbunden, für die allgemeine und besondere Wohlfarth des Rittercantons alle mögliche Sorgfalt zu tragen; ersterm nöthigen Falls auch besondere Vorstellungen zu machen, und sowohl desselben, als der Ortsconsulenten gemeinnüzliche oder schädliche Vorträge und Unternehmungen durch ihr directorialisches Ansehn und besonderes Stimmrecht, theils zu befördern, theils auch zu verhindern; überhaupt aber in allen Vorfallenheiten, auf das wahre Beste des Rittercantons zu sehen und als Mitvorste-

vorsteher desselben, ihr besonderes Augenmerk gleich wachsam und klüglich darauf zu richten samt und sonders ausdrücklich verpflichtet. Hiernächst werden auch die dem Rittercanton in Proceßsachen desselben Mitglieder unter sich, oder mit ihren Unterthanen, häufig aufgetragene Kaiserliche Commissionen, gemeiniglich einem Ritterrathe, benebst einem oder zweien Ortsconsulenten, besonders wiederum übertragen; bei deren commissarischen Verhandlungen gedachter Ritterrath sodann als Kaiserlicher Subdelegatus, präsidiret, und solche dirigiret, der Ortsconsulent aber selbige instruiret und dabei das Protocoll führet. Ein Ritterrath der solchemnach eine Känntnis der Rechte besizt, und besonders in dem Reichsritterschaftlichen Staatsrechte erfahren ist, wird daher auch in den vor Ihm als Kaiserlichen Subdelegato verhandelnden Rechtssachen der Mitglieder und derselben Unterthanen, nicht alles blos auf den beisizenden Ortsconsulenten hauptsächlich dürfen ankommen lassen; am allerwenigsten aber wird dieser leztere dabei aus Nebenabsichten, der Partheilichkeit zu nahe treten; oder durch seine vorwiegende Geneigtheit für den einen Theil, zum Schaden des andern, eigenmächtig etwas unternehmen und dadurch über den subdelegirten Kaiserlichen Commissarium gleichsam den Meister spielen können.

Sowohl in jenem hauptsächlichen, als auch in diesem besondern Betrachte, würden demnach allerdings auch die Ritterräthe zum gemeinen Besten eines Cantons, mit denjenigen guten Eigenschaften und Qualitäten nicht weniger begabt seyn müssen, welche bei dem Ritterhauptmanne so nothwendig sind und überhaupt von allen Directorialpersonen nach Vorschrift der Ritterordnungen erfordert werden. Freilich aber dürfte es alsdann auch bei diesen Directorialen an den gleichnöthigen persönlichen Erfordernissen manglen, wann die Auswahl besagter Ritterräthe, gleich der, bei dem Ritterhauptmanne, ebenermassen nur blos von der Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder, mittelst jener Empfehlungs oder Hülfsmittel, lediglich abhienge.

Die sogenannte Ausschüsse, welche gleichergestalt wie der Ritterhauptmann und besagte Ritterräthe, durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder, auf allgemeinen Ortsconventen, erwählt werden; sind die unterste Directorialpersonen in dem Ritterdirectorio und gleichsam die Repräsentanten der Mitglieder. Sie werden ebenermasen zu gewissen Directorialconventen mit gezogen und denselben gemeiniglich dabei die von Directorii wegen zu beschehende Rechnungsuntersuchungen und Abhörungen über-

übertragen; wie dann auch ermelte Ausschüsse die nächste Anwartschaft auf die in dem Ortsdirectorio erledigte Ritterrathsstellen haben; wiewohl der Convent bei den Ritterrathswahlen keineswegs an ermelte Ausschüsse gebunden ist, sondern auch wohl andere würdige Mitglieder zu Räthen wählen kan. Bei einigen Rittercantons sind die erledigte Stellen dieser Ritterausschüsse, seit einiger Zeit, gänzlich ohnbesezt geblienen und derselben aufgehabte Functionen, gemeiniglich den Ritteräthen mit übertragen; gleichwohl aber derselben ausdrückliche Benennung in der gewöhnlichen Titulatur des Ritterdirectorii, noch immer beibehalten worden.

Neunter Abschnitt.

Von den besondern Directorialgerechtsamen und gemeinen Obliegenheiten eines Ortsdirectorii.

Da dem Ritterhauptmanne eigentlich nur die blose Direction seines Rittercantons zustehet, die würkliche Staats- und Regimentsverwaltung desselben aber allein dem gesamten Ortsdirectorio zukommt; so kan ersterer auch ohne Beirath und gemeinschaftliche Beschlüssung der zu dem Ende ihm beigeordneten Ritterräthe, in Sachen von einiger Erheblichkeit, für sich allein, weder gültig etwas unternehmen noch beschlüssen, noch weniger zur würklichen Ausführung bringen. Alle den Rittercanton hauptsächlich betreffende, oder sonst wichtige Angelegenheiten muß daher ein Ritterhauptmann entweder auf den dieserwegen ordentlich im Jahre verschiedenemal angeordneten, oder auch nach Befinden der Sachen Nothdurft, von ihme ausserordentlich abzuhaltenden Directorialcon-

ven-

venten den anwesenden Ritterräthen, zur gemeinschaftlichen Berathschlagung in mündlichen Vortrag bringen; oder gewöhnlichermasen solche auch von Hause aus, unter denselben circuliren lassen. In beiden Fällen, entsteht darüber nach der Mehrheit, oder Uebereinkunft der Stimmen sämtlicher Directorialpersonen, ein hierzu erforderlicher würklicher Directorialschluß, welcher sodann auch Nahmens des gesamten Ortsdirectorii, behörigermasen muß vollzogen werden. Besagtem Ortsdirectorio kommen daher bei sothaner besondern Staats- und Regimentsverwaltung desselben Rittercantons, auch verschiedene Directorialgerechtsame gemeinschaftlich zu, Kraft deren dasselbe, unter Direction ermelten Ritterhauptmanns, zu allen Unternehmungen, Verordnungen und Ausführungen, samt und sonders, berechtiget ist, welche in das eigentliche Staats- und Regimentssystem des Rittercantons besonders einschlagen; oder auch nur einen allgemeinen Bezug darauf haben, und nicht wegen ihrer besondern Wichtigkeit, von den sämtlichen Mitgliedern desselben, auf den allgemeinen Ortsconventen, allein abhangen. Nicht weniger aber hat ein solches Ortsdirectorium auch samt und sonders, gleich verschiedene Obliegenheiten auf sich, vermöge welcher dasselbe allerdings verbunden ist, jene ihm gemeinschaft-

lich zukommende verschiedene Directorialgerechtsame, zum besten des Rittercantons und sämtlicher Mitglieder, unter Direction des Ritterhauptmanns, bei allen vorkommenden Fällen, Amts und Pflichten halber, nicht nur würklich zur Ausübung zu bringen, sondern auch von seiner geführten Regimentsverwaltung und insonderheit dabei vorgefallenen wichtigern Unternehmungen, dem Rittercanton, oder den sämtlichen Mitgliedern desselben, auf allgemeinen Ortsconventen, nach jedesmaligen Erfordern, samt und sonders gebührende Rechenschaft abzulegen. Würklich pflegt auch das Ortsdirectorium oder Nahmens desselben, der Ritterhauptmann, auf diesen Conventen den versammleten Mitgliedern von den gehabten wichtigern Unternehmungen seiner bisherigen Amtsführung einen ausführlichen Bericht zu erstatten und derselben Genehmigung darauf zu erhalten; somit jener Abforderung dadurch gemeiniglich von selbst, zuvorzukommen, und dadurch ausser aller weitern Verantwortung sich zu sezen. Voremelte verschiedene Directorialgerechtsame und gemeine Obliegenheiten eines Ortsdirectorii gründen sich jedoch gleich verschiedentlich, theils auf das Herkommen und die eigene Rechte desselben Ritterorts, als ein besonderes *Corpus* betrachtet; theils auf desselben allgemeine Conventsschlüsse;

schlüsse, oder auf die allgemeine Craiß- und Generaldirectorialschlüsse aller drei Ritterkraise; theils auf die allgemeine und besondere Kaiserliche Aufträge; und theils auch überhaupt auf die gemeine kaiserliche Rechte, auf die Reichsgrundgeseze und auf das Reichsherkommen. Dahin gehören nun unter andern hauptsächlich:

I. Das Recht, bei jedem Rittercanton von desselben Ortsdirectorio und Rittergliedern besondere Collegialzusammenkünfte, oder sogenannte Directorial, wie auch engere und allgemeine Ortsconvente (*) zu halten, und die sämtliche Directorialpersonen, oder Mitglieder des ganzen Rittercantons, gewöhnlichermasen dazu zu berufen. Ermelte Directorialgerechtsame stehet jedoch hauptsächlich dem Ritterhauptmanne zu, welcher nur gedachte Convente auch für sich allein, sowohl anzusezen, als auszuschreiben pflegt. Gemeinschaftliche Directorialgerechtsame hingegen sind:

II. Das Recht der Obervormundschaft; über die ohnmittelbare Pupillen und Minorennen eines Rittercantons; benebst der besondern Gerechtsame, denselben auf Ansuchen der Befreunde, oder von Amts wegen, Vor-

(*) Siehe unten von diesen Coventen im 2ten Theile den ersten Abschnitt.

Vormünder zu sezen und selbige zu bestätigen; auch solche Vormundschaft einem ordentlichen Mitgliede desselben Rittercantons, von Obervormundschafts wegen, nicht nur besonders zu übertragen und dasselbe Mitglied gehörigermasen dazu zu verpflichten; sondern auch im Waigerungsfalle, zur würklichen Uebernahme der ihm von Directorii wegen aufgetragenen Vormundschaft, unter der in den Ritterordnungen und besondern Ortsrecessen diesfalls geordneten Strafen, zu zwingen und auf das nachdrücklichste dazu anzuhalten. Unter andern verordnet die Fränkische Ritterordnung (*) zu dem Ende:

„ Daß jedes Mitglied, so zur Vor-
„ mundschaft per Testamentum erwählt
„ worden, und sich dessen unrechtmäsi-
„ ger Weise verwaigern würde, dieser-
„ wegen in die Strafe von 1000 Gul-
„ den verfallen; auch allen Schaden, so
„ den Wittwen und Waysen durch solche
„ unstatthafte Verwaigerung zugezogen
„ werden möchte, unnachlässig zu ersezen
„ schuldig seyn solle.

Gleichermassen erwächßt dem Ritterdirectorio, als Obervormundschaft ihrer adelichen Pupillen und Minorenen, aus solcher Vormund-

(*) Fränkische Ritterordnung Tit. II. S. 31.

mundschaftsbestellung auch die besondere Obliegenheit, darauf zu sehen, daß ermelte Pupillen, währender Vormundschaft, sowohl ordentlich und ihrem Stande gemäß, erzogen; als auch derselben Güter und Gefälle behörig und gut verwaltet; somit erstere weder an ihrer Erziehung mögen verabsäumet, noch auch derselben Güter durch sothane Vormundschaftliche Verwaltung in merklichen Verlust und Schaden gesezt werden. Besonders aber ist das Ritterdirectorium, als Obervormundschaft, verbunden, den adelichen Vormündern, über leztbesagte Güteradministration, alljährliche Rechnung abzunehmen; solche ordentlich abzuhören und nach Befinden, zu bestätigen; auch allerdings gehalten, gedachten Adelichen Pupillen und minderjährigen, nach derselben erlangter Volljährigkeit, die, während ihrer Vormundschaft, durch Obervormundschaftliche Vernachlässigung derselben besondern Directorial Obliegenheiten, ihnen erweißlich zugegangene und von dem Vormunde, oder dessen Erben, keineswegs zu erhalten stehende beträchtliche Schäden, eigends zu ersezen und dieselben hierinnen vollkommen schadlos zu halten. Ob aber zu dessen vermeinter Verhütung, ein Ritterdirectorium eigends sich befugt halten, oder würklich ermächtigen könne, einem seiner ohnmittelbaren Minorennen gar keinen

beson-

besondern Vormund aus ihren Mitgliedern vorgedachtermasen zu bestellen; sondern vielmehr die Besorgnis desselben Erziehung und Güteradministration, unter absonderlicher Assistenz eines seiner ritterschaftlichen Ortsconsulenten, selbst zu übernehmen und allein an sich zu behalten: solches möchte wohl in mancherlei Betrachte, wegen verschiedener dabei vorfallenden Collisionen; besonders aber wegen eigener Rechnungsstellung und Abhörung; auch anderweiter dem Publiko desselben Rittercantons hierdurch zugehenden Beschwerungen und Versäumnis, nicht nur allerdings bedenklich; sondern ohnfehlbar auch nach reichsritterschaftlichen Grundsäzen, um so mehr bestritten werden können; als es einem solchen Rittercanton unter so vielen desselben ordentlichen Mitgliedern, an einem tauglichen Subjecto zur Vormundschaftsbestellung seiner ohnmittelbaren Minorennen, wohl niemals fehlen kan; ja, sogar auch nicht einmal die weitere Zwangsmittel hierzu mehr nöthig seyn dürften, deren sich jedoch ein jedes Ritterdirectorium vorangeführtermasen im äussersten Falle, würklich zu gebrauchen, ausdrücklich befugt seyn würde. Aus eben diesem Grunde möchte auch wohl die Bestellung eines adelichen Vormunds aus den Mitgliedern eines andern Cantons, nicht weniger

niger angefochten und für gleich ohnzulässig angesehen werden können.

Uebrigens finden die gemeine Geseze und Kaiserliche Rechte von den Tutel- und Curatellschaften überhaupt, insonderheit auch bei den ohnmittelbaren Pflegbefohlnen und derselben reichsohnmittelbaren Vormündern allerdings statt; in deren Gemäßheit sowohl erstere, daferne dieselben nicht ausdrücklich von dem Kaiser veniam ætatis erlangt haben, gleich andern Minderjährigen, bis nach völligem Ablauf des 25ten Jahrs, unter der Vormundschaft verbleiben; als auch leztere in der ihrer besondern Aufsicht anvertrauten Auferziehung und Güterverwaltung ihrer Pflegbefohlnen, ohnstreitig alle diejenige Pflichten erfüllen müssen, welche nach vorberührten Gesezen, und gemeinen Rechten, überhaupt einem jeden Vormunde gesezlich obliegen. Insonderheit aber solle nach ausdrücklicher Vorschrift bereits angezogener Fränkischen Ritterordnung (*) „keinem jungen Cavalier, ehe er seine Majorennität, oder veniam ætatis erlangt hat, unter dem Vorwande einer Civil- oder Militaire Charge, Verheirathung; oder aus andern Ursachen nachgelassen „seyn,

(*) Fränkische Ritterordnung Tit. II. S. 33.

„ seyn, was die Administration seiner Gü-
„ ter belangt, der Vormundschaft, oder
„ Curatel, propria autoritate und ohne
„ der Hauptmannschaft oder des Ritter-
„ orts Wissen und Bewilligung, sich zu
„ entziehen.

Endlich müssen auch die **Minorenne Fräuleins** der mit Tode abgegangenen Mitglieder eines Rittercantons, in Ermangelung eines ihnen per testamentum verordneten adelichen Vormunds, durch desselben Ritterdirectorium, von Amtswegen, vorgedachtermasen ordentlich bevormundet; auch dabei auf die Erhaltung derselben gemeiniglich nur wenigen Elterlichen baaren Vermögens, von Seiten ermelten Ortsdirectorii, als Obervormundschaft, billigermasen um so mehr alle mögliche Sorgfalt und Oberaufsicht getragen werden; als diese Ritterschaftliche sogenannte **Verzichtstöchter** ohnehin von den altväterlichen Stamms- Fideicommiss- und Lehngütern ihrer Famille, so lange noch Mannsstamm davon am Leben ist, weder etwas erben; noch auch derselben übrige Erbantheile an Fahrniß und baarem Vermögen, dieselben absonderlich bereichern können; folglich ermelte Fräuleins, wann dieselben währender Vormundschaft, durch obervormundschaftliche Sorglosigkeit, auch noch in

diesem

diesem wenigen Vermögen solten verkürzt, oder gar darum gebracht werden; solchemnach gedoppelt verwahrloset und am Ende bedürftigen Falls, sowohl der Famille, als selbst auch Ihrem eigenen Ritterortsdirectorio, ohnfehlbar zu gleicher Beschwerlichkeit würden gereichen müssen!

Nach vorbemelten obervormundschaftlichen Rechten und Obliegenheiten eines jeden Ritterortsdirectorii, gehöret nun ferner auch:

III. Die bei manchen Rittercanton nur allzu öfters sich ergebende — jedoch besonders *autoritate Cæsarea* beschehende Güter Administration der über ihr Vermögen verschuldeten, oder eigentlich concurßmäsigen Mitglieder, unter die wichtigsten Directorialgerechtsame und Obliegenheiten eines solchen Ortsdirectorii. Denn so sehr durch jener Vernachlässigung, die persönliche gute Erziehung der künftigen Mitglieder eines Rittercantons sowohl, als derselben Vermögenszustand äusserst verwahrloset und geschwächt werden können; eben so sehr, ja, noch weit mehr, kan auch durch die von Seiten eines Ritterdirectorii vernachlässigende, oder übel bestellte Güteradministration, oder unterlassene alljährliche Rechnungsabhörung und möglichste Schuldentilgung eines in Concurß gerathenen Mitglieds, dasselbe benebst seiner ganzen männlichen Nach-

kommenschaft, öfters wohl bis auf Kindes-Kinder hinaus — in ohnwiederbringlichen Schaden gesezt; wo nicht der ganze Mannsstamm einer solchen Famille, dadurch ins gröste Verderben gestürzt werden!

Amt und Pflichten erfordern daher schon bei dieser Aussicht, daß ein jedes Ritterdirectorium den äussersten Verfall seiner unter desselben Augen, oft notorisch übelhaussenden Mitglieder und derselben ohne ihr Verschulden zugleich mit ins Verderben sinkenden männlichen Nachkommen, durch nachdrücksamere Verwarnungen; und bei deren fruchtlosem Erfolge durch anderweite befugte Correctionsmittel und dieserwegen an den Kaiser in Zeiten erlassende Officialberichte möglichst zu verhindern suchte! Selbst aber auch im gänzlichen Ohnverhinderungsfalle, kan ein solches Ortsdirectorium wenigstens noch darauf bedacht, und würklich beflissen seyn, ein in Kaiserlicher Administration bereits befindliches Mitglied durch sorgfältigere Bemühungen aus seinem Schuldenlabirinthe ohngleich eher als gewöhnlich herauszuziehen, damit durch dessen lebenslängliche, ja wohl oft noch längere Andauer, nicht selbst, auch die Söhne mit und für den Vater, zugleich bestraffet; und durch beider Verderben, ein sonst ansehnliches ganzes Geschlecht in völligen Ruin möge gestürzt werden. Zu erstern Vorkehrungs-

mit-

mitteln ist ein solches Ritterdirectorium selbst nach den eigenen Ritterordnungen, eben sowohl berechtigt, als sogar ausdrücklich verbunden; und leztere Verhütung liesse sich durch eine getreue und sorgfältige, weniger kostspielige Güteradministration des verschuldeten Mitglieds; wie auch durch mehrere Beschränkung desselben gewöhnlicher Competenz; und alljährliche Abnahme, oder Abhörung der geführten Administrationsrechnungen, auf der einen Seite, eben so, wie auf der andern durch kluge Unterhandlungen mit den Glaubigern, zu derselben eigenen gewissen Vortheilen, werkthätiger oft noch weit eher bewürken, als durch die zu beider ohngleich grösserm Nachtheile, oft auf Kindes Kinder hinaus gemeiniglich fortdaurende gewöhnliche GüterAdministrationen. Oft aber würde selbst auch der ohnfehlbar zu besorgende und offenbar vorher zu sehende endliche Fall einer solchen würklichen Güteradministration, bei dem und jenem Mitgliede eines Rittercantons, noch in Zeiten verhütet und würklich abgewendet werden können, wann von Seiten desselben Ritterdirectorii, Amts und Pflichten halber, jene Wege eingeschlagen würden, welche unter andern die fränkische Ritterordnung (*) dahin ausdrücklich anweiset; daß, wan nein Mitglied „durch üppiges „Leben oder verschwenderische Haus„hal-

(*) Tit. 2. p. 17.

„ haltung sich vergeht, oder sonst übel auf-
„ führet, dasselbe vom Hauptmann Räthen
„ und Ausschuß seines Cantons, treuher-
„ zig davon dehortiret und auf Behar-
„ rung seiner Ungebür und unanständi-
„ gen Wandels, solch Unwesen Ihro
„ Kaiserlichen Majestät angezeigt und
„ Deroselben die Suspension von ritterli-
„ chen Conwenten und Zusammenkünften
„ allerunterthänigst ausgebeten; oder wider
„ Ihn, dem Verhalte nach, Commisiones
„ ad inquirendum ausgebracht und nach
„ deren Innhalt verfahren werden solle!

Ohne jedoch diesen Ihme angewiesenen Weg zur Verhütung dergleichen Kaiserlicher Administrationen gegen ein Mitglied allemal vorsorglich und wohlbefugter von Amtswegen einzuschlagen, siehet sich das Ritterdirectorium nach allererst überhäufter Schuldenlast eines solchen Mitglieds bei dem Andringen seiner Glaubiger am Ende gleichwohl immer gezwungen, eben diesen Weg sogar zur nunmehrigen Bewürkung derselben, ohne weitere Nachsicht, zu betreten und nach hierzu von dem Kaiser erhaltenen besondern Auftrage, die samtliche Güter des Verschuldeten in würckliche Kaiserliche Administration zu nehmen; auch bis zur völigen Befriedigung desselben Glaubiger, nicht nur oft bis an seinen Tod — sondern auch wohl noch längere Zeiten hinaus, damit fortzufahren. Leichter-

acht-

achtlich können auch nun auf diesem Wege, dergleichen Kaiserliche Güteradministrationen nicht so leicht zu einer baldigern Endschaft gelangen, da die von dem verschuldeten Reichscavalier besizende Reichsohnmittelbare Lehn- oder Stamms und Fideicommiss Güter zum Nachtheil desselben Descendenten und Agnaten, keineswegs veräussert und die Schulden damit bezahlt werden dürfen; folglich auch der sonst gewöhnliche Concursproceß bei einem Mitgliede der Reichsritterschaft solchemnach eben so wenig anschlägt, als bei einem in gleicher Kaiserlichen Administration befindlichen Reichsstande. Beider Debitwesen ist vielmehr von dem bürgerlichen Concursprocesse hauptsächlich darinne unterschieden; daß die Glaubiger eines verschuldeten Reichsstands, oder ohmittelbaren Reichscavaliers, nur allein von dem alljährlichen Ertrage derselben an sich, ohnveräuserlichen Reichslande, oder Reichsritterschaftlichen Güter, der Ordnung nach bezahlt werden können; nachdeme fordersamst von eben diesem Ertrage, sowohl die dem Schuldner seinem Stande gemäß, alljährlich ausgeworffene und gleich Anfangs feste gesezte Competenz, als auch die nicht weniger beträchtliche Administrationskosten sind abgezogen worden. Erst der Ueberrest jenes jährlichen Länder oder Gütherertrags wird

zu Tilgung der Schulden angewendet; welche nach beiderseitigem oft sehr ungleichen Verhältnisse, folglich auch nur erst nach langen Jahren, völlig können abgetilget werden. Eben so lange müssen nun auch sowohl das verschuldete Mitglied der Reichsritterschaft, als nach dessen inzwischen erfolgendem Ableben, sogar auch die Söhne und Erben, von dem würklichen Besize und Genusse ihrer in Kaiserlicher Administration befangenen Güter zurücke stehen, und allein mit der gleichermasen ihnen davon ausgeworfenen alljährlichen Competenz, sich begnügen lassen. Nur die Gerichtsbarkeit behält ein solcher Gutseigenthümer, als ein persönliches Recht, zwar noch in seiner eigenen Verwaltung; aber sogar auch die davon ausfallende Nuzungen und Strafgelder, gehören zur Kaiserlichen Administrationscasse.

Gemeiniglich führt ein Ritterschaftlicher Ortsconsulent die Besorgnis dieses dem Ritterdirectorio eigentlich zukommenden Kaiserlichen Administrationswesens, als von welchem solches gewöhnlichermasen demselben wiederum pflegt übertragen zu werden; wie nicht weniger auch der Administrationscassa, worüber derselbe dem Directorio behörige Rechnung ablegen solle. Gleichwohl aber stehet alles dabei allein unter der Direction ermelten Ritterdirectorii, und

auch diesem nur kommt es hauptsächlich zu, auf die Berichtigung sothanen Schulden-Wesens zu denken und dabei für rathsam zu ermessen: „Ob und wie durch Auf-
„ nehmung eines beträchtlichen Capitals
„ gegen gemäßigte Zinnßen; oder durch
„ den würklich nuzbarern und dem Ritter-
„ canton ohnschädlichen Verkauf eines Rit-
„ terguts, unter Kaiserlicher allerhöch-
„ ster Genehmigung, die dringendsten
„ Schulden zu tilgen; oder durch anzu-
„ stellende ernstliche Versuche, die Glau-
„ biger zu einem ergiebigen Nachlaß an
„ Interessen und Unkosten, oder selbst am
„ Hauptstuhle, gegen erlangende frühere,
„ oder baare Befriedigung des übrigen
„ Schuldenbetrags zu vergleichen, und
„ hierdurch das verschuldete Mitglied,
„ oder dessen Söhne und Erben, auf ei-
„ ne oder die andere Weise, früher als
„ gewöhnlich, zu dem würklichen Besiz
„ ihrer eigenthumlichen Güter zu bringen;
„ die Kaiserliche Administration, zur Er-
„ spahrung derselben grossen Kosten, bald
„ möglichst aufzuheben und somit das Rit-
„ terglied aus seinem Labyrinthe, oder
„ desselben ganz unschuldige Descendenten
„ von ihrem weitern Verderben zu befreien
„ seyn möchten?

Ausser diesen Kaiserlichen Güteradministrationen und derselben, Namens des gan-

zen Rittercantons, Ihme hauptsächlich obliegenden alleinigen Direction; hat ein zeitliches Ritterdirectorium gemeiniglich auch noch:

IV. Verschiedene andere, und überhaupt alle dem Rittercanton besonders aufgetragene Kaiserliche Commissionen, in Betreff derselben sowohl gegen einander, als mit ihren Unterthanen im Proceß befangener Mitglieder, zur rechtlichen Ausführung, unter seiner ebenmäsigen alleinigen Direction. Auch diese pflegen gleichermassen von demselbem einem dazu subdelegirten Ritterrathe, benebst einem Ortsconsulenten besonders wiederum aufgetragen; sodann vor dieser Kaiserlichen subdelegations Commisson rechtlicher Ordnung gemäß, nach dem Laufe des Processes, dabei verfahren; und nach beschlossenen Verhandlungen, die Acten höchstbefohlnermassen entweder an den Kaiserlichen Reichshofrath zur allerhöchst eigenen Kaiserlichen Entscheidung wieder eingeschickt; oder auch an eine auswärtige Juristen Facultät zu Spruch Rechtens, versendet zu werden.

V. Einige Rittercantons oder auch wohl ein und anderer ganzer Ritterkrais, wie der am Rheinstrohme, haben hiernächst auch über Ihre sämtliche Mitglieder und derselben Unterthanen eine ordentliche Gerichtsinstanz besonders hergebracht, oder

würk-

würklich eingeführet; welchenfalls dann auch derselben Ritterdirectoriis die ordentliche Justizpflege über beide, besonders übertragen ist und denselben hauptsächlich oblieget: Bei andern Ritterkraisen und derselben Rittercantons aber, wo dergleichen ordentliche Gerichtsinstanz nicht besonders ist hergebracht worden; sind die Ritterdirectoria auch keineswegs berechtiget, auf die bei denselben eingebrachte Klagen ihrer Mitglieder, sowohl gegen einander, als gegen derselben Unterthanen und dieser gegen jene, ohne einen von dem Kayser hierzu erhaltenen besondern Auftrag, oder auf den Rittercanton erkannte Kaiserliche Commission, eine ordentliche Gerichtsbarkeit über den einen oder den andern Theil eigends sich anzumassen.

VI. Ein Ortsdirectorium, bei dessen Rittercanton keine ordentliche Gerichtsinstanz besonders ist hergebracht oder eingeführet worden, hat solchemnach über desselben Mitglieder, oder derselben Unterthanen, auch keine weitere Gewalt oder Zwangsmittel, als die bei der Reichsritterschaft diesfalls allein gewöhnliche Vorstellungs, Ermahnungs und Abwarnungs Schreiben, vermög deren einem offenbar unrecht oder widerrechtlich handelnden Mitgliede, auf die bei dem Directorio gegen dasselbe eingekommene Klage, sein Unrecht vorgestellt und dasselbe

selbe davon abzustehen ernstlich ermahnet, auch für weitern üblen Folgen nachdrucksamst gewarnet wird. Dergleichen von dem Ritterdirectorio an ein solches Mitglied erlassende admonitions und dehortations Schreiben pflegen auch wohl nach Befinden der Sache, oder der beharrlichen Widersezlichkeit des Beklagten, oft nachdrücksamer wiederholt und bisweilen die Bedrohung angefügt zu werden, daß im fernern Unterbleibungsfalle, Directorium sich gemüssiget sehen würde, einen allerunterthänigsten Officialbericht an Ihro Kaiserliche Majestät, in der Sache ergehen zu lassen! Dieses leztere ist der äusserste Grad der directorialischen Gewalt, eines solchen Ortsvorstands, über derselben widersezliche Mitglieder; gemeiniglich aber auch von der guten Wirkung, daß nach würklicher Erstattung eines dergleichen beschwerenden Officialberichts, dem Rittercanton sodann von dem Reichshofrathe in der Sache die Kaiserliche Commission aufgetragen und das Ritterdirectorium endlich hierdurch in den Stand gesezt wird, bei eigends ermangelndem Gerichtszwange, solchemnach der obristrichterlichen Gewalt des Kaisers, über ein widersezliches Mitglied sich zu gebrauchen, und nunmehr autoritate Cæsarea, gegen dasselbe mit Commissarischen Schritten, rechtlicher Ordnung

nach,

nach, herfür zu gehen. Selten aber und gemeiniglich nur gegen äusserst widersezliche Mitglieder, pflegt ein Ritterdirectorium diesen in anderweiter besondern Rücksicht, allemal ohnangenehmen Weg, für sich selbst, einzuschlagen; dahingegen in blosen Strittigkeiten der Mitglieder unter sich, oder mit ihren Unterthanen, oder auch mit Auswärtigen, es vielmehr dem klagenden Theile zu überlassen, nach beschehenen fruchtlosen directorialischen Versuchen zur Güte, seine rechtliche Klage selbst für dem allerhöchsten Richter anzubringen und daselbst auf den Rittercanton des beklagten Theils eine besondere Kaiserliche Commission eigends auszuwürken.

VII. Ausserdem ist ein solcher Ortsvorstand, besonders nach Vorschrift der Fränkischen Ritterordnung (*) berechtiget, diejenige Mitglieder „so cum „vili & turpi persona sich ungebührlich „verheurathen, von allen adelichen Freiheiten und Gesellschaften zu excludiren; „jedoch die Determination super vilitate „personæ, vorbehaltenermasen dem Kaiser zu überlassen.

Auf

(*) Fränkische Ritterordnung Tit. 2. S. 17.

Auf solche Weise kan ein Ritterdirectorium auch bei ermangelnder ordentlichen Instanz und Gerichtszwange, oder bei eigends ohnzureichender Gewalt und Ansehen, sowohl über die Mitglieder seines Rittercantons, als über derselben Unterthanen, mittelst hierzu besonders erlangter, auch auf desselben erlassende Beschwerungsanzeigen leicht zu erlangen stehender Kaiserlichen Autorität und Obristreichsrichterlicher Gewalt, sich allerdings sehr respectable, auch wohl furchtbar genug machen, um ein ganz Respect- und Zügelloses, oder sonst widersezliches Mitglied nöthigenfalls behörig im Zaume zn halten.

Nächstdem ist ein solches Ritterdire-
VIII. ctorium auch berechtiget: die auf den allgemeinen Ortsconventen durch die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder bewilligte und nach dem Steuerfusse des Ritterorts, auf derselben Unterthanen gewöhnlichermasen ausgeschlagene, sowohl ordentliche als ausserordentliche Steuren, von denselben ohne besondere Requisition ihrer eigentlichen Ortsherren, eigends zu erheben und im säumigen Falle, auch wohl executivisch mit Gewalt, ohnmittelbar beizutreiben; ohn-

ohnerachtet diese Unterthanen im übrigen allein unter der Gewalt und Oberbotmässigkeit ihrer besondern Ortsherren stehen, und das Ritterdirectorium ausser diesem alleinigen von sämtlichen Rittergliedern Ihme zugestandenen Falle, denselben ohnmittelbar weiter nichts zu gebieten hat.

Endlich gehört auch noch zu den besondern Directorialgerechtsamen und Obliegenheiten überhaupt:

IX. Die Besorgnis alles dessen, was sowohl in die besondere Staats und Regimentsverfassung eines Rittercantons, als in das allgemeinere Wohl desselben Rittercraises und des ganzen Ritter-*Corporis* einen merklichen Einfluß hat und woran ersterer auch im leztern Falle, einen eigenen besondern Antheil zu nehmen allerdings verbunden ist.

Diese allgemeine directorialische Besorgnis erstreckt sich überhaupt sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, über alle, das Interesse der Reichsritterschaft samt und sonders berührende Vorfallenheiten und Negotiationen; wobei insonderheit ein zeitlicher Ritterhauptmann bald für sich allein, bald auch mit Zuziehung der übrigen Di-

re-

rectorialpersonen, besondere Verfügungen zu machen; auch auf den dieserwegen abzuhaltenden Directorialconventen, diejenigen Materien behörig vorzubereiten hat, welche ihrer Wichtigkeit nach, auf einem allgemeinen Ortsconvent zur weitern Berathschlagung sämtlicher Mitglieder des Rittercantons, von dem Ortsdirectorio müssen ausgesezt und darüber allgemeine Ortsschlüsse errichtet werden.

Zehn-

Zehnter Abschnitt.

Von den Directorialgeschäften und derselben verschiedener Behandlungsart bei einem Rittercanton.

Aus vorbemelten verschiedenen Directorialgerechtsamen und Obliegenheiten eines Ortsvorstands, werden sich nunmehr auch die gleich verschiedene Directorial- und Cantonsgeschäfte desselben leicht abnehmen lassen. Diese leztere können jedoch nach ihrer Verschiedenheit, keineswegs auch auf gleiche Weise behandelt werden, sondern erfordern in Betracht ihrer nähern Bestimmung sowohl, als in Ansehung ihrer mehr oder wenigern Wichtigkeit, allerdings auch eine gleich verschiedene Behandlungsart. Die eigentliche Bestimmung der an sich so verschiedenen Directorialgeschäfte hängt daher bald von dem Ritterhauptmann allein; bald auch benebst Ihm, zugleich von den sämtlichen Ritterräthen; bald aber mit

Ein-

Einschluß des ganzen Ritterdirectorii, auch von den sämtlichen Mitgliedern des Rittercantons ab. Jene müssen daher auch von dem Ritterhauptmanne allein; diese von dem ganzen Ritterdirectorio, leztere aber von den sämtlichen Directorialen und Mitgliedern durch die Mehrheit der Stimmen hauptlich bestimmt und zur würklichen Ausführung zuförderst vorhereitet seyn; ehe solche von Seiten der Ritterhauptmannschaft, oder des Ritterdirectorii; oder auch des gesammten Rittercantons; durch desselben einzelne Directorial- oder zugehörige Canzleipersonen, oder auf andere Weise, füglich können unternommen und erforderlichermasen würklich zu Stande gebracht werden. Gleichwohl kömmt nach jener verschiedenen Bestimmung aller solcher Geschäfte, in Betracht derselben würklichen Ausführung, das meiste auf die Besorgung und Aufsicht des Ritterhauptmanns an; da demselben nicht nur als Präsidenten des Ritterdirectorii, sondern auch als Chef des ganzen Rittercantons, die Direction von beiden, überhaupt oblieget; Ihm auch bei näherer Bestimmung vorgedachter verschiedenen Cantons Angelegenheiten, sowohl auf den Directorial- als Ortsconventen, der erste Vortrag, und die erste Stimme zustehet; nach hierauf erfolgten Directorial- und allgemeinen Conventsschlüssen

aber

aber, sodann die weitere Besorgung derselben gleichermasen der Direction des Ritterhauptmanns gemeiniglich überlassen bleibet; als von welchem endlich auch alle von Seiten des Rittercantons, unter dem grössern Ortssigill beschehende Ausfertigungen, die lezte Bestätigung erhalten müssen.

Gleichwie nun überhaupt alle gemeine Vorfallenheiten und besondere Angelegenheiten, welche sowohl das Ritterdirectorium, als auch den ganzen Rittercanton betreffen, entweder mittelst der Ortscanzlei, oder ohnmittelbar an den Ritterhauptmann zuerst gebracht werden und dieser auf fördersamst davon genommene Einsicht, nach Befinden, solche bald von Ritterhauptmannschafts wegen, sogleich selbst erörtert; bald aber auch an das Ritterdirectorium bringt; um mit den Ihm zugeordneten Ritterräthen nöthigen Falls darüber gemeinschaftlich sich zu berathschlagen und einen erforderlichen Directorialschluß darauf zu verfassen; also müssen nicht weniger auch alle Directorial- und Cantonsgeschäfte von besagtem Ritterhaupmanne zuerst geordnet; behörigermasen eingetheilet; an ihre eigentliche Behörde gebracht und unter seiner Direction behandelt werden. Nöthigenfalls kan ermelter Ritterhauptmann als dirigirender Chef des

ganzen Rittercantons, in dergleichen Vorfallenheiten zwar vorläuffige Verfügungen treffen; gleichwohl aber für sich allein, nichts entscheidendes darinne unternehmen, oder zum würklichen Vollzuge bringen; vielmehr ist derselbe verbunden, diese Vorfallenheiten, samt den provisorie dabei zu treffen für nöthig befundenen eigenen Verfügungen, hiernächst auch den übrigen Directorialpersonen, zur Einsicht und Genehmigung, behörig vorzulegen; um nach zuvor mit denselben darüber gepflogener gemeinschaftlichen Berathschlagung, auch von Ihme und sämtlichen Ritterräthen, einmüthig, oder durch die Mehrheit der Ihm beigefallenen Stimmen, beschehenen Directorialentschliesung sodann erst von Directorii wegen, das weitere in der Sache veranstalten und Nahmens desselben, zur würklichen Ausführung bringen zu können.

Um aber dergleichen gemeine Angelegenheiten und besondere Vorfallenheiten nach Beschaffenheit derselben, sowohl den übrigen Directorialpersonen oder Ritterräthen; als erforderlichen Falls auch den sämtlichen Mitgliedern zur gemeinschaftlichen Berathschlagung, behörig vorzulegen; und nach der Mehrheit beiderseitigen Stimmen, bald einen Directorialschluß, bald aber auch einen oft erforderlichen allgemeinen Con-

vents-

ventsschluß darüber zu Stande zu bringen; hat ein solcher Chef oder Director eines Rittercantons die Befugnis, eigends und nach Befinden der Sachen Wichtigkeit, verschiedene Wege dabei einzuschlagen und die allgemein zu berathschlagende Sache entweder:

1) Schriftlich unter den Directorialen circuliren zu lassen; oder

2) auf einem dieserwegen anzustellendem Directorialconvente, solche in mündlichen Vortrag zu bringen; oder endlich auch:

3) Einen allgemeinen Ortsconvent zu dem Ende auszuschreiben und die dahin gehörigen Sachen, sämtlichen anwesenden Mitgliedern zur Ueberlegung und Stimmsertheilung, behörig auszustellen.

Da jedoch die beide leztere Wege für einen Rittercanton sehr kostbar und daher auch ausser ihrem ordentlichen Bestande, nicht leicht ausserordentlich zu vervielfältigen sind; es müsten dann gleich ausserordentliche hochwichtige Ursachen solches nothwendig erfordern; so bedienet sich der Ritterhauptmann oder Director eines Rittercantons, um die fast tägliche Vorfallenheiten desselben bei den übrigen Directorialen, oder Ihme hauptsächlich zugeordneten Ritterräthen, zur gemeinen Delibe-

ration und Umfrage; wie auch würklichem Directorialentschliessung und Verordnung zu bringen; gewöhnlichermasen dabei des erstern Wegs, nemlich des bei allen Ritterdirectoriis eingeführten schriftlichen circulirens und votirens ermelter Ritterräthe von Ihren verschiedenen Wohnsizen aus.

Die Behandlungsart dabei geschicht auf folgende Weise: Alle an das Ritterdirectorium einlauffende schriftliche Handlungen, Bittschriften, Correspondenzen und andere Insinuationen von Kaiserlichen Mandaten, Rescripten und reichshofräthlichen Conclusis, werden gemeiniglich an dem Orte des ritterschaftlichen Canzleisizes, dem daselbst wohnhaften ersten Consulenten, oder Syndico, offener oder versiegelter, zu Handen gestellt; welcher solche leztern Falls eröfnet, und nach davon genommener Einsicht, besonders in Rechtssachen, sein rechtliches Gutachten schriftlich beifügt; auch dem zweiten Ortsconsulenten sein ebenmäsiges Gutachten beisezen lässet; sodann aber alle dergleichen die Woche hindurch an das Directorium eingelauffene verschiedene Sachen, gewöhnlichermasen alle 8. oder 14. Tage, in ein besonderes Paquet zusammen schließt und solches versiegelter, durch einen Ritterboten, an

den Ritterhauptmann, oder Director des Cantons einschickt. Dieser zieht sodann die in solchem Paquet, oder sogenanntem Circulare, befindliche verschiedene Sachen fördersamst in genauere Ueberlegung, und beurtheilt zugleich die beigefügte Gutachten der Ortsconsulenten darnach; welche sodann nach Befinden, von Ihm genehmiget, oder in ein und andern Stücken abgeändert, oder auch wohl gar verworffen werden. Leztern Falls pflegt der Ritterhauptmann nach eigenem Ermessen, sein Votum schriftlich zu eröfnen; hierauf aber gedachtes Circulare durch ermelten Ritterboten, versiegelter, auch an die sämtliche Ritterräthe, nach ihren Rittersizen weiter zu übersenden; die sodann solches gleichermasen zur besondern Einsicht nehmen und den von dem Ritterhauptmanne darinne genehmigten Gutachten der Ortsconsulenten; oder auch von Ihme eigends dabei zugleich eröfnetem Voto, durch ihre blose Namensbeischriften, ohne weiteres Bedenken, entweder völlig beitreten, oder ihre Vota ebenermasen besonders hinzufügen und das von ihnen neuerdings versiegelte Circulare, nachdem solches bei den übrigen Directorialpersonen, auf die nemliche Weise circuliret ist, an die Ritterortscanzlei, zur behörigen Ausfertigung der darinnen enthaltenen Directorialverordnungen, Resolutionen,

Decreten und andern Verfügungen zurücke senden. Vorgedachte an sich bequeme und auch weniger kostbare Behandlungsart der gewöhnlichen Directorialgeschäfte eines Rittercantons, läßt sich aber gleich wohl nicht bei allen Vorfallenheiten und auch solchen Sachen von mehrer Bedeutung, oder Wichtigkeit, anbringen, wobei der Ritterhauptmann oder Director hauptsächlich des Beiraths der Ihme zugeordneten Ritterräthe sich zu gebrauchen und mit mehrer Ueberlegung und grundhafterer Entschliessung darinnen zu Werke zu gehen besonders verdunden ist, oder auch wohl selbst für nöthig befindet. Diese wichtigere, oder geheimere Angelegenheiten muß derselbe vielmehr auf den ordentlich im Jahre zu haltenden, oder nach Befinden, auch wohl ausserordentlich anzustellenden sogenannten Directorialconventen, allen anwesenden Ritterräthen durch seinen mündlichen Vortrag eröfnen; dieselben nach der davon erstatteten ausführlichen Relation, samt und sonders, darüber berathschlagen lassen; hierauf die Stimmen sammlen und nach erfolgter Mehrheit oder Einstimmigkeit derselben, über sothane Proponenda die gewöhnliche Directorialschlüsse zu Stande zu bringen suchen; welche sodann von dem das Protocoll führenden Ortsconsulenten, oder Syndico,

co, zu Papier gebracht; ein besonderer Recess darüber errichtet, solcher von dem Ritterhauptmann und den Anwesenden Ritterräthen, am Ende sothanen Directorialconvents, pflegt unterschrieben; die darinnen enthaltene und zu befolgende Directorialschlüsse aber, sodann dem Ritterhauptmanne zur Ausführung überlassen zu werden. Weilen nun besagte Directorialconvente gemeiniglich mit sehr grosen Unkosten verknüpft sind; so werden solche gewöhnlicher masen im Jahre, auch nur einigemal ordentlich abgehalten und die dahin gehörige Materien so lange verspahrt; wiewohl der Ritterhauptmann bei wichtigen und keinen Vorzug leidenden besondern Vorfallenheiten, auch wohl mehrere ausserordentliche Directorialconvente, nach eigenem Befinden, ansezen und die übrige Directorialpersonen oder Ritterräthe dazu berufen kan.

Sind jedoch die Sachen, worüber gemeinschaftliche Deliberationen gepflogen werden müssen, von einer mehrern Wichtigkeit und in das gemeine Interesse des ganzen Rittercantons einschlagend; so pflegen alsdann ausser den gewöhnlichen Directorialpersonen, oder Ritterräthen; auch die Ausschüsse samt verschiedenen angesehenen Mitgliedern des

Cantons mit dazu berufen und zu gemelten Directorialconventen gezogen zu werden; um mit leztern, als Deputirten der übrigen Mitglieder, die Sache in allgemeinere Berathschlagung zu ziehen, und einen diesen destoweniger anstössigen Schluß zu fassen; welches sodann die sogenannte engere Ortsconvente sind, die aber nicht so oft pflegen vorzukommen. Die ausserordentlich wichtige Vorfälle aber welche den ganzen Rittercanton betreffen und daher den sämtlichen Mitgliedern behörig eröfnet; auch von allen Siz und Stimme fähigen Mitgliedern desselben in allgemeine Berathschlagung gezogen und durch einen allgemeinen Conventsschluß, oder Ortsreceß, per unanimia, seu majora vota, ihre Erledigung erhalten müssen; werden endlich auf einem allgemeinen Ortsconvent gewöhnlichermasen ausgesezt und solcher zu dem Ende von dem Ritterhauptmann behörig ausgeschrieben, nachdem die dahin gehörige Materien, auf einem zuvor abgehaltenen Directorialconvente, hierzu fördersamst sind präpariret; auch die Zusammenberuffung der sämtlichen Mitglieder des Rittercantons, dabei für nöthig ermessen und beschlossen worden.

Ordentlicher weise pflegt ein solcher Orts oder Plenarconvent nach dem besondern

Her=

Herkommen eines jeden Rittercantons, wegen der desselben gemeiner Ortscassa dadurch zu gehenden schweren Kosten, nur alle 2. oder 3. Jahr, auch wohl erst nach Verfluß mehrerer Jahre, einmal abgehalten, und die dahin gehörige allgemeine Cantonsangelegenheiten, als: die Wahlen des Ritterhauptmanns, der Ritterräthe und Ausschüsse; der Ortsconsulenten und übrigen Ortsofficianten, benebst derselben Besoldungssachen; wie auch die neuerdings auszuschreibende Steuren, und überhaupt alle gemeine, den ganzen Rittercanton betreffende Angelegenheiten; samt andern hochwichtigen Sachen, auf solchen allgemein berichtiget, bewilliget und beschlossen zu werden, welche das Ritterdirectorium weder für sich allein, auf den gewöhnlichen Directorialconventen, noch auch mit Zuziehung blos einiger Mitglieder, auf den sogenannten engern Conventen, als allgemein verbindlich, berichtigen, bewilligen und beschliessen kan; da die sämtliche Mitglieder des ganzen Rittercantons, wegen ihres samt und sonders dabei fürwaltenden Interesse, ebenermasen darein willigen und ihre Stimmen dazu ertheilen müssen. Aus dem Grunde müssen auch zu besagten Ortsconventen alle wirklich immatriculirte Mitglieder eines Rittercantons erforderlichermasen dazu beschrieben werden; wie dann dieselben nicht weniger auch samt und sonders

verbunden sind, entweder in Person bei diesen Conventen zu erscheinen; oder die würklich Erscheinende in ihren Namen zu bevollmächtigen; oder ihre Vota an das Ritterdirectorium schriftlich einzuschicken.

Ob nun wohl die wichtigsten Verhandlungen eines Rittercantons solchemnach hauptsächlich auf den gemeinen Ortsconventen pflegen ausgemacht zu werden; so fallen jedoch die eigentliche Geschäfte dabei dem Ritterdirectorio lediglich anheim; da demselben die Vollziehung der allgemeinen Conventsschlüsse, so wie seiner eigenen Directorialschlüsse, allein oblieget, und der Ortsvorstand sowohl überhaupt durch seine besizende grösere Känntnis in ritterschaftlichen Angelegenheiten, als insonderheit auch durch seine eigene Politic und Ansehen, immer den grösten Einfluß in alle Verhandlungen und Entscheidungen des ganzen Rittercantons, besizt; auch gleichsam die Seele dieses aus so vielen Gliedern bestehenden besondern Staatskörpers ausmacht, und ohnfehlbar auch als der Geist desselben Geschäfte sowohl, als ihrer verschiedenen Behandlungsart, ganz füglich kan angesehen werden. Gemeiniglich aber sind die Ortsconsulenten und Syndici die ordentliche Geschäftsträger und Procuratores besagten Ritterdirectoii, so wie auch die hauptsächlichste Triebfedern aller

aller directorialischen Unternehmungen und Ausführungen; denn was von dem Ritterhauptmanne angeordnet und eingeleitet, von dem Ritterdirectorio aber beschlossen, und Nahmens desselben ausgeführet wird; das pflegt gemeiniglich auch unter der Beihülfe und den Gutachten dieser Ortsconsulenten, sowohl eingeleitet, als ausgeführet, wo nicht selbst auch durch ihren besondern Einfluß, mit beschlossen zu werden.

Eilfter Abschnitt.

Von den Mitgliedern eines Ritterkantons überhaupt; samt derselben persönlichen Unterschiede, wie auch gleich verschiedenen Güterbesizungen; und den sogenannten Reichsritterschaftlichen Verzichtstöchtern.

Unter die ordentlichen Mitglieder eines Rittercantons werden diejenige Reichscavaliers gerechnet, welche der Matricul desselben besonders einverleibt sind und bei den allgemeinen Ortsconventen würklich Siz und Stimme haben; auch dazu jedesmal mittelst eines gewöhnlichen Circularschreibens, ordentlich berufen werden müssen. Bei einigen Rittercantons muß ein zu immatriculirendes Mitglied besondere Ritterpflichten ablegen; bei andern nach abgelegtem Rittereide, auch noch einen schriftlichen Revers von sich stellen; bei noch andern aber, ist keines von beiden herkömmlich, sondern nur blos das Angelöbnis auf die Nachgelebung der Ritterordnung, samt der Namensunterschrift und Besieglung derselben von den neuangehenden Mitgliedern würklich eingeführet worden.

Als

Als Glieder einer Societät, sind ermelte Ritterglieder einander alle gleich; wie dann auch die sämtliche Mitglieder eines Rittercantons bei allgemeinen Ortsconventen, in diesem Betrachte, eigentlich keinen Rang unter sich haben; auch nach der bei der Reichsritterschaft gewöhnlichen Titulatur, einander in ihren Zuschriften, gemeiniglich **Vettere, Oheime und Schwägere** zu nennen pflegen. Ohnfehlbar ist dieser vertrauliche Titel aus der Ursache bei ermelter Reichsritterschaft, unter den Mitgliedern derselben eingeführet worden; damit aller Rangstreit unter denselben, als Gliedern, die zusammen einen politischen Staatskörper ausmachen, und einerlei Rechte und Freiheiten geniessen, eines Theils aufgehoben; andern Theils aber auch das unter ihnen geknüpfte Band jener allgemeinen Staatsvereinigung, durch mehrere Freundschaft und Zutrauen gegen einander, sowohl befestiget; als durch die nähere Verbindung einer würklichen Verschwägerung und hieraus entstehende allgemeinere Verwandschaft, zum allgemeinen Besten der Reichsritterschaft, solchemnach auch beständig möge erhalten und fortgesezt werden! In der That sind auch wo nicht alle, doch ohnstreitig die mehreste alt adeliche Geschlechter eines Rittercantons, durch die blos unter sich übliche Vermählungen, nach und nach,

würk-

würklich dergestalt mit einander verschwägert und verwand worden, daß ein solcher aus vielen besondern Geschlechtern bestehender Rittercanton hierdurch gleichsam nur eine einige weitläuftige Famille dermalen auszumachen scheint und mithin die mehreste Mitglieder desselben solchemnach durch eine gedoppelte Verbindung, zum allgemeinen Besten der Reichsritterschaft, würklich unter sich vereiniget sind; folglich auch das Band ihrer ersten Staatsvereinigung hierdurch destomehr hat befestiget werden müssen! Ohnerachtet gedachter Gleichheit dieser Societätsglieder aber sind dieselben jedoch in anderweitem Betrachte, theils wegen ihres Alterthums; theils wegen der verschiedenen Grade ihres Adels; theils wegen ihrer begleidenden Würden, und theils auch wegen ihrer Güterbesitzungen, eigentlich sehr von einander unterschieden.

In Rücksicht auf das Alterthum, sind ohnstreitig viele — wo nicht die mehreste Geschlechter eines Rittercantons, schon gedachtermasen den ältesten Fürstlichen und Gräflichen Häusern im Reiche, allerdings gleich zu schäzen; da hingegen durch die gewöhnliche Aufnahme neuer Mitglieder unter die Reichsritterschaft, ohnläugbar auch viele neuere von Adel, unter

jene

jene ursprünglich alte Mitglieder derselben, nach und nach, sind hinzugekommen; deren Anzahl besonders in den neuern Zeiten, sehr groß geworden ist und noch täglich vergrössert wird; ohnerachtet nach den neuern gemeinschaftlichen Correspondenzrecessen, die vorhin so leicht zu erhalten gestandene und deswegen auch so häufig bei jedem Ritterkraise beschehene Aufnahme neuer Mitglieder, endlich dadurch einigermasen ist erschwert oder vielmehr dergestalt beschränkt worden; daß nunmehr die Einwilligung aller drei Ritterkraise, dazu muß erhalten werden!

Gleichwohl hat man von Seiten der Reichsritterschaft noch immer behaupten wollen, daß überhaupt kaum der zwanzigste Theil Ihrer dermaligen Mitglieder, neu immatriculiret seye! Da man aber mit näherer Bekanntmachung der Ritterkraiß und Ritterortsmatriculn, von Seiten eben dieser Reichsritterschaft, noch immer sehr geheimnisvoll zurücke zu halten pflegt; so dürfte jene Behauptung auch wohl immer noch sehr grosen Zweiffeln und Widersprüchen ohnfehlbar unterwerffen bleiben!

Indessen sind doch bekanntlich auch viele neue Reichsstände, obschon nicht in solcher Menge! zu den alten hinzugekommen: mithin

hin kan auch wohl die Aufnahme neuer Mitglieder unter die Ritterschaft, dieser keineswegs mehr verdacht werden; ob es gleich den ursprünglich alten Reichsadelichen und Freiherrlichen Geschlechtern derselben billig zu verdenken seyn möchte, daß dieselben nicht ebenermasen gleich den alt Fürstlichen und Reichsgräflichen Häusern, von den Neuern, mehr sich unterschieden haben! wann nicht diese neuere Reichsritter gleich den alten Reichscavalieren, Glieder einer Societät wären, deren sämtliche Mitglieder gleiche Rechte und Freiheiten zu geniessen hätten!

In Ansehung der verschiedenen Grade des Adels, sind die Mitglieder eines Rittercantons nicht weniger auch von einander unterschieden; dann nicht alle diese Ritterglieder stehen in dem untersten Grade bloser Edelleute; sondern es befinden sich zum Theil auch würkliche Freiherren und Grafen mit darunter, die nothwendig nach beiden höhern Graden des Adels, von jenen erstern, billig unterschieden werden müssen; ohnerachtet, dieselben als Glieder einer Societät betrachtet, keinen weitern Unterschied unter sich zulassen, sondern um so mehr einander gleich zu schäzen sind, als auch jene Freiherren und Grafen gleiche Rechte und Freiheiten mit den übrigen genüssen und in

diesem

diesem Betrachte gleichermasen nur als ordentliche Mitglieder der Reichsritterschaft müssen angesehen werden. Ausser dieser ihrer societätsmäsigen Verfassung aber und ausser der gewöhnlichen Gleichheit bei den gemeinen Ortsconventen, ist gleichwohl der Edelmann von dem Freiherrn und dieser wiederum von dem Grafen, in Betracht des Adels, um einen ganzen Grad unterschieden, und daher allerdings auch nach solchem Unterschiede, dahier näher zu betrachten.

Der gröste Theil sowohl alter, als neuer Mitglieder der Reichsritterschaft, besteht ohnstreitig nur aus blossen Edelleuten: obwohl sehr viele derselben, theils durch ihre Reichsfreiheit verführt, sich selbst zu eigentlichen Freiherren machen; theils auch wohl sogar behaupten mögen: daß ein jedes Mitglied der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft das Recht habe, sich einen Freiherrn zu schreiben. Jenes ist Irrthum und dieses eine ganz falsche Behauptung. (*) Die Reichsritterschaft hat zwar das Recht einen Edelmann unter ihre Mitglieder aufzunehmen; keineswegs aber auch das Recht, ein solches adeliches Mitglied durch diese

(*) Von Moser im Grundrisse. Lib. V. c. 2. §. 10.

diese Aufnahme, zugleich in den Freiherrnstand zu erheben! dieses kan allein der Kayser thun; oder ein solches Ritterglied muß schon vor seiner Aufnahme unter die Reichsritterschaft, aus ältern Zeiten her, ein würklicher Freiherr gewesen seyn!

Beide Gattungen von Freiherren findet man jedoch würklich unter den Mitgliedern der Reichsritterschaft, und beide sind im eigentlichern Betrachte, auch wiederum eben so weit von einander unterschieden, als der Freiherr von dem blosen Edelmanne. Denn so sind viele Reichsedelleute erst neuerer Zeiten von dem Kaiser in den Freiherrnstand besonders erhoben worden; viele Mitglieder der Reichsritterschaft aber, haben diesen Freiherrnstand noch aus den alten Zeiten hergebracht, wo selbiger für dem gemeinen Adel, auch allerdings, weit vorzüglicher und beträchtlicher gewesen ist, als in den unsrigen. Ein solcher alter teutscher Freiherr wurde gleich den Dynasten, edlen Herren, Semperfreien, und Pannerherren] nicht nur den Grafen gleichgeachtet, sondern auch in Kriegszeiten, wo der gemeine Adel blos die Reuterey ausmachte, oft zu derselben Befehlshabern mit aufgestellt; überdiß besaß ein solcher Freiherr auch oft eine ganze Herrschaft, da die gemeine Edelleute nur einzelne Güter

in

in eigenthumlichen Besiz hatten. Viele solcher Dynasten, Edlen und anderer Herren, wurden daher bei der nähern Zusammensezung der teutschen Reichsstände, mit den würklichen Reichsgrafen nicht nur gleichermasen zu einer Classe gerechnet, sondern auch wegen des gleichen Besizes ihrer ganzen Herrschaften, und dadurch beschehener Qualification zur Reichsstandschaft, benebst denselben würklich zu Siz und Stimme auf dem Reichstage zugelassen; wie dann auch dieselben noch heutigen Tags, sowohl unter die **würklichen Reichsstände**, als zu dem **teutschen hohen Adel** allerdings mit zurechnen sind. Andere jener alten **Herren, Freiherren, Pannerherren und edlen Herren** aber, welche injuria temporum, herunter gekommen waren; ihre Herrschaften verlohren hatten, und nur noch in dem Besize einzelner ohnmittelbarer Güter sich befanden; folglich damit, gleich den übrigen dieser Herren, keineswegs zur **wirklichen Reichsstandschaft** sich qualificiren konnten! wurden solchemnach sowohl von dieser, als auch von besagtem **teutschen hohen Adel** ausgeschlossen; hierdurch unter den **niedern** Adel versezt, und wegen gleichwohl besizender Ohnmittelbarkeit ihrer Person und Güter, zu dem **ohnmittelbaren** Reichsadel sich zu schlagen insonderheit veranlasset. Diese leztere sind nun die — unter der Reichsritter-

schaft auch noch heutiges Tags befindliche alte teutsche Freiherren, Semperfreie und Pannerherren; welche wegen ihres besizenden alten Freiherrlichen Standes, obschon nicht mehr an Kräften, Ansehn, und Gerechtsamen; doch ohnstreitig an Alterthume, selbst auch heutiges Tags noch, den wirklichen Grafen allerdings gleich zu schäzen und daher ohnläugbar auch von den allererst in neuern Zeiten durch den Kaiser zu Freiherren erhobenen, vorhin blos ohnmittelbaren Edelleuten, billigermasen zu unterscheiden sind. Eben dieserwegen beschreibt auch **Peter Heigius** (*) diese **Pannerherren**, oder **Barone**, als solche: qui inter reliquos nobiles opibus & potentia antecellunt! und **Stryck** (**) die **Barones**, als solche: qui quoad dignitatem, Comitibus regulariter comparantur, quamvis Comites ordine procedant. Von den **edlen Herren** aber, sagt derselbe: „Eorum appellatio antiquitatem familiæ denotat: & alii simpliciter dicuntur: **Herren**; alii vero: **Semperfreien**; sed ratione jurium, quibus in Imperio utuntur; coincidunt.

Ob

(*) In Quæst. juris, quæst. 2. §. 54.

(**) In Examine juris feudalis: cap. 5. §. 18. 19. 20.

Ob nun wohl diese Schriftstellen hauptsächlich von den heutiges Tags unter den Reichsständen und teutschen hohen Adel befindlichen Freiherren, Herren und edlen Herren zu verstehen seyn möchten; so ist doch auch nicht zu läugnen, daß die unter dem heutigen Reichsadel annoch wirklich befindliche alte Freiherrliche Geschlechter, mit jenen, gleiches Ursprungs sind, und obschon nicht mehr: opibus, potentia & dignitate, doch *antiquitate familiæ*, mit denselben allerdings noch würklich in Vergleichung kommen; von ihren ehemaligen, gleich jenen Herren, besessenen Herrschaften, Macht und gräflichem Ansehn aber, blos injuria temporum, herunter gekommen und unter den niedern Adel hierdurch sind versezt worden.

Wegen bekleidender ansehnlicher Chargen und besizender hohen Caractere, bei dem Kaiser, wie auch den Churfürsten und Fürsten des Reichs, sind die ordentliche Mitglieder eines Rittercantons nicht weniger sowohl unter sich, als insonderheit auch von denjenigen Mitgliedern sehr weit unterschieden, welche ohne dergleichen erlangte besondere Vorzüge, nur blos als eigene ohnmittelbare Ortsherren, bei ihren Unterthanen, oder auf ihren Gütern, zu leben gewohnt sind. Unter erstgedachten

caracterisirten Rittergliedern befinden sich besonders Kaiserliche, Churfürstliche und Fürstliche geheime Räthe; Cammerherren; Generals- und andere Staabsofficiers, Oberhofmarschälle; Oberforstmeisters; Regierungspräsidenten; Ministres, Reichshofräthe; Reichs-Cammergerichtsassessoren; Cammergerichtspräsidenten und weiland sogar auch ein Kaiserlicher Cammerrichter! Gleichwohl sind alle diese caracterisirte Personen, als Glieder einer Societät und als ordentliche Mitglieder der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, bei versammleten allgemeinen Ortsconventen, von jenen blosen Reichsedelleuten, in Betracht ihres Siz- und Stimmrechts, weiter nicht unterschieden; vielmehr alle, samt und sonders, zu beiden, gleich berechtigt, und samt und sonders auch Ihrem Orts- oder Ritterdirectorio gleichermasen als ordentliche Mitglieder behörig subordiniret. Auch selbst die Ritterhauptleute und die Ritterräthe können neben ihren besizenden Ortsvorsteherämtern und dem von dem Kaiser ihnen beigelegten Prädicate: würklicher Kaiserlicher Räthe; zwar noch anderweite Caractere bekleiden; erstere aber in keiner andern Bedienung würklich stehen; wiewohl leztgedachte Ritterräthe beides zugleich, mit ihren Ortsvorsteherämtern zu verbinden allein

lein die Freiheit haben. Endlich macht auch noch der würkliche Besiz, oder Abmangel ohnmittelbarer Güter, einen sehr beträchtlichen Unterschied unter den ordentlichen Mitgliedern eines Rittercantons. Einige derselben besizen gar keine dergleichen Güter, sondern sind nur blos für ihre Person, bei einem oder dem andern Canton inmatriculiret worden; andere aber und zwar die allermeiste Mitglieder der Reichsritterschaft, besizen dargegen auch wohl bei verschiedenen Rittercantons, sehr ansehnliche Rittergüter und ganze Ortschaften, derentwegen sie auch bei verschiedenen Cantonen, als ordentliche Mitglieder derselben anzusehen sind! Jene gänzlich Güterlose Mitglieder werden **Personalisten**; diese Begüterte aber **Realisten** genennet. Aber auch selbst in Betracht ihrer besizenden Güter, sind diese leztere wiederum unterschieden und bald als **eigenthümliche Güterbesizer**; bald aber auch als **Lehnsinnhaber**, oder **Kaiserliche**, **Churfürstliche** und **Reichsfürstliche Vasallen**, zu betrachten. Gleichwol sind die leztgedachte Vasallen so wenig, als ihre lehnbare Güter selbst, im geringsten landsässig; vielmehr sowohl die Lehen, als eigenthümliche Güter eines Reichscavaliers, den Rittercantons derselben, beiderseits gleich immatriculiret, gleich steuerbar, und auch

so, wie ihre Besizer selbst, gleich ohnmittelbar dem Kaiser und Reiche unterworfen. Nur allein darinne unterscheiden sich beide wiederum von einander: daß der ohnmittelbare Vasall seine gleich ohnmittelbare Lehngüter von dem Lehnherrn zu Lehn empfangen, demselben die gewöhnliche Lehns-Pflicht leisten und in **Lehnssachen**, der lehnsherrlichen Erkänntnis sich unterwerfen muß; übrigens aber, ausser blossen **Lehnsfällen**, benebst seinen Lehnsunterthanen eben so, wie der ohnmittelbare Besizer eigenthümlicher Güther' samt desselben eigenthümlichen Unterthanen, allein der obristrichterlichen Erkänntnis des Kaisers, oder beider höchsten Reichsgerichte, ohne Ausnahme, oder weitern Unterschied, lediglich unterworfen ist.

Von allen diesen Gütern aber, sie seyen nun auch **Lehn**, oder **Eigenthum**, und lezteres **altväterliche Stamms**, oder **würkliche Fideicommiß-Güter**! überkommen oder erben jedoch die **Töchter** eines **Mitglieds** der **Reichsritterschaft**, so lange noch Mannsstamm vorhanden ist, nach Reichsritterschaftlichem besondern Herkommen, und zur alleinigen Conservation des Mannsstamms, lediglich nichts; sondern werden vielmehr von beiden gänzlich ausgeschlossen und anderweit dafür abgefertiget.

tiget. Alle und jede Reichsadeliche Fräuleins ohne Unterschied, sind nach solchem Ritterschaftlichen Gebrauch und besondern Herkomınen, sogar verbunden und allerdings gehalten, gegen blosse Ueberkommung eines bei derselben Familien besonders herkömmlichen Heirathguts, gemeiniglich von 1. bis 2000 fl. samt einer gewöhnlichen Ausstattung, von einigen hundert Gulden, und den inzwischen ihnen abzureichenden Alimenten, auf alle diese Güter, bis auf den ledigen Anfall, oder bis auf den sich ereignenden tödtlichen Ausgang des Mannsstamms, eidliche Verzicht zu leisten; deswegen dieselben auch mit dem Namen Reichsritterschaftlicher Verzichtstöchter, ausdrücklich belegt, ja, nach Ritterschaftlicher Behauptung, sogar auch ohne dergleichen förmlich beschehene Verzichtsleistung, gleichwohl allemal würklich dafür gehalten und von allem Erb oder Güterantheile, bei noch vorhandenem Mannsstamme, schlechterdings ausgeschlossen werden. Nur allein nach dem gänzlichen Abgange dieses Mannsstamms, treten die überlebende Töchter in das Erbe der eigenthümlichen Stamms- und Fideicommißgüter eines solchen männlicherseits ausgestorbenen Rittergeschlechts, endlich wieder ein, und vertheilen diese Güter sodann erst un-

ter sich; wiewohl über dergleichen Theilungen wegen der gemeiniglich verschiedenen weiblichen Geschlechtsverwandten, und bei denselben diesfalls noch ungewissen und zweifelhaften Grundsäzen, mancherlei Streitigkeiten und langwierige Processe zu entstehen pflegen. Zwar findet man beim Lünig ein so rubricirtes Statutum und Ordnung der freien Reichsritterschaft aller drei Ritterkraise: von verziehenen Töchtern, de dato Geißlingen den 12. Tag Febr. ad 1653. welches Herr von Moser (*) anführet; aber auch zugleich dabei erinnert: wie das fränkische Ritterdirectorium 1709. ein Attestat von sich gestellt habe: daß kein solches allgemeines Statutum vorhanden seye. Nicht weniger solle auch im Jahr 1701. der Schwäbische Canton am Neckar Schwarzwalde und in der Ortenau, ein eigenes und besonderes statutum dieserwegen errichtet haben, solches aber nicht von dem Kaiser seyn confirmiret worden. (**)

Bei dem allen ist jedoch diese blos reichsritterschaftliche Materie von den Verzichtstöchtern und derselben ledigem Anfalle, noch

(*) In dem Auszuge seines grössern Staatsrechts von den Reichsständen und der Reichsritterschaft. Lib. 3. c. 1. §. 27.

(**) Burgermeister in Thesaur. jur. Equestr. Tom. 1. p. 388. & 392.

noch mancherlei grossen Zweifeln und Streitigkeiten unterworfen; da man weder eine durchgängige Gleichheit, noch auch eine allgemeine gleiche Observanz in den Ritterkraisen und derselben verschiedenen Rittercantons davon antrift, und daher bei jedem einzelnen Falle von der Art, bald die Analogie der Rechte; bald aber auch das Herkommen in dem und jenem Ritterkraise, dabei zu Hülfe nehmen muß; welches aber auch noch wegen seiner Verschiedenheit in einzelnen Fällen, mancherlei Zweifel, und dadurch auch manche Streitigkeiten veranlasset; so wie endlich auch die pacta Familiæ, wordurch man sich in vielen Reichsadelichen Geschlechtern zu prospiciren gesucht hat, gleichergestalt in vielen Stücken hierinnen sehr unterschieden sind.

Uebrigens kan ein ohnmittelbarer minderjähriger oder gebohrner Reichsedelmann, nicht eher zum würklichen Besiz seiner Guter; wie auch als ein ordentliches Mitglied, zu Siz und Stimme auf allgemeinen Ortsconventen gelangen, als bis derselbe das 25te Jahr völlig erreicht, oder von dem Kaiser veniam ætatis erhalten hat; doch pflegt desselben Stimme bei einigen Rittercantons, von dem Ortsdirectorio, als Obervormundschaft geführt zu werden.

Zwölf-

Zwölfter Abschnitt.

Von den Ritterortscanzleien, samt dazu gehörigen Erforderniſſen und verpflichteten Canzleiperſonen.

Ein jeder Ritterort beſizt ſeine beſondere Ortscanzlei, ſamt derſelben eigenen Erforderniſſen: als die Ortsregiſtratur, das Ortsarchiv und die gemeine Ortscaſſa; benebſt den dazu gehörigen und beſonders verpflichteten Canzleiperſonen. Gleichwohl aber mangelt es den Ritterorten überhaupt an eigenen beſondern Canzleiſitzen, wo dieſe leztere bequem wohnen, und jene ſicher aufbehalten werden können; denn die Reichsritterſchaft in corpore, beſizt ſchon gedachtermaſen kein eigenes ohnmittelbares Territorium; auſſer was ein oder der andere Rittercanton von den Ortſchaften ihrer Mitglieder, zu Errichtung eines ſolchen Canzleiſizes, erſt neuerdings ſich zu eigen gemacht haben. Die mehreſte Rittercantons ſind daher allerdings genöthiget gewe-

ſen,

sen, ihren Canzleisiz samt desselben Zubehörde, an andern Orten, besonders aber in den benachbarten Freien Reichsstädten, zu mehrer Sicherheit aufzuschlagen; auch mit diesen, wegen solchen Einsizes Ihrer Canzlei- und dazu gehöriger Personen, gewissermasen übereinzukommen, und denselben darüber besondere Reversales auszustellen. Dieser von gedachten Reichsstädten in derselben Ringmauren, vorermelten Rittercantons zu ihrer Sicherheit und Bequemlichkeit freundnachbarlich eingeräumte blose Canzleisiz, schien anfänglich um so weniger von einiger widrigen Bedeutung, oder nachtheiligen Folgen zu seyn, als zur Zeit der Aufnahme besagter Ortscanzleien, solche nur in wenigen Personen, und diese wohl selbst aus bürgerlichen Innsassen bestunden, welche ausser ihren Amtssachen, die Gerichtsbarkeit einer solchen Reichsstadt, auch ohne alle Widerrede über sich anerkannt haben. Erst in neuern Zeiten ist sothane Reichsstädtische Gerichtsbarkeit über gedachte Ritterortsofficianten, auch in Dingen welche nicht zu ihrem Amte gehörten, blos von einigen Ritterschaftlichen Consulenten wirklich angefochten worden; die, da sie ihrem Ritterorte allein verpflichtet waren, auch für ihre Person demselben in allem schlechterdings allein unterworffen seyn, und von Seiten der Reichsstädte,

städte,

städte, gar keine weitere Gerichtsbarkeit mehr über sich erkennen wolten.(*) Ueber diesen anmaslich befreiten Gerichtsstand der ritterschaftlichen Canzleipersonen in dem reichsstädtischen Gebiete, musten nunmehr leichterachtlich mancherlei Streitigkeiten und sogar auch wichtige Processe hierauf entstehen, da gedachte Reichsstädte vermöge ihrer besizenden Landeshoheit, keines hierzu sich verbunden erachteteten; vielmehr bei allen vorkommenden Fällen, über die reichsritterschaftliche Canzleipersonen, in Sachen welche nicht zu ihrem Amte, sondern zu den Geschäften des gemeinen Lebens gehörten, kraft ihrer besizenden Landeshoheit, die ordentliche Gerichtsbarkeit auszuüben, allerdings sich berechtigt zu seyn glaubten, und nöthigenfalls solche auch mit Gewalt zu behaupten, sich gleich befugt hielten. Da diese Grundsäze an sich, ihre gute Richtigkeit hatten, und nach solchen, ein Reichsstand überhaupt keineswegs gehalten seyn kan, statum in statu bei sich erwachsen zu lassen, daferne nicht durch besondere Vergliche, oder durch das Herkommen, erweißliche Ausnahmen von der Regel sich vorfinden; so kam es hauptsächlich auch in diesem Falle, blos darauf

an:

(*) Siehe des jüngern Herrn von Mosers buntschäckigtes Gemälde.

an: Ob bei der Aufnahme einer Rittercanzlei in dem Gebiete oder Ringmauren einer Reichsstadt, den Ritterschaftlichen Canzleipersonen zugleich auch eine gewisse, oder gänzliche Befreiung von aller Reichsstädtischen Gerichtsbarkeit, entweder ausdrücklich, oder stillschweigend seie zugestanden, oder von leztern würklich hergebracht worden? Denn da es bekanntlich von der gemeinen Regel: qui est in territorio, etiam est de Territorio! sowohl neuerdings verglichene, als auch althergebrachte Ausnahmen geben und ein Reichsstand in eines andern Reichsstandslanden gewisse landesherrliche Gerechtsame, oder uneigentlich sogenannte Servitutes juris publici, auf ein oder die andere Weise, würklich besizen; folglich die Landeshoheit des wahren Landesherrn dadurch blos eingeschränkt seyn kan; hierzu aber auf der andern Seite ein hinlänglicher Beweiß allerdings erforderlich ist; so konnte solchemnach auch die anmaßliche Befreiung der Ritterschaftlichen Canzleipersonen von der Reichsstädtischen Gerichtsbarkeit, nicht sowohl der Regel nach, als vielmehr durch erweißliche Ausnahmen von selbiger, rechtlich begründet und mit Grunde Rechtens auch darauf beharret werden.

Nun hatten weder die Reichsstädte bei der Aufnahme Ritterschaftlicher Canzleien

in

in ihren Ringmauren, den Ritterschaftlichen Canzleipersonen eine persönliche Befreiung von ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden; noch auch leztere dergleichen befreiten Gerichtsstand in solchen Reichsstädten würklich hergebracht; vielmehr diese durch die von den Rittercantons dieserwegen ausdrücklich erhaltene Reversales, sich dargegen weißlich vorgesehen; folglich mußten auch wohl in Gemäßheit jener unwidersprechlichen Grundsäze des teutschen Staatsrechts, und dieser ausdrücklichen Reversalen, die obristrichterliche Erkänntnisse in diesen Streitigkeiten nothwendig dahin ausfallen: (*) „Daß, da jeder Ritterschaft„liche Officiant, wie es auch die natür„liche Billigkeit erfordere, ohnedem nur „*in rebus officii*, weiters aber nicht, „unter der Ritterschaftlichen Juris„diction stehe; bei seiner häußlichen „Niederlassung in der Reichsstadt, dem „dasigen Magistrat solches schriftlich an„zeigen und selbigen um die Concession „des Aufenthalts ersuchen — In„gleichen: daß der Reichsritterschaft zu „Einrichtung ihrer Canzlei und des Ar„chivs, eine taugliche Wohnung aus„findig

(*) Siehe die oben angezogene Vindicias in den Beilagen S. 425. sqq.

„ findig gemacht und Ihr solche auf die
„ anerbotene Art, auf bemelte Jah-
„ re, bestandweise, eingeräumet;
„ *effluxo termino* aber solcher Bestand
„ erweitert werden — nicht weniger:
„ daß der Ortsconsulent von der Ritter-
„ schaft dahin anzuweisen seie, daß er in
„ gegenwärtiger streitigen Sache, den
„ Magistratlichen Verordnungen *pari-*
„ *ren* und auf die gegen ihn erhobene
„ Klage, sich daselbst vernehmen las-
„ sen solle! Wobei es hierauf verblieben ist und gedachte Reichsstädte ihre hohe Landesobrigkeit über die bei ihnen inne gesessene Ritterschaftliche Canzleipersonen, der vorgedachtermasen in Dingen, welche nicht zu ihrem Amte, sondern blos zu den Geschäfften des gemeinen Lebens gehören, bis auf diese Stunde, auch würklich behauptet haben.

Zu den nothwendigen Erfordernissen einer Ritterortscanzlei gehören nun die gewöhnliche Registratur, das Ortsarchiv und die gemeine Ortscassa, samt den dazu besonders verpflichteten Canzleipersonen, oder sogenannten Ortsofficianten; welche gewöhnlichermasen in dem Ortsconsulenten, Ortssyndico, Ortsarchivario, Ortscassier, Registratore und Ortscancellisten, benebst den Canz-

bedienten; oder dem Trompeter und verschiedenen Ritterboten bestehen.

Die gewöhnliche Canzleiregistratur begreift die von den Ortsconsulenten und Ortssyndico unter Handen habende sämtliche Scripturen, als Processe, Kaiserliche Commissionsverhandlungen, Kaiserliche Güteradministrations und vormundschaftliche Sachen, samt dazu gehörigen Scripturen und Rechnungen, und überhaupt alle an das Ritterdirectorium einlauffende, oder von denselben ausgehende schriftliche Sachen, an Memorialien, Berichten, Decreten und andern täglichen Vorfallenheiten, welche theils in die gewöhnliche Amtsgeschäffte des Ortsconsulenten; theils auch des Ortssyndici, derselben Bestallung gemäß, einschlagen und daher auch unter beide, hauptsächlich vertheilet sind.

Das Ortsarchiv, — dieses juristische Zeughaus eines Rittercantons, enthält die mancherlei Waffen und rechtliche Vertheidigungsmittel zu allen Federkriegen, welche von Seiten der Reichsritterschaft und derselben Mitglieder, sowohl mit den benachbarten Reichsständen; als auch unter sich, und mit derselben Unterthanen, zum Theil schon sind geführet und durch Vergleiche oder Rechtssprüche beigelegt und entschieden worden; zum Theil aber auch noch dermalen geführet und zu gleichem

chem Ausgange befördert werden sollen. Hauptsächlich aber gehören dahin die schriftliche besondere Geheimnisse des ganzen Rittercantons; als die Ortsmatricul, Steuercatastra und geheime Correspondenzen; wie auch die Directorial, engere Convents, gemeine Orts- und allgemeine (*V.* oder *VI.* Orts-) Recesse; ferner die besondere Gerechtsame und Freiheiten der Reichsritterschaft, Ritterkraise und Rittercantons, und die denselben ertheilte Kaiserliche Privilegien; samt andern Kaiserlichen Mandaten, Rescripten und Verordnungen; nicht weniger die Ortscassa- wie auch Administrations- und Vormundschaftsrechnungen der Ritterglieder, und überhaupt alle, sowohl die innere Verfassung des Rittercantons und desselben ganzen Rittercraises- als auch der gesammten freien Reichsritterschaft, samt derselben besondern Gerechtsamen, Freiheiten, Herkommen, Ordnungen, Prätensionen und Strittigkeiten; wie auch andere dergleichen innerliche und äusserliche Cantons oder ritterschaftliche Angelegenheiten betreffende Schriften, Documenten, und Briefschaften. Alle diese archivalische Scripturen haben nun wegen des der Reichsritterschaft samt und sonders zustehenden Archivrechts, durch die bewahrliche Niederlegung und Aufbehaltung derselben in den Can-

tonsarchiven, um so mehr auch eine grössere Glaubenswürdigkeit vor andern simplen Privatscripturen und Briefschaften; als zu einem jeden solchen Ortsarchive, auch ein eigener Ortsarchivarius ordentlich bestellt und besonders verpflichtet ist.

Die gemeine Ortscassa ist endlich wohl die allernöthigste Erforderniß eines Rittercantons und desselben besonderer Ortscanzlei; um nicht nur die gewöhnlichen Bedürfnisse derselben, sondern auch die ordentliche Besoldungen des Ritterhauptmanns und der übrigen Directorialpersonen; wie nicht weniger der sämtlichen Canzleipersonen und Canzleibedienten, samt andern gemeinen Aufwande des Rittercantons zu Bestreitung sowohl seiner eigenen, und desselben Ritterkraises — als auch anderweiter Erfordernisse, bei Kriegszeiten, bei auswärtigen Negotiationen, bei Völkermärschen, und andern besondern Vorfallenheiten; benebst den ausgeworffenen Beiträgen zu den von allen dreien Ritterkraisen jeweilen dem Kaiser bewilligenden sogenannten Charitativsubsidien; aus sothaner gemeinen Ortscassa behörig schöpfen zu können. Alle zu dem Ende bei jedem Rittercanton auf desselben Plenarconventen bewilligte und von dem Ortsdirectorio sowohl von theils Mitgliedern, als haupt-

sach-

sächlich von derselben sämtlichen steuerbaren Unterthanen alljährlich erhebende ordentliche und ausserordentliche Cantonssteuren, oder sogenannte Monatgelder, müssen in besagte gemeine Ortscassa samt und sonders eingeliefert; auch über derselben Einnahme und Ausgabe, von dem hierzu besonders bestellten und ordentlich verpflichteten Ortscassier dem Ritterdirectorio behörige Rechnung abgelegt werden.

Cætera textus habet.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Staatsgebrechen der Reichsritterschaft überhaupt.

Es ist wohl kein Staat in der Welt noch jemals anzutreffen gewesen, der nicht immer auch seine besondere Mängel und Gebrechen solte gehabt haben, so weißlich im übrigen auch seine ganze Einrichtung sich für andern Staaten möchte ausgezeichnet und so zweckmäsig solche insonderheit auch die Absicht dürfte erreicht haben, welche von dem ersten Stifter derselben dabei hauptsächlich ist zum Grunde gelegt worden! Monarchien, Aristokratien, Demokratien und zwar selbst auch die gemischte Staaten, haben immer ihre eigene besondere Vorzüge; aber zwar immer auch ihre eigene besondere Mängel und Gebrechen gehabt, und kein Staat in der Welt, hat sich von leztern gänzlich befreiet, für andern Staaten, noch jemalen einer würklichen Vollkommenheit rühmen können! Plato, dieser ehemalige grosse Weltweise, gedachte zwar eine so vollkom-

kommene Republik abzubilden, welche für allen Aristotelischen Staaten, dadurch den Vorzug behaupten solte, daß solche, ihrer innern ganzen Einrichtung nach, ohne alle Mängel und Gebrechen wäre! Aber diese vermeintlich vollkommene Platonische Republic ist auch eben so, wie die Platonische Liebe, ohnfehlbar deswegen blos idealisch geblieben; weil überhaupt in dieser unvollkommenen Welt, keine wahre Vollkommenheit, von irgend einer Art, als würklich, sich gedenken oder finden lässet. Und ohnfehlbar hat auch jener grose Weltweise seine Republic sowohl, als seine Liebe, nur blos dergestalt abbilden wollen, um dadurch ein Muster zu geben, wie beide seyn müsten, wann sie ohne Mängel und Gebrechen seyn solten! nicht aber, wie sie würklich sind, und in dieser besten Welt auch allemal würklich seyn werden. Wenigstens gehört ein ganz vollkommener Staat unter die hypothetischen Unmöglichkeiten und wahren Wunderwerke der Welt, deren Entstehung oder würkliches Daseyn der schöpferischen Kraft der Menschen wohl am wenigsten möchte zuzuschreiben seyn! Ohnläugbar gehört eine höhere Kraft und eine andere Welt dazu. Bei dieser allgemeinen Unvollkomenheit der menschlichen Dinge, wird es also wohl niemand Wunder nehmen, wann unter andern Welt- und teutschen Reichsstaaten,

 ten,

ten, insonderheit auch die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft — dieser mit so vielen besondern Vorzügen, Gerechtsamen und Freiheiten vor andern begabte besondere teutsche Staatscörper! gleichwohl auch wie alle andere Staaten, mit mancherlei Mängeln und Gebrechen würklich behaftet seyn solle! Es wird mir erlaubt seyn, nach der bisherigen Abbildung dieses Reichsritterschaftlichen Staats, nun auch die Staatsgebrechen desselben, mit patriotischer Freiheit, dahier noch kenntbar zu machen und ohne deswegen für einen anmaßlichen Staatsverbesserer im geringsten angesehen zu seyn, nur blos meine freimüthige Gedanken darüber zu Tage zu legen. Uebrigens muß ich die Beurtheilung derselben den tiefern Einsichten anderer Staatskenner und die würkliche Verbesserung dieser Reichsritterschaftlichen Staatsgebrechen denjenigen allein überlassen, die dazu einen höhern Beruf haben.

Nach meiner geringen Einsicht und Känntniß, beziehen sich die Staatsgebrechen der Reichsritterschaft hauptsächlich auf folgende drei Hauptabschnitte derselben ganzen Staatssystems:

1) Auf das Generaldirectorium aller drei Ritterkraise.

2) Auf

2) Auf die besondere Ortsdirectoria der verschiedenen Rittercantons und

3) Auf die einzelne Ritterglieder und hauptsächlich derselben Güterverteilungen.

Unter Vorbeigehung des blos zufälligen Gedankens: „Ob es für das ganze „Rittercorpus überhaupt nicht verträgli„cher seyn dürfte, mit Genehmhaltung „des Kaisers, einen teutschen **Prinzen** „zu seinem besondern Chef zu erwählen und „diesem, gleich dem Hoch und Teutsch„meister, in dem Reichsfürstlichen Col„legio, Siz und Stimme zu bewirken? rechne ich zur **ersten Klasse der Reichsritterschaftlichen Staatsgebrechen überhaupt:**

1) Die ohnzulängliche Gewalt des Generaldirectorii aller drei Ritterkraise, sowohl überhaupt über derselben zugehörige Rittercantons; als insonderheit auch über derselben besondere Ortsdirectoria, in Betracht beider für sich allein besizenden besondern Staats und Regiments- wie auch Oekonomie und Cassenverwaltung.

Folgende Anmerkung dürfte die Sache zweifelsohne in ein grösseres Licht sezen; da ich in anderweiter Rücksicht, Bedenken tragen muß, die eigentliche Grundursachen dieses hauptsächlichen Staatsgebrechens aus-

führlicher dahier zu Tage zu legen. Wann aber vorgemeltes Generaldirectorium aller drei Ritterkraise, als ein ordentliches beständiges Staats und Regierungs Collegium derselben eingerichtet, und bei der ihm anvertrauten Oberaufsicht und Direction der gesammten ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft, demselben zugleich auch die allerdings hierzu erforderliche Gewalt über die sämtliche Rittercantons und derselben besondere Ortsdirectoria gemeinschaftlich übertragen würde; wann ferner in Gemäßheitdieser Oberaufsicht und der damit verbundenen directorialischen Gewalt, leztgedachte Ortsdirectoria zugleich verbunden wären, sowohl von allen hauptsächlichen Vorfallenheiten ihrer besondern kleinen Ritterstaaten, oder Cantons, als insonderheit von ihren eigenen hauptsächlichen Unternehmungen oder Vorkehrungen, an sothanes Reichsritterschaftliche allgemeine Staats und Regierungs Collegium von Zeit zu Zeit, nicht nur ausführliche Berichte zu erstatten, sondern auch von derselben gewöhnlichen Administrations- und gemeinen Cassastaate, samt desselben Verwendungen, alljährliche Rechnungen einzuschicken; so dürfte ermeltes Collegium hierdurch ohnstreitig in den Stand gesezt werden können, bei desselben tragender Oberaufsicht über die sämtliche Rittercantons und derselben besonderer Direction,

über

überzeugter einzusehen, wie bei diesen Ihm subordinirten Unterabtheilungen aller drei Ritterkraise, sowohl die besondere Regimentsverwaltung derselben Ortsdirectorien, als hiernächst auch der besondere administrations und gemeine Cassastaat eines jeden Ritterorts, sammt der besondern Oekonomieverwaltung desselben Chefs oder Ritterhauptmanns, würklich beschaffen seye? Ohnstreitig würde ersagtes Generaldirectorium alsdenn auch nach der wahren Beschaffenheit der Reichsritterschaftlichen Staats und Regimentsverwaltung; und den innern Kräften des ganzen Ritter *Corporis*, nach seiner tiefern Einsicht, ohngleich gründlicher beurtheilen können: wie nach den besondern Verhältnissen dieser einzelnen Theile, der ganze Staatscörper der Reichsritterschaft überhaupt, von Zeit zu Zeit, würklich zu, oder ab nähme, und wie solchem im leztern Falle, hier und da, bestmöglichst wieder aufzuhelfen; im erstern Falle aber derselbe in seinem blühenden Wohlstande fernerhin aufrecht zu erhalten und darinne zu befestigen wäre. Alsdenn aber würde das Generaldirectorium, oder allgemeine Staats- und Regierungs Collegium aller drei Ritterkraise, allerdings auch die ihm gemeinschaftlich übertragene Gewalt besizen müssen, die besondere Häupter, oder gemeine Ortsdirectoria der sämtlichen Rittercantons, so-

wohl

wohl wegen derselben geführten Regiments- als besondern Oekonomie, administrations und gemeinen Cassenverwaltung, erforderlichenfalls zur besondern Rechenschaft zu ziehen; denselben die nöthigen Weisungen zu ertheilen; gemeinnüzliche Verordnungen zu machen; und überhaupt die Regiments und Oekonomieverwaltung eines jeden Ritterorts und desselben besondern Ortsvorstands auf einen solchen Fuß zu sezen, oder herkömmlich aufrechter zu erhalten, welcher der Societätsmäsigen Verfassung des ganzen Ritter *Corporis* angemessen, und dem gemeinen Ritterwesen samint und sonders vorträglich, nüzlich und heilsam wäre.

Aus erstgedachten allgemeinen Staatsgebrechen der Löbl. Reichsritterschaft überhaupt, wird sich nun leicht auch in verhältnismäsiger Ordnung, der Schluß auf die übrige gemeine Gebrechen der einzelnen Rittercantons machen und daraus die sichere Schlußfolge ziehen lassen, daß nicht weniger auch:

II) Die gleich ohnzulängliche Gewalt der besondern Ritterortsdirectorien über ihre ordentliche Mitglieder und derselben Unterthanen, in eben solchem Betrachte, unter die gemeine Staatsgebrechen der Reichsritterschaft allerdings zu rechnen seyn möchte

Schon

Schon Herr von Moser (*) hat unter andern als ein Staatsgebrechen der Reichsritterschaft anzuführen keinen Anstand genommen: „Daß viele Mitglieder der „Subordination Ihrer Ritterdirectorien „sich zu entziehen, leztere aber auch über „jene, öfters zu viel Gewalt sich herauszu„nehmen pflegten.

Beides bemerket man freilich zum öftern bei denjenigen Rittercantons, welche keine ordentliche Gerichtsinstanz über ihre Mitglieder und derselben Unterthanen hergebracht, oder besonders bei sich eingeführet haben: Aber eben dieser Abmangel einer solchen Gerichtsbarkeit und die ganz ohnzureichende Gewalt ermelter Ortsdirectorien, bei Führung ihres Ortsvorsteheramts, in aufhabender Direction derselben Rittercantons, dürfte sothanes gemeine Staatsgebrechen Zweifels ohne dahier noch um so mehr bestärken können; als daraus sowohl die Eigenmacht einiger Ortsdirectorien, als auch die oft verwaigernde Subordination derselben Mitglieder, gleich nachtheilig für das gemeine Beste eines solchen Rittercantons, ohnfehlbar sich erklären lässet. Beide Theile können bei erman-

geln-

(*) In dem Auszuge seines grösern teutschen Staatsrechts von der Reichsritterschaft ꝛc.

gelnder directorialischen Gewalt und ohnbestimmtern Subordination, gar leicht auf Abwege gerathen, welche in das Ganze oft einen sehr schädlichen Einfluß haben, und zu dessen Anwendung sodann blos ausserordentliche Mittel erforderlich sind, die das Uebel selten wieder gut machen, auch selbst in der Folge, immer noch sehr bittere Nachwehen zurücklassen. Denn so lange ein ohnmittelbarer freier Reichscavalier weiß, daß sein Ortsvorstand Ihm eigentlich nichts zu gebieten hat; so lange wird derselbe gar leicht auch die würkliche Gebote desselben, als ganz unbefugte eigene directorialische Ermächtigungen, oder vielmehr als eigenmächtige passionirte Zudringlichkeiten gegen sich, ansehen; sich dargegen widersezlich bezeigen, auch dabei auf Abwege gerathen, und wohl endlich gar darüber aus den Schranken aller Subordination sich verlieren. Leichterachtlich muß ein solches Betragen dem Ritterdirectorio alsdann eben so empfindlich, als selbst dem ganzen Ritterorte sehr nachtheilig seyn. Sowohl zu Erhaltung seines eigenen Ansehns, bei den übrigen Rittergliedern, als auch zu Verhütung weiterer schädlichen Folgen, muß das Ortsdirectorium bei der Ihm eigends ermangelnden directorialischen Gewalt über derselben Mitglieder, nunmehr schon ausserordentlicher

Mittel

Mittel sich bedienen, um ein dergleichen widersezliches, oder auf Abwege gerathenes Mitglied in seine behörige Schranken wiederum zurücke zu bringen. Nur durch besondere Officialberichte an den Kaiser und hierdurch auf den Ritterort erwürkende besondere Kaiserliche Commission, kan das Directorium sodann allererst auctoritate Cæsarea gegen ein widersezliches Mitglied mit der erforderlichen Gewalt vorschreiten, um dasselbe endlich wieder in diejenige Ordnung zu bringen, worein es ohne diese Umschweiffe, Abwege und Kösten, mittelst eigener directorialischen Gewalt, ohnfehlbar sogleich Anfangs würde haben gebracht werden können; auch ein solches Mitglied ohnläugbar von selbst eines bessern sich beschieden haben dürfte, wann dasselbe nur unter bestimmterer Subordination, die directorialischen Gebote seines Ortsvorstands, als wohlbefugter erkannt, und dieser einen ordentlichen Gerichtszwang über alle Mitglieder des Rittercantons würklich hergebracht, oder besessen hätte! Niemalen würde auch ein ohnmittelbarer freier Reichscavalier über eine dergleichen directorialische Gewalt sich zu beschweren Ursache haben, welche der societätsmäsigen Verfassung der Reichsritterschaft, deren Mitglied er ist, eigends so angemessen, Ihm selbst aber gegen andere Mitglieder, so nüzlich, und überhaupt

zur

zur Erhaltung Recht und Gerechtigkeit unter den sämtlichen Mitgliedern eines jeden Rittercantons, allerdings gleich erforderlich und Nothwendig wäre! Niemalen würde ferner auch ein solcher Reichscavalier bei bestimmterer Subordination unter das Ritterdirectorium seines Cantons, die mehrere Beschränkung seiner persönlichen Ohnmittelbarkeit, als einen merklichern Verlust seiner würklich besizenden Freiheit im geringsten ansehen, oder empfinden können, wann derselbe dieses ihm gebietende Ritterdirectorium samt und sonders, dem Generaldirectorio aller drei Ritterkraise, auf eben diese Weise, zugleich subordinirt wüste und beschwerten Falls, bei diesem über jenes wieder Gehör zu finden hoffen dürfte; auch in diese gleich allgemeinnüzliche Verfassung beider Directorien, benebst allen übrigen Rittergliedern, endlich selbst mit eingewilliget hätte!

So überzeugend aber hieraus der ohnfehlbar allgemeine Nuzen einer solchen ordentlichen Gerichtsbarkeit der Ortsdirectorien über die Mitglieder der sämtlichen Rittercantons auf Seiten dieser beiden, sich zu Tage legen dürfte; eben so allgemein nüzlich würde eine dergleichen Verfassung bei allen Rittercantons, Zweiffels ohne nun auch auf Seiten der reichsadelichen Unterthanen, ganz ohnläugbar sich veroffenbaren

und

und im leztern Betrachte um so mehr auch nothwendig seyn, da eben diese Unterthanen, als die eigentliche Grundstüzen der gesamten freien Reichsritterschaft, wohl allerdings auch in ihren allgemeinen Gebrechen, eine nähere Beherzigung hierbei verdienen möchten.

Diese Unterthanen-Gebrechen bestehen hauptsächlich in dem Justizmangel gegen derselben sowohl eigene ohnmittelbare Ortsherren, als auch andere gleich ohnmittelbare Ortsgebieter, bei sich ergebenden gegründeten Beschwerden, oder Klagen gegen beide. Nicht sowohl der Justizmangel, als vielmehr die allzuentfernte und allzuschwer zu erreichende Justizhülfe, welche diese Unterthanen gegen einen ohnmittelbaren Reichscavalier allerhöchsten Orts, bei dem Kaiser, oder mit grossem Zeitverluste und ihre Kräfte übersteigenden schweren Kosten, lediglich bei den höchsten Reichsgerichten suchen und erwarten müssen — blos diese allzuentfernte und viel zu kostbare Justizhülfe, macht eigentlich das allgemeine Gebrechen derjenigen reichsadelichen Unterthanen aus, bei deren Ritterorten keine ordentliche Instanz über Ihre Mitglieder ist hergebracht oder eingeführet worden. Gleichwohl entstehen dadurch nur allzuhäuffige Klagen über den Ju-

stizmangel bei der Reichsritterschaft, und gegen diese selbst ein würkliches Staatsgebrechen. Alle diese Klagen würden jedoch nicht weniger dadurch völlig abgethan werden und die in einem jeden Staate, zur Beförderung desselben Wohlstands, so unentbehrliche schleunigere Justizpflege, ohnfehlbar auch bei der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft einem jeden überall zu Theil werden können, wann der einzelne arme Unterthan seinen eigenen Ortsherrn, wegen ungebührlich harten Beschwerungen; oder einen andern Reichscavalier wegen begründeter Anforderungen, sofort vor derselben Ritterdirectoriis rechtlich zu belangen, die Freiheit, und leztere in solchen Fällen auch sogleich Recht zu sprechen, Fug und Macht hätten! Aber freilich würden solchenfalls zu Vermeidung allen Verdachts einiger Partheilichkeit, in dergleichen Klagsachen zwischen Herrschaften und Unterthanen, die Acten an auswärtige Juristenfacultäten müssen verschickt, auch wohl die anderweite Verschickung zur Revision, dabei müssen zugelassen, in wichtigern Fällen aber die gewöhnliche Berufung an den Kaiser verstattet werden. Auf solche Weise würde die Ohnmittelbarkeit des Reichsadels bei desselben beständigen Generaldirectorio gleichsam concentrirter sich vereinigen und jener nicht nur nichts dabei

ver-

verlieren, sondern auch allen Klagen dadurch völlig abgeholfen werden können.

Endlich erwachsen dem Ritterschaftlichen Staatskörper auch noch:

III. Aus den allzuhäufigen Güterverthei-lungen säntlicher Ritterglieder, allerdings mancherlei wichtige Staatsgebrechen. Denn obgleich durch diese unter den Mitgliedern der Reichsritterschaft allgemein gewöhnliche Orts- und Güterabtheilungen der Mannsstamm derselben sehr vermehrt und wahrscheinlicher Weise dadurch manches alte Geschlecht für dem gänzlichen Ausgange und Heimfalle desselben Lehngüter an die Reichsständische Lehnherren, ohngleich mehr gesichert wird; so pflegt jedoch zugleich auch das Ansehen und Vermögen desselben dadurch eben so sehr verringert; Uneinigkeiten und Processe unter solchen abgetheilten Famillen gestiftet; Schuldenüberhäuffungen; Kaiserliche Administrationen und heimliche Güterveräusserungen dabei veranlasset und zum öftern auch bei den ansehnlichsten und begütertesten Geschlechtern des Reichsadels, anstatt dieselben durch solche Gütertheilungen vermeintlich aufrechter zu erhalten, vielmehr derselben gänzlicher Zerfall dadurch befördert zu werden! Zu geschweige, daß durch diese allgemein schädliche Gütertheilung der gänzliche Ausgang mancher bereits

schon würklich ausgestorbenen und noch dermalen auf dem Falle stehenden Reichsadelichen Famille gleichwohlen niemalen ganz hat verhütet, überdies auch der persönliche Abgang solcher Ritterglieder durch die willkührliche Aufnahme neuer Mitglieder, immer wieder ersezt werden können; so dürften besagte Gütertheilungen jedoch wegen anderweit daraus erwachsender schädlichen Folgen, allerdings unter die Hauptgebrechen der Reichsritterschaft mit zu rechnen; auch solchen wohl keineswegs anders, als durch gänzliche Abstellung derselben und dargegen ohngleich gemeinnüzigere Einführung der Majoratsrechte, bei den Alten noch einigermasen begüterten reichsadelichen alten Geschlechtern, würklich abzuhelffen seyn!

Eben so sind viele ehemals mächtige Fürstenhäuser und Reichsgräfliche Geschlechter durch gleiche Ländertheilungen, nach und nach herunter, und in den äussersten Zerfall gekommen; aber auch durch die hierauf gemüssigte Einführung des Rechts der Erstgeburt, wiewohl sehr langsam und schwer, zu ihrer hievorigen Macht und Gröse, zum Theil, endlich wiederum empor gestiegen!

Selbst

Selbst zu der Reichsadelichen alten Familien eigenem Besten, hauptsächlich aber zum bessern Flor und Ansehn des gesamten Reichsadels, dürfte solchemnach die Einführung der Majoratsrechte bei den ansehnlichsten und begütertsten Geschlechtern, für die Zukunft, ohnstreitig eben so heilsam, als für die Reichsritterschaft überhaupt in der Folge allgemein ersprieslich seyn, und beide dadurch zugleich bei mehrern Ansehn und Kräften allerdings erhalten werden können!

Zu diesen verschiedenen Classen der hauptsächlichsten Staatsgebrechen bei der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft überhaupt, möchten nun auch wohl noch ohngleich mehrere besondere Mängel und Gebrechen derselben würklich angegeben werden können, welche aber dahier zu berühren, weder Zeit noch Umstände zulassen, und worüber der Verfasser demnächst in seinen Nachtrage zu diesem reichsritterschaftlichen Staatsrechte, vielleicht ausführlichere Betrachtungen zu Tage legen dürfte! Den Staatsklugen werden diese Hauptgebrechen des reichsritterschaftlichen Staatskörpers, zu weitern Aufschlüssen, indeß genug seyn — den Staatsverbesserern aber die dazu einen nähern Beruf haben, zugleich auch hinlänglichen Stoff an die Hand

geben können, der löblichen Reichsritterschaft zu mancher heilsamen Verbesserung daraus das Weitere vorstellig zu machen. Wenigstens wird man diese wohlgemeinte freimüthige Gedanken dem Verfasser um so weniger für ein Staatsverbrechen auslegen können, als schon andere Schriftsteller ohngleich freimüthiger darüber sich herausgelassen, und sogar eigene verpflichtete Diener der löblichen Reichsritterschaft nur erst vor wenigen Jahren, noch an Verbesserungsplanen der reichsritterschaftlichen Staatsverfassung gearbeitet — folglich dadurch genugsam zu erkennen gegeben haben, daß sothane Verfassung mit merklichlichen Staatsgebrechen annoch behaftet, und deswegen allerdings einer Verbesserung wohl bedürftig seye; ohnerachtet erstere weit leichter vorstellig zu machen, als leztere überall würklich auszuführen seyn möchten!

Uebrigens hat ein jeder Staat ausser seinen innern Gebrechen, immer auch sein gewisses Zeitalter und nach solchen seine Hauptveränderungen gehabt, wodurch derselbe gleichsam erst in seiner Kindheit gestanden, dann zu jugendlichern Jahren aufgeblühet, hierauf zu mänlichern Alter gekommen und zulezt ins hohe Alter hinauf gestiegen ist, worinnen derselbe an Kräften, auch nach und nach, wieder abgenom-

men,

men, und bei erfolgter tödlicher Schwachheit, endlich auch das Ziel seines Daseyns erreicht, oder seinen moralischen Tod erlitten hat! Ohnläugbar liesse sich auch wohl noch dermalen das politische Zeitalter mancher Staaten, mit vieler Wahrscheinlichkeit, obgleich nicht das moralische Ende derselben, mit gleicher Zuverlässigkeit, bestimmen. In welchem Zeitalter aber nun insonderheit der ritterschaftliche Staatskörper dermalen eigentlich stehen dürfte? Solches mögen andere neugierige Staatsgrübler, nach ihrem Gutdünken, beurtheilen, und klügere Kenner desselben, nach ihren tiefern Einsichten entscheiden! Unter den Adlersflügeln Ihres allerdurchlauchtigsten grosen Beschüzers und unter dem gedoppelten Schuze des Kaisers, dürfte die Reichsritterschaft wohl um so weniger einen gänzlichen Umsturz so leicht zu befürchten haben, als dieselbe eben diesen grosen Beschüzern Ihrer Freiheit, nicht nur selbst ihre würkliche Entstehung und eigentliche ganze Staatseinrichtung; sondern auch ihren bisherigen schleunigen Wachsthum, samt dem grösten Theile ihrer dermalen besizenden Gerechtsame und Freiheiten, ohnläugbar zu verdanken hat!

Alle der Reichsritterschaft von Zeit zu Zeit, ertheilte Kaiserliche Privilegien und selbst auch die dem ohnmittelbaren Adel anfänglich verstattete allgemeine Freiheit; sich mit einander zu vereinigen und zu verbinden; oder einen eigenen besondern teutschen Staatskörper aufzurichten, und solchen in der Folge, eigenen Gefallens, nach seiner samt und sonders besizenden Freiheit, societätsmäsig auszubilden; so wie nicht weniger auch viele an die Reichsedelleute ehemalen sogar verschenkte Kaiserliche Domainengüter; benebst den Kaiserlichen oft wiederhohlten Bestätigungen ihrer hergebrachten und erlangten besondern Gerechtsame und Freiheiten, samt derselben ohnmittelbaren Güterbesizungen — alle diese besondere Vorzüge — Gerechtsame und Freiheiten, sind der Reichsritterschaft ohnstreitig allein von den Habspurgischen oder Oesterreichischen Kaisern, nach und nach, würklich zu Theil geworden. Und wie? wann eben diese Kaiser, statt jenen besondern Begnadigungen, die von den mächtigern Ständen des Reichs so oft angefochtene und noch dermalen heftig bestrittene; auch hier und da, würklich unterdrückte besondere Gerechtsame und Freiheiten des ohnmittelbaren Adels, vielmehr selbst einzuschränken, oder eigends zu unter-

ter-

terdrücken, hätten unternehmen wollen! — was würde wohl alsdann aus gedachtem ohnmittelbaren Adel und der iztmaligen ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft am Ende geworden seyn? Wahrscheinlicherweise nichts anders, als was viele solcher vormaligen ohnmittelbaren Edelleute schon vorlängst geworden sind! zum Theil mittelbare Vasallen der mächtigern Reichsstände; zum Theil aber auch, was sie ehemalen würklich waren, und izt kaum noch in ihrer Unterschrift an den Kaiser sind: seine edle Knechte! Ein freidenkender Hyppolithus a Lapide, und sein ganz Zügelloser Vermehrer oder gelehrter Notenmacher (*) haben zwar in der allerfeindseligsten Gesinnung gegen das Erzherzogliche Haus Österreich, demselben mancherlei ganz ohnerlaubte Vergrösserungsabsichten gegen die Freiheit des teutschen Reichs und desselben Stände, schon von jeher, und selbst auch in dem leztern Preusischen Kriege, noch scheinbar beizumessen keinen

(*) Siehe: Hyppolithi a Lapide Abriß der Staatsverfassung des Römischen Reichs teutscher Nation, mit Anmerkungen, welche die gegenwärtigen Umstände im Reiche betreffen. Mainz und Coblenz 1761.

Scheu getragen: Allein wo findet man diese vorgebliche Vergrösserungsabsichten ermelten Durchlauchtigsten Hauses in dem teutschen Reiche — nur im mindesten bethätiget? Oder wo ist der teutschen Reichsfreiheit ein würklicher Abbruch geschehen, und solche bei den Ständen oder Gliedern des Reichs, von Seiten des Kaisers, gewaltsam beeinträchtiget, oder gar unterdrückt worden? Die Durchlauchtigste Beherrscher des Hauses Oesterreich, welche den Römischen Kaiserthron nun schon seit Jahrhunderten durch die freie Wahl der teutschen Churfürsten, höchstverdienter besessen und das Reich als erwählte Römische Kaiser, gloreichest regiert haben! sind sogar auch bei der Ihnen eigends beigewohnten grösern Macht, gleichwohl immer noch in den gesezten Schranken Ihrer Kaiserlichen Wahlcapitulation verblieben und der allgemeinen Freiheit des teutschen Reichs, oder desselben Reichsconstitutionsmäsiger Verfassung überhaupt; eben so wenig, als den besondern Gerechtsamen und Freiheiten der jedoch grösten theils mindermächtigen Reichsstände und ohnmittelbaren Glieder; insonderheit aber der freien Reichsritterschaft ohnbefugterdingen jemalen dergestalt zu nahe getreten, daß dadurch sowohl die allgemeine, als besondere Verfassung des Reichs und dieser so verschie-

denen

denen Stände und Glider, nur eine würkliche Schmälerung ihrer hergebrachten Gerechtsame und Freiheiten — am allerwenigsten aber einen gänzlichen Umsturz, mit Grunde, zu befürchten gehabt, oder würklich erlitten hätten! Wenigstens bestehen selbst auch die allermindermächtigste Stände und Glieder des Reichs, bis auf die unterste Reichsdorfschaften und sogar ohnmittelbaren Bauernhöfe, noch auf den heutigen Tag, annoch ohnveränderter bei ihrer althergebrachten Freiheit und würklichen Reichsohnmittelbarkeit; die mächtigern Stände des Reichs aber sogar auch bei Ihrer völligen Landeshoheit, samt aller derselben Gerechtsamen und Freiheiten, eher vermehrter, als verminderter, in ihrer eigenen Gröse, und vollem Wachsthume von Macht und Ansehen! Wann aber auch jene mindermächtige Stände und Glieder des Reichs, in ihren hievor besessenen Gerechtsamen, Freiheiten und Gütern, nach der Hand würklich wären verkürzt, oder gewaltsam darinnen beeinträchtiget worden; so ist solches jedoch keineswegs durch die eingreiffende Gewalt des Kaisers — sondern vielmehr der benachbarten mächtigern Reichsstände geschehen; als welche ohnfehlbar auch diese mindermächtige Stände und Glieder; besonders aber den mit seinen ohnmittelbaren

Gütern

Gütern in und an derselben Landen gesessenen Reichsadel, solchemnach vorlängst würden unterdrückt und um seine Gerechtsame und Freiheiten gebracht haben, wann nicht der Kaiser allein noch die Stüze und der Schuzgott dieser Mindermächtigen gewesen wäre!

Sehr überzeugend urtheilt daher der Verfasser gesammleter Originalbriefe über die Handlungen der zulezt fürgewesenen Reichscammergerichtsvisitationsdeputation: „Daß die mindermächtigere Stände von den Grundsäzen und der unterdrückenden Gewalt der mächtigern Stände, allerdings mehr zu befürchten haben, als von den Grundsäzen und der Gewalt des Kaisers!

Wenigstens hat noch kein Oesterreichischer Kaiser dergleichen Grundsäze zur Unterdrükung der Freiheit des Reichs und seiner Stände und Glieder, in eigener Vergrösserungsabsicht, bis daher überzeugend und werkthätig zu Tage gelegt; am allerwenigsten aber selbst auch die mindermächtigste Stände und Glieder würklich unterdrückt; oder derselben Gerechtsame und Freiheiten gewaltsam beeinträchtiget;

viel-

vielmehr im Gegentheil diese Mindermächtige selbst, gegen die unterdrückende Gewalt der mächtigern Reichsstände, noch immer in Kaiserlichen Schuz genommen, dieselben obristreichsrichterlich vertreten, und dadurch würklich noch aufrecht erhalten.

Viele grose Publicisten haben daher den Durchlauchtigsten Beherschern Oesterreichs und des Reichs, noch immer zum besondern Verdienste würklich angerechnet; und selbst auch die eigene Churfürsten, bei den Wahlen dieser Prinzen, zu derselben jedesmaligem Vortheile, rühmlich anerkennen müssen: daß das Erzherzogliche Haus Oesterreich bei dem so langwierigem Besize des Kaiserthrons und seiner eigends besessenen Macht, gleichwohl noch niemalen ohnerlaubte Vergrösserungsabsichten zur Unterdrückung der Freiheit des Reichs oder desselben Stände und Glieder, würklich zu Tage gelegt; vielmehr immer noch weit überzeugendere Proben seiner großmüthigen Enthaltung von dergleichen allgemein schädlichen Vergrösserungsabsichten, zu erkennen gegeben, und eben dadurch auch das hohe Churfürstliche Collegium haupsächlich bewogen habe, in der Wahl eines teutschen Königs, oder Römischen Kaisers, von

dem

dem Erzherzoglichen Hause Oesterreich nicht leicht mehr abzugehen.

Diesen besondern Ruhm haben die vormalige Kaiser aus dem alten Oesterreichischen Hause, in der Staatsgeschichte des teutschen Reichs, ganz ohnwidersprechlich sich eigen gemacht und Joseph der Andere, und iztmalige erste Kaiser dieses neu aufblühenden Erzherzoglichen Hauses! Joseph — der erste herablassende Menschenfreund, und Gerechtigkeits liebende grose Kaiser! solte der wohl weniger Beschüzer und Erhalter der teutschen Reichsfreiheit, der teutschen Stände und Glieder, und insonderheit der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft seyn, als seine preißwürdigst regierende Durchlauchtigste Vorfahren schon seit Jahrhunderten gewesen sind? Welchen neuen ausnehmendsten Justizeifer hat nicht dieser fürtreflichste Kaiser sogleich bei dem Anfange seiner glorreichsten Regierung sowohl durch eigene allgemeinnüzliche Reformation seines nachgesezten Kaiserlichen Reichshofraths (*) als auch bei dem Fortgange

(*) Siehe das Decret an den Kaiserlichen Reichshofrath. ddo Wien den 25 April 1766. Gedruckt bei J. T. Edlen von Trattnern.

gange derselben, durch die zu gleich heilsam abgezielter Verbesserung des Kaiserlichen Reichskammergerichts, nach so vielen selbst von Seiten der Stände, dagegen vorgewalteten Schwierigkeiten, endlich nach aller Wunsche, zu Stande gebrachte Reichsvisitationsdeputation, bereits schon offenbar zu Tage gelegt! Und wer war Schuld daran, daß diese leztere so glücklich angefangene heilsame Unternehmung mit eben so gutem Erfolge, nicht auch würklich ist hinausgeführet worden?

Ende des ersten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig

Ohnpartheyischer Versuch eines ausführlichen Staats-Rechts der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft

Bd.: 1

Heilbronn 1778

J.publ.g. 582-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560694-8
VD18 11215135-003